



## **Anfragen zum Plenum**

(zu den Plenarsitzungen am 08./09./10.12.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

<b>Abgeordnete</b>	<b>Nummer der Frage</b>
<b>Adelt, Klaus (SPD)</b>	
Kurzarbeit in Bayern.....	45
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Corona-Impfung: digitales Meldesystem.....	50
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Aktuelle Daten zu Familien- und Haushaltskonstellationen sowie Hausständen in Bayern .....	46
<b>Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gute-KiTa-Vertrag 2021/2022.....	47
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Prüfpunkte für die normale und beschleunigte Zulassung von in Bayern zu ver- abreichenden Impfstoffen am Beispiel der COVID-19-Impfstoffe.....	51
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Holocaustleugnung durch AfD-Gemeinderat .....	1
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
Schienenverkehr in Bayern I.....	7
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Publikation Medienbeilage „Die Autobahn A 3 für Europa“ .....	8
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Erstattung von Personalkosten bei Coronatests in Einrichtungen der Altenpflege und für Menschen mit Behinderung.....	52

<b>Dr. Cyron, Anne (AfD)</b>	
Corona-Impfungen .....	53
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Corona-Teststrategie in Bayern .....	54
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Urteil des OLG München zum Zeigen und Tragen der Symbole der YPG/YPJ .....	13
<b>Duin, Albert (FDP)</b>	
Videokonferenztools.....	17
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
Jacke an und lüften: Fragen zu Virenlast, Arbeitsschutz und Temperatur an Schulen.....	18
<b>Flisek, Christian (SPD)</b>	
Umsatz Buchhandel 2020 .....	32
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neubau in der Justizvollzugsanstalt München.....	14
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Vertragsnaturschutz – Abruf der Mittel in den Jahren 2019 und 2020 .....	39
<b>Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
CO <sub>2</sub> -Regulierungen für schwere Nutzfahrzeuge.....	33
<b>Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Anforderungen an Impfzentren .....	55
<b>Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Coronamaßnahmen Sport und Bewegung im Freien .....	34
<b>Graupner, Richard (AfD)</b>	
PMK-links- in Schwaben 2015 bis 2017 .....	2
<b>Hagen, Martin (FDP)</b>	
Maskenstandards .....	19
<b>Halbleib, Volkmar (SPD)</b>	
Wegfall des Numerus clausus (NC) im Studiengang Grundschullehramt an bayerischen Universitäten.....	25
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Organisation Impfzentren SARS-CoV-2-Virus .....	56
<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Auszahlung der Novemberhilfen .....	26
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Impfstrategie.....	57
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Hinweise an Staatsregierung im Fall Wirecard .....	3
<b>Karl, Annette (SPD)</b>	
Schulserver für Distanzunterricht.....	20

<b>Klingen, Christian (AfD)</b>	
COVID-19-Impfung als Gentherapie auf mRNA-Basis .....	58
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Tiertransporte nach dem 26.10.2020 über Sachsen ins Ausland .....	40
<b>Kohnen, Natascha (SPD)</b>	
Situation der Beschäftigten im Bereich der Post- und Zustelldienste II .....	48
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ehrenamtliches Personal in Impfzentren .....	59
<b>Körper, Sebastian (FDP)</b>	
Bundeseigene Autobahn GmbH .....	9
Kostenloses WLAN in Bus und Bahn .....	10
<b>Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Corona-Pandemie .....	27
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Befreiung von der Tragepflicht der Mund-Nasen-Bedeckung und Datenschutz .....	60
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Linksradikale Internetseite „projektwerkstatt.de“ .....	4
<b>Markwort, Helmut (FDP)</b>	
Verpflichtungen Bayerischer Pensionsfonds .....	31
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Einführung der Unterschwellenvergabeordnung für staatliche Auftraggeber .....	35
<b>Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Nachhaltigkeits-TÜV .....	41
<b>Muthmann, Alexander (FDP)</b>	
Zweckfremde Verwendung von Gästelisten .....	15
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Schließung von Büchereien und Bibliotheken im Lockdown light I .....	28
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Studien zum COVID-19-Infektionsschutz in Bayern .....	61
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Lobby-Einfluss auf die bayerische „Grundsteuer C“ .....	36
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Ebersberg .....	5
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Planungsstand Barrierefreiheit am S-Bahnhof Riem .....	11
<b>Sandt, Julika (FDP)</b>	
Teilzeitausbildungen in Bayern .....	37

<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Datenschutzrechtliche Grundlage zur Datenspeicherung bei Vorliegen eines Attests.....	62
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Zugriff von Ermittlungsbehörden auf Corona-Gästelisten.....	16
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Bayerische Impfstrategie.....	63
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kontaktpersonenmanagement für COVID-19-SORMAS .....	64
<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Herdenschutzmaßnahmen.....	43
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Corona-Inzidenzwerte .....	65
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Antragstellung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften zu mobilen Lüftungsgeräten und CO <sub>2</sub> -Messgeräten .....	21
<b>Dr. Spitzer, Dominik (FDP)</b>	
Digitale Kontaktnachverfolgung an den Gesundheitsämtern.....	66
<b>Stachowitz, Diana (SPD)</b>	
Geplante Änderungen für Bayerns Kitas .....	49
<b>Stadler, Ralf (AfD)</b>	
Migration im Katastrophenfall.....	6
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
„Schweinstau“ in Bayern .....	44
<b>Dr. Strohmayer, Simone (SPD)</b>	
Schließung von Büchereien und Bibliotheken im Lockdown light II.....	29
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutzprogramm Staatsregierung .....	42
<b>Taşdelen, Arif (SPD)</b>	
Einführung eines Sozialpädagogischen Einführungsjahres in der Erzieherausbildung .....	22
<b>Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Prüfungslehrproben im Schuljahr 2020/2021.....	23
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ablösung der Staatsleistungen .....	24
<b>Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
MVV-Tarifreform: Ausgleich des SPNV-Defizits der Oberland- und Werdenfelsbahn .....	12
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Euromomo – europaweites Monitoring zu Mortalitätsraten .....	67

**Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Impfstrategie: mobile Testteams .....68

**Wild, Margit (SPD)**

Schließung von Büchereien und Bibliotheken .....30

**Winhart, Andreas (AfD)**

Bettenkapazitäten im Raum Rosenheim im Katastrophenfall.....69

**Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Status Rücknahme des Anbindegebots .....38



## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Vor dem Hintergrund von Presseveröffentlichungen über den Verdacht der Holocaustleugnung durch einen Gemeinderat und Bürgermeisterkandidaten der AfD in Prien am Chiemsee frage ich die Staatsregierung, wie sie das von dem Gemeinderat weitergeleitete Facebook-Posting über einen Dokumentarfilm zu den Verbrechen in deutschen Konzentrationslagern, den Alfred Hitchcock 1945 im Auftrag der Alliierten drehte, bewertet, wie weit das in dieser Angelegenheit eingeleitete Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizei Rosenheim wegen Volksverhetzung gediehen ist und ob der Staatsregierung weitere Fälle von Volksverhetzung durch Mandatsträger der AfD bekannt sind?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Entsprechend entfällt eine Bewertung des derzeit laufenden Ermittlungsverfahrens von hiesiger Seite.

Jedoch werden alle Arten von Politisch Motivierten Straftaten durch die Staatsregierung auf das Schärfste verurteilt und es wird gegen solche bereits beim Anfangsverdacht einer Straftat mit allen rechtstaatlichen Mitteln konsequent vorgegangen.

Volksverhetzungen stellen Politisch Motivierte Straftaten dar, welche im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden.

Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich einer Zugehörigkeit von Tätern zu Gruppen/Organisationen, zu Parteien oder gar ihrer Funktion als Mandatsträger nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

2. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik zwischen Straftaten, die dem Phänomenbereich politisch motivierter Straftaten-links- (PMK-links-) und links-extremistischen Straftaten unterschieden wird, wobei linksextremistische Straftaten nur eine Teilmenge sämtlicher PMK-links- darstellen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Straftaten, die im Dienstbereich der Polizeipräsidien Schwaben Nord und Schwaben Süd/West in jeweils den Jahren 2015 bis 2017 begangen wurden, dem Phänomenbereich Politisch Motivierter Straftaten-links- (PMK-links-) zugeordnet wurden, welcher Straftatbestand dabei im jeweiligen Jahr am häufigsten zu verzeichnen war und wie oft Fälle von Sachbeschädigung im jeweiligen Jahr zu verzeichnen waren?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA), welche der Anlage entnommen werden können, beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

#### Anlage zur AzP MdL Graupner-PMK-links- in Schwaben 2015-2017

2015	Schwaben Nord	Schwaben Süd/West	Gesamtergebnis
<b>Politisch Motivierte Gewaltkriminalität</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>Körperverletzung</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Gefährliche Körperverletzung	1	0	1
<b>Politisch Motivierte Kriminalität</b>	<b>11</b>	<b>43</b>	<b>54</b>
<b>Nötigung/Bedrohung</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Nötigung	0	1	1
<b>Propagandadelikte</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Verwenden von Kennzeichen	0	2	2
<b>Sachbeschädigungen</b>	<b>10</b>	<b>31</b>	<b>41</b>
Sachbeschädigung	10	31	41
<b>sonstige Straftaten</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
Beleidigung	0	4	4
Fahrlässige Körperverletzung	0	1	1
Mitführen und Bereithalten von Waffen oder Gegenständen	0	1	1
Öffentliche Aufforderung von Straftaten	1	0	1
Üble Nachrede	0	1	1

Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	0	1	1
Verunglimpfung des Bundespräsidenten	0	1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>12</b>	<b>43</b>	<b>55</b>

2016	Schwaben Nord	Schwaben Süd/West	Gesamtergebnis
<b>Politisch Motivierte Gewaltkriminalität</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Körperverletzung</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Körperverletzung	0	1	1
<b>Politisch Motivierte Kriminalität</b>	<b>10</b>	<b>54</b>	<b>64</b>
<b>Nötigung/Bedrohung</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
Bedrohung	1	0	1
Nötigung	0	1	1
<b>Propagandadelikte</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Verwenden von Kennzeichen	0	1	1
<b>Sachbeschädigungen</b>	<b>9</b>	<b>36</b>	<b>45</b>
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	0	1	1
Sachbeschädigung	9	35	44
<b>sonstige Straftaten</b>	<b>0</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
Beleidigung	0	8	8
Hausfriedensbruch	0	1	1
Missbrauch von Titeln	0	1	1
Mitführen und Bereithalten von Waffen oder Gegenständen	0	6	6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>10</b>	<b>55</b>	<b>65</b>

2017	Schwaben Nord	Schwaben Süd/West	Gesamtergebnis
<b>Politisch Motivierte Gewaltkriminalität</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>5</b>
<b>Brand- und Sprengstoffdelikte</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Brandstiftung	0	1	1
<b>Gefährliche Eingriffe in den Bahn- Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	1	0	1
<b>Körperverletzung</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
Gefährliche Körperverletzung	2	0	2
<b>Landfriedensbruch</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Landfriedensbruch	1	0	1
<b>Politisch Motivierte Kriminalität</b>	<b>34</b>	<b>72</b>	<b>106</b>
<b>Propagandadelikte</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Verwenden von Kennzeichen	1	0	1
<b>Sachbeschädigungen</b>	<b>12</b>	<b>53</b>	<b>65</b>
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	0	2	2
Sachbeschädigung	12	51	63

<b>sonstige Straftaten</b>	<b>21</b>	<b>19</b>	<b>40</b>
Beleidigung	1	12	13
Diebstahl	12	6	18
Falsche Verdächtigung	0	1	1
Schwerer Diebstahl	2	0	2
Unterstützung einer verbotenen Vereinigung	2	0	2
Vermummungsverbot	3	0	3
Verunglimpfung Verstorbener	1	0	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>38</b>	<b>73</b>	<b>111</b>

3. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob es stimmt, dass sich ein Hinweisgeber im Juli 2020 an die Staatsregierung, und hierbei insbesondere an die Staatskanzlei, gewandt hat und darin detaillierte Hinweise unter anderem in Bezug auf Alias-Identitäten von Herrn Markus Braun und Herrn Jan Marsalek, gefälschte Reisepässe und Bankverbindungen übermittelt hat, welche Stellen innerhalb der Staatsregierung über diese Hinweise informiert wurden und welche Handlungen sie aufgrund dieser Informationen unternommen bzw. veranlasst hat?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Martin Runge betreffend „Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen“ vom 12. Oktober 2020, Drs. 18/10694 vom 12. Oktober 2020, wird verwiesen.

4. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Internetseite <https://www.projektwerkstatt.de> hat, ob sie vor dem Hintergrund, dass dort in Rubriken wie „Pro Militanz/Gewalt“ oder „Demokratiekritik“ linksextreme Gewaltphantasien ausgebreitet werden, Anhaltspunkte für Linksextremismus erkennt und welche Erkenntnisse sie über die Betreiber der Internetseite hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach eigenen Angaben fungiert die Internetseite „Projektwerkstatt.de“ als eine „Art Dokumentations- und Archivierungsplattform“ bzw. „Enzyklopädie politischer Theorie und Praxis“, die eine „riesige Sammlung von Tipps für politische Aktion, Selbstorganisation in Alltag und Politik sowie zu Hintergrundtexten zu vielen Themen“ beinhaltet.

Die Internetseite <https://www.projektwerkstatt.de> unterliegt als solche derzeit nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV). Dem BayLfV liegen daher weder Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung vor, noch ist eine Bewertung der auf der Internetseite getätigten Aussagen veranlasst.

5. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit erfüllt der Landkreis Ebersberg bei der Unterbringung von Flüchtlingen derzeit seinen Anteil entsprechend des Königsteiner Schlüssels (bitte differenziert nach erwachsenen Flüchtlingen und unbegleiteten Minderjährigen angeben), wie viele zusätzliche Personen müsste der Landkreis bei Nicht-Erfüllung der Quote aufnehmen, um seinen Anteil am Königsteiner Schlüssel zu erfüllen (bitte differenziert nach erwachsenen Flüchtlingen und unbegleiteten Minderjährigen angeben) und welche Gründe führt der Landkreis dafür an, dass er den Königsteiner Schlüssel ggf. derzeit nicht erfüllen kann?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Zur Beurteilung, ob ein Landkreis bei der Unterbringung von Flüchtlingen seinen Anteil erfüllt, bemisst sich nach den Festlegungen in § 3 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). In der Quote gem. § 3 Abs. 2 DVAsyl werden Leistungsbe-rechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sowie Ausländer, die der Verpflichtung des § 12a Aufenthaltsgesetz unterliegen, berücksichtigt.

Für den Landkreis Ebersberg ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h DVAsyl eine SOLL-Quote von 3,0 Prozent, gemessen an den im Regierungsbezirk Oberbayern unterzubringenden Personen, festgelegt. Mit Stand 7. Dezember 2020 beträgt die IST-Quote für den Landkreis Ebersberg 1,88 Prozent bzw. der Erfüllungsgrad 62,54 Prozent.

Für einen Erfüllungsgrad von 100 Prozent bzw. die Erreichung der SOLL-Quote von 3 Prozent müsste der Landkreis Ebersberg rund 440 Personen zusätzlich aufnehmen.

Derzeit laufen im Landkreis Ebersberg intensive Bemühungen zur Akquise neuer Objekte zur Asylbewerberunterbringung, um den Erfüllungsgrad der SOLL-Quote zu verbessern. Dies ist auf Grund des angespannten Immobilienmarktes in Oberbayern und insbesondere im Großraum München eine komplexe Aufgabe, deren Erfüllung oft faktisch mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) ist folgendes anzumerken:

UMA werden im System der Jugendhilfe entsprechend den Vorgaben des Sozial-gesetzbuchs Aches Buch (SGB VIII) untergebracht und versorgt. Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen die Leistungen dabei im eigenen Wirkungskreis. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 wurde die bundesweite Versorgungsstruktur durch die bundesweite Verteilung von UMA sichergestellt, die Verteilung erfolgt über das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Kooperation mit den jeweiligen Landesverteilstellen. Auch hier gilt als Verteilschlüssel der Königsteiner Schlüssel. Zum 30. November 2020 waren laut der BVA-Sta-

tistik im Landkreis Ebersberg 8 UMA sowie 16 junge Volljährige (jV), somit insgesamt 24 Personen im System der Jugendhilfe untergebracht. Der Landkreis Ebersberg erfüllt derzeit seine Soll-Quote zu 81,6 Prozent.

6. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Migranten kamen seit dem ersten Lockdown im März 2020 vom 16.03.2020 bis heute nach Bayern, wie viele davon haben einen Antrag auf Asyl gestellt (nach Monaten aufgeschlüsselt) und wie ist die Einreise von Migranten und Asylbewerbern ab Mittwoch, 09.12.2020 im Katastrophenfall geregelt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Bezüglich der Einreise von Migranten nach Bayern liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor.

Die Erteilung von Visa sowie die Überwachung der Einreise im Rahmen von Grenzkontrollen fallen in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Auslandsvertretungen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes bzw. der Bundespolizei. Allerdings ist aufgrund der seit dem 17.03.2020 geltenden EU-weit einheitlichen vorübergehenden Reisebeschränkungen für nicht erforderliche Reisen in die EU (COM (2020) 115 final) und der nationalen Reisebeschränkungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten davon auszugehen, dass in dem fraglichen Zeitraum in nur wenigen Fällen ein Zuzug erfolgt ist, soweit es Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der EU betrifft. Einreisen zum Zwecke des Familiennachzugs oder der Arbeitsaufnahme werden in der amtlichen Statistik durch das Landesamt für Statistik nicht erfasst, sodass eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Das Ausländerzentralregister ist darüber hinaus lediglich eine Bestandsstatistik, keine Verlaufsstatistik, aus welcher nur ersichtlich ist, wie viele Ausländer in dem jeweiligen Jahr einen Aufenthaltsstatus zu einem bestimmten Stichtag innehatten, jedoch nicht, wie viele Ausländer in dem jeweiligen Jahr erstmalig nach erfolgter Einreise einen Aufenthaltsstatus erhalten haben.

Die Anzahl der Asylerstanträge im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.11.2020 in Bayern kann monatsweise gemäß Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) folgender Tabelle entnommen werden:

März 2020	847
April 2020	613
Mai 2020	522
Juni 2020	610
Juli 2020	714
August 2020	835
September 2020	1 077
Oktober 2020	1 164
November 2020	1 067

Die Asylzugangszahlen werden vom BAMF jeweils nur zum Monatsende statistisch erfasst.

Mit der Feststellung des Katastrophenfalls ab Mittwoch, den 09.12.2020, ergeben sich für die Einreise von Ausländern in die Bundesrepublik keine Neuerungen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

7. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Strecken des Schienenverkehrs in Bayern besteht Eingleisigkeit, obwohl ein zwei- oder mehrgleisiger Ausbau bzw. Ausbau mit mehrgleisigen Begegnungsabschnitten sinnvoll bzw. notwendig wäre (z. B. kürzere Fahrzeiten und weniger Störungen – bitte alle angesprochenen Strecken im Detail inklusive Lage und Zustand auflisten), welche Strecken des bayerischen Schienenverkehrs sind derzeit nicht elektrifiziert (bitte alle angesprochenen Strecken im Detail inklusive Lage und Zustand auflisten) und welche Maßnahmen zum zwei- oder mehrgleisigen (Teil-)Ausbau, zum (Aus)bau von Begegnungsabschnitten und Elektrifizierungsmaßnahmen sind derzeit geplant, in Bearbeitung oder im Bau (bitte alle angesprochenen Strecken mit Planungs-, Bearbeitungs- und Umsetzungsstand sowie Lage auflisten)?

### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf beiliegender Karte ist zu jeder Strecke im Regionalbereich Süd der DB Netz AG die Anzahl der Streckengleise ersichtlich\*).

Grundsätzlich ist der zumindest abschnittsweise zweigleisige Ausbau von eingleisigen Strecken immer mit betrieblichen Vorteilen verbunden.

Für die folgenden Maßnahmen zum zwei- oder mehrgleisigen (Teil-)Ausbau bzw. zum Bau von Begegnungsabschnitten laufen derzeit qualifizierte Planungen oder Bauarbeiten:

#### Strecke Neu-Ulm – Memmingen:

- Zweigleisiger Ausbau Gerlenhofen – Senden und Kellmünz – Pleß

#### Strecke Neu-Ulm – Augsburg

- Aus-/Neubaustrecke, Trassenführung und Anzahl der Gleise werden im Rahmen der laufenden Planungen ermittelt

#### Strecke Memmingen – München

- Dreigleisiger Ausbau Eichenau – Pasing (in Planung)

#### Strecke München-Westkreuz – Herrsching

- Zweigleisiger Ausbau Seefeld-Hechendorf – Steinebach (in Planung)

Strecke München Ostbahnhof – München-Flughafen

- Viergleisiger Ausbau Daglfing – Johanneskirchen (in Planung)

Strecke Markt Schwaben – Erding

- Zweigleisiger Begegnungsabschnitt bei St. Koloman (in Planung)

Strecke Markt Schwaben – Mühldorf – Freilassing

- Zweigleisiger Ausbau Markt Schwaben – Ampfing (in Planung)
- Zweigleisiger Ausbau Tüßling – Freilassing (in Planung)

Strecke Nürnberg – Bamberg – Ebensfeld

- Mehrgleisiger Ausbau Fürth – Eltersdorf
- Viergleisiger Ausbau Forchheim – Bamberg – Breitengüßbach (teils in Planung, teils in Bau)

Strecke Obertraubling – Regensburg

- Mindestens dreigleisiger Ausbau (in Planung)

Strecke Regensburg-Hafenbrücke – Regensburg Ost

- Zweigleisiger Ausbau (in Planung)

Darüber hinaus hat der Freistaat weitere umfangreiche Untersuchungen für zwei oder mehrgleisige Streckenausbauten im Rahmen des Programms Bahnausbau Region München (z. B. S 7 Ost) bzw. im Ausbauprogramm S-Bahn Nürnberg angestoßen.

Die derzeit nicht elektrifizierten Strecken in Bayern sind der Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Inge Aures vom 04.12.2020, Drs. 18/10756 zu entnehmen. In dieser Drucksache ist auch der Sachstand zu den einzelnen Bahnstrecken dargelegt, bei denen derzeit eine Elektrifizierung konkret vorgesehen oder in Bau ist.

**Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18.01.2021\***

Folgende Strecken sind derzeit eingleisig, bei denen die Staatsregierung vom Bund einen zweigleisigen Ausbau fordert – sei es zwecks kürzerer Fahrzeiten, zur Verkürzung der Zugfolge oder zwecks höherer Betriebsqualität:

Strecken bzw. Streckenabschnitte, bei denen bereits konkrete Planungen zum zweigleisigen Ausbau stattfinden:

- Strecke Regensburg-Hafenbrücke – Regensburg Ost
- Strecke Neu-Ulm – Memmingen: Abschnitte Gerlenhofen – Senden und Kellmünz – Pleß

- Strecke München-Westkreuz – Herrsching: Abschnitt Seefeld-Hechendorf – Steinebach
- Strecke München-Giesing – Kreuzstraße
- Strecke Markt Schwaben – Erding: Begegnungsabschnitt nördlich von St. Koloman
- Strecke Markt Schwaben – Mühldorf – Freilassing: Abschnitte Markt Schwaben – Ampfing und Tüßling – Freilassing
- Strecke München-Trudering – München-Daglfing

Strecken bzw. Streckenabschnitte, für die der 3. Gutachterentwurf zum „Deutschland-Takt“ einen zweigleisigen Ausbau vorsieht, den der Bund derzeit in mehreren Stufen auf Wirtschaftlichkeit prüft:

- Strecke Aschaffenburg – Miltenberg: zweigleisiger Abschnitt im Bereich Sulzbach
- Strecke Lichtenfels – Coburg: Abschnitt bei Schney und Coburg Güterbahnhof – Coburg
- Strecke Schnabelwaid – Bayreuth – Neuenmarkt-Wirsberg: Abschnitt Bayreuth – Neuenreuth
- Strecke Regensburg – Ingolstadt: Abschnitt Manching – Vohburg
- Strecke Landshut – Plattling: Abschnitt Wörth – Loiching
- Strecke Tutzing – Garmisch-Partenkirchen: zweigleisiger Abschnitt im Bereich Huglfing – Uffing – Murnau
- Strecke Friedrichshafen – Lindau: Abschnitt Enzisweiler – Lindau

Bei den o. g. Streckenabschnitten besteht Einvernehmen mit dem Bund, dass ein zweigleisiger Teilausbau grundsätzlich wünschenswert wäre. Die genaue Lage der zweigleisigen Abschnitte ist jedoch noch nicht abgestimmt und festgelegt. Dies soll spätestens dann nachgeholt werden, wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung des Bundes eine grundsätzliche Finanzierungsperspektive aufgezeigt hat.

Strecken, die der Freistaat für den Bundesverkehrswegeplan 2030 angemeldet hatte und die von Bund nicht berücksichtigt wurden:

- Bayreuth – Schnabelwaid
- Nürnberg – Schwandorf: Abschnitt Amberg – Irrenlohe
- Landshut – Plattling
- München – Memmingen: Abschnitt Buchloe – Türkheim
- Friedrichshafen – Lindau

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

8. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung zu der in diesen Wochen in 20 Tageszeitungen beigelegten 32-seitigen Beilage „Die Autobahn A 3 für Europa“, herausgegeben vom H. Medienkontor Süd in Kooperation mit der Autobahndirektion Nordbayern, welcher Aufwand (Ausgaben und Arbeitszeit) des Freistaates Bayern inklusive der Autobahndirektion wurden für Erstellung und Durchführung dieser Werbemaßnahme eingesetzt, beabsichtigt sie vergleichbare Werbemaßnahmen auch für den öffentlichen Nahverkehr in der betreffenden Region aufzuwenden und wie bringt die Staatsregierung diese Werbemaßnahme des Freistaates für eine Bundesautobahnausbaumaßnahme mit dem Erreichen der Klimaschutzziele des Freistaates in Einklang?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Optimierung des Verkehrsflusses aufgrund des wachsenden Verkehrsaufkommens, die Erhöhung der Sicherheit und die Reduzierung der Umweltbelastung sind nach wie vor die wesentlichen Aufgaben der Verkehrsplanung. All diese Aufgaben sind mit dem Ausbau der Bundesautobahn A 3 bestmöglich gelöst worden.

Der Grundsatz „Erhalt vor Neubau“ ist mit dem bestandsorientierten Ausbau der A 3 beispielhaft umgesetzt worden. Die Einbeziehung von intelligenten Verkehrssystemen erhöht die Verkehrssicherheit und steigert zudem die Effizienz bei gleichzeitiger Verbesserung der Umweltbelastung. Und auch die Lebensqualität vieler Anlieger konnte durch den Einsatz von umfassenden Lärmschutzmaßnahmen deutlich verbessert werden.

Über all diese Aspekte, die bei der Nutzung der rund 2,8 Mrd. Euro teuren Autobahnen nicht jedem Verkehrsteilnehmer sofort ins Bewusstsein treten, berichtet und informiert die Publikation sehr detailliert und anschaulich.

Die Zeitungsbeilage A 3 wurde auf Initiative des Verlages H. Medienkontor Süd erstellt.

Die Autobahndirektion Nordbayern war hierzu aufgrund des Themas lediglich bei der inhaltlichen Zulieferung von einzelnen Artikeln beteiligt. Die Finanzierung lag in alleiniger Verantwortung des Verlages. Zum Teil wurden bereits vorliegende Artikel zu speziellen Fachthemen überarbeitet und aktualisiert oder lediglich Daten und Fakten zugeliefert, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten. Der Zeitaufwand der Autobahndirektion kann auf etwa 120 bis 150 Arbeitsstunden geschätzt werden. Weitere Kosten sind dem Freistaat nicht entstanden.

Vergleichbare Werbemaßnahmen für den öffentlichen Nahverkehr in der betreffenden Region waren aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht zu recherchieren. Für den allgemeinen ÖPNV sind die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger. Der Freistaat unterstützt diese finanziell, das Engagement muss aber vor Ort erfolgen.

Ebenfalls erwähnenswert ist, dass der Gesamt-Projektleiter und Autor Herr Heck bereits weitere bedeutsame Infrastrukturprojekte wie z. B. die U- und S-Bahn-Haltestellen Elbbrücken der Elbphilharmonie oder das Bahnprojekt VDE 8 München – Berlin der deutschen Bahn publiziert hat.

Die Staatsregierung strebt weitere Verbesserungen der Schienen- und Straßeninfrastruktur sowie des ÖPNV an mit dem Ziel, den Verkehr insgesamt nachhaltiger und umweltfreundlicher zu gestalten. Alle Verkehrsträger haben ihre Berechtigung und sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden.

9. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Nachdem sich ab dem 1. Januar 2021 die Zuständigkeiten für Autobahnen ändern, da die bundeseigene Autobahn GmbH des Bundes die Auftragsverwaltung von den Ländern übernimmt, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Einsparpotenzialen bzw. Mehrkosten (unter Angabe des Bereichs und der jährlichen Höhe) die Staatsregierung rechnet (bspw. Personalkosten), wie die Staatsregierung gedenkt, die freiwerdenden jährlichen Mittel zu verwenden und mit welchen Auswirkungen sie hinsichtlich Planung, Bau, Erhalt und Betrieb durch die Verlagerung der Kompetenzen von den Ländern in die Hände des Bundes rechnet (bspw. etwaige Verzögerungen, Kostensteigerungen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Übernahme der Auftragsverwaltung sowie der damit zusammenhängende Übergang der Autobahndirektionen Nord- und Südbayern wurden im Entwurf des Haushaltsplans 2021 berücksichtigt. Eine Aussage, ob Einsparungen oder Mehrausgaben entstehen werden, kann derzeit nicht getroffen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können durch die künftigen Niederlassungen Nord- und Südbayern der Autobahn GmbH die laufenden Projekte der Autobahndirektionen Nord- und Südbayern fortgeführt sowie neue Projekte begonnen werden. Für den Freistaat ist daher zum jetzigen Zeitpunkt kein Planungsstau zu erwarten. Inwieweit künftig Änderungen der bisherigen Priorisierung bei den Projekten durch die Autobahn GmbH oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erfolgen, kann aktuell nicht eingeschätzt werden.

10. Abgeordneter  
**Sebastian  
Körber**  
(FDP)
- Im Regierungsprogramm „Das Beste für Bayern“ aus dem Jahr 2018 hat sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder folgendes Ziel gesetzt: „Wir werden bis 2020 den gesamten ÖPNV mit WLAN ausstatten.“ Hierzu frage ich die Staatsregierung:
- 1.1 Inwiefern hält die Staatsregierung dieses Ziel im Jahr 2020 für umsetzbar?
- 1.2 Welche Gründe liegen vor, sodass dieses Ziel nicht erreicht werden kann?
- 1.3 Bis wann möchte die Staatsregierung dieses Ziel erreicht haben?
- 2.1 Wie viele Busse und Bahnen sind derzeit mit WLAN ausgestattet (bitte um prozentuale Angabe je Fortbewegungsmittel und nach Verkehrsverbänden)?
- 2.2 Wie viele Kilometer Bus- und Bahnlinie sind derzeit mit WLAN ausgestattet (bitte um prozentuale Angabe je Fortbewegungsmittel und nach Verkehrsverbänden)?
- 2.3 Wie hoch ist der Anteil an Personenkilometern, der Zugang zu einem Fahrgast-WLAN hat, gemessen am Gesamtvolumen an Personenkilometern von Bus und Bahn in Bayern?
- 3.1 Inwiefern setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass sowohl in Bussen als auch in Bahnen WLAN-Angebote installiert werden?
- 3.2 Wie viele Personen beschäftigen sich sowohl im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), als auch bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) mit der fortschreitenden Installation und dem Ausbau von WLAN-Angeboten in Bus und Bahn?
- 3.3 Wie wird der Mobilfunkempfang in Bayern entlang der Bus- und Bahnlinien bewertet, der die Voraussetzung für entsprechende WLAN-Angebote in Bus und Bahn ist?
- 4.1 Inwiefern wird das derzeitige WLAN-Angebot in Bus und Bahn von den Fahrgästen angenommen (bitte um prozentuale Angabe, wie viele Fahrgäste das WLAN-Angebot auf den Bus- und Bahnlinien nutzen, in denen bereits die entsprechende WLAN-Infrastruktur gegeben ist)?
- 4.2 Welche durchschnittliche Übertragungsraten können in Bus und Bahn angeboten werden?
- 4.3 Wie viele Störfälle und sonstige Beeinträchtigungen gab es bisher bei den WLAN-Einrichtungen in Bus und Bahn?
- 5.1 Welche Rolle spielt der Staatsregierung zufolge ein attraktives WLAN-Angebot in Bus und Bahn, sodass der ÖPNV in Bayern für die Fahrgäste attraktiver wird?
- 5.2 Inwiefern könnte sich durch ein flächendeckendes WLAN-Angebot in Bus und Bahn der Modal Split zugunsten des ÖPNV in Bayern entwickeln?
- 6.1 Inwiefern wurde die Frage geklärt, wer die laufenden Kosten der WLAN-Ausstattung in Bus und Bahn übernimmt?
- 6.2 Inwiefern wirkt sich die WLAN-Ausstattung in den bayerischen Bus- und Bahnlinien sowohl auf die entstehenden Kosten für die ÖPNV-Unternehmen als auch auf die Preisgestaltung für Fahrscheine aus?

6.3 Inwiefern konnte das StMB oder die BEG erreichen, dass laufende Verträge mit den Verkehrsunternehmen insofern angepasst wurden, dass nachträglich in Bus und Bahn WLAN-Angebote geschaffen wurden?

7.1 Inwiefern besteht ein Zusammenhang zwischen dem stockenden Mobilfunkausbau und der WLAN-Versorgung bei Bus und Bahn in Bayern?

7.2 Welchen Beitrag können die Kommunen zur Versorgung mit WLAN bei Bus und Bahn in Bayern leisten?

7.3 Wie stimmt sich die Staatsregierung mit den Sachaufwandsträgern hinsichtlich WLAN bei Bus und Bahn in Bayern ab?

8.1 Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um künftig unter Nutzung von 5G noch schnelleres WLAN in Bus und Bahn bereitzustellen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Zu 1.1 - 1.3:

Die Staatsregierung hat im Vollzug der Regierungserklärung die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) damit beauftragt, für die Fahrgäste kostenlos nutzbares WLAN in allen bayerischen Regionalzügen vorzusehen.

Die BEG sieht daher das Fahrgast-WLAN als Mindestanforderung in ihren Ausschreibungen vor. Für die Zukunft ist damit sichergestellt, dass alle neu ausgeschriebenen Strecken im Schienenpersonennahverkehr über WLAN verfügen.

Bei bereits abgeschlossenen Verkehrsverträgen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) muss die BEG allerdings mit den EVU über die Konditionen der Nachrüstung von WLAN verhandeln. Hierbei ist die BEG auf die konstruktive Mitwirkung der EVU angewiesen. Die einseitige Durchsetzung der WLAN-Ausstattung ist bei laufenden Verträgen nicht möglich. Durch die gesteigerte Attraktivität der Bahn und daraus resultierende verbesserte Erlöschancen sollten die EVU aber auch ein erhebliches Eigeninteresse an der WLAN-Ausstattung ihrer Fahrzeuge haben.

Im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzt der Freistaat seine Möglichkeit durch das Unterstützungsprogramm des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat oder Vorgaben bei der Förderung zur Verbreitung von WLAN. Als freiwillige Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis obliegt es diesen, wie die Einführung von WLAN mit der Unterstützung des Freistaates vorangetrieben wird. Aufgrund der Fokussierung auf die Corona-Pandemie haben sich dort jedoch diverse Projekte, darunter auch die weitere Einführung von WLAN im allgemeinen ÖPNV, verzögert.

Die Staatsregierung arbeitet auch weiterhin mit hohem Nachdruck an der Umsetzung von flächendeckendem WLAN im gesamten ÖPNV.

Zu 2.1:

Im Rahmen des Unterstützungsprogramms für Kommunen wurde für 1 490 Busse eine Unterstützungsleistung ausgereicht. Mit dieser Förderung ergibt sich allein eine staatlich unterstützte Ausstattungsquote von etwa 15 Prozent. Hinzu kommen

WLAN-Angebote der Verkehrsunternehmen außerhalb von BayernWLAN. Die tatsächlichen WLAN-Ausstattungen liegen deutlich höher. Im MVV-Regionalbusverkehr zum Beispiel sind 423 von 767 Bussen mit WLAN ausgestattet, damit liegt dort die Ausstattungsquote aktuell bei rund 55 Prozent.

In Bayern gibt es gegenwärtig rund 800 Personenzüge im Nahverkehr, die mit WLAN auszustatten sind. Darunter fallen auch lokbespannte Züge, die aus Kompositionen von Einzelwagen bestehen. Da die meisten Züge mit Ausnahme der S-Bahnen teilweise mehrere Verbundgrenzen überschreiten, nimmt die BEG die Einteilung nicht nach Verkehrsverbänden vor, sondern nach Ausschreibungs- bzw. Vertragsnetzen. In den folgenden bayerischen Netzen sowie bayerischen Teilen von Landesgrenzen überschreitenden Netzen wird Fahrgast-WLAN angeboten:

- Hohenlohe-Franken-Untermain: Strecke Aschaffenburg – Miltenberg – Amorbach/Wertheim und Kirchheim – Würzburg
- Aulendorfer Kreuz: Strecke Memmingen – Richtung Kißlegg bis Landesgrenze Baden-Württemberg und Lindau – Richtung Wangen bis Landesgrenze Baden-Württemberg
- Bayerisches Oberland: Strecken München – Lenggries/Tegernsee/Bayrischzell
- IR 25 Ersatz/Alex Nord: Strecken München – Regensburg – Schwandorf – Hof/Furth im Wald (mit WLAN ausgestattete Wagen kommen umlaufbedingt auch auf den Strecken München – Buchloe – Kempten – Immenstadt – Lindau/Oberstdorf zum Einsatz (Alex Süd))
- Murrbahn Stuttgart-Nürnberg: Strecke Schnelldorf – Nürnberg
- Frankenbahn Stuttgart - Würzburg: Strecke Kirchheim – Würzburg
- Ulmer Stern: Strecke Thalfingen – Untereichingen
- Südhessen-Untermain: Strecken Aschaffenburg – Richtung Darmstadt/Frankfurt bis Landesgrenze Hessen
- Vogtlandbahn: Strecke Hof – Landesgrenze

Darüber hinaus gibt es einzelne zu Testzwecken mit Fahrgast-WLAN ausgestattete Fahrzeuge bei der S-Bahn München, dem Fugger-Express, der Südostbayernbahn sowie der BRB Chiemgau-Inntal (ehemals Meridian). Diese werden aber bei der nachfolgenden Berechnung ebenso wie die Fahrzeugumläufe auf dem Alex Süd sowie einzelne Fahrzeuge aus dem Verkehrsverbund Tirol nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für einzelne bereits mit WLAN ausgestattete Neufahrzeuge, die Bestandsflotten erweitern, sowie für Fahrzeuge, die bspw. im Rahmen von ohnehin stattfindenden Umbaumaßnahmen auf die Ausstattung mit WLAN vorbereitet werden.

Da zahlreiche der genannten Verkehrsnetze Landes- und Bundesgrenzen überschreiten, können die mit WLAN ausgestatteten Fahrzeuge nicht unbedingt eindeutig nur einem SPNV-Aufgabenträger zugerechnet werden. Die BEG verwendet daher die Anzahl der Zugkilometer als Bezugsgröße, die mit entsprechend ausgestatteten Fahrzeugen im Freistaat erbracht werden (siehe Nr. 2.3).

Zu 2.2 und 2.3:

Zum allgemeinen ÖPNV mit Bussen können hierzu keine Ausführungen gemacht werden, da der Fahrzeugeinsatz nicht ausschließlich linienbezogen disponiert wird.

Zur Berechnung des Anteils der Personenkilometer im SPNV liegen der BEG keine exakten Daten vor.

Zu 3.1:

Das Unterstützungsprogramm BayernWLAN unterstützt Landkreise und kreisfreie Städte beim Ausbau des BayernWLAN in Bussen des ÖPNV. Unterstützt wird die Installation von BayernWLAN in bis zu 40 Bussen mit insgesamt bis zu 60.000 Euro je Landkreis/kreisfreier Stadt (im Raum mit besonderem Handlungsbedarf bis zu 50 Busse mit insgesamt bis zu 80.000 Euro). Die Förderbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates für die Beschaffung von Linienomnibussen nach Art. 2 Nr. 6 Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) wurden entsprechend diesen Zielsetzungen angepasst. Die WLAN-Fähigkeit, das heißt die technischen Voraussetzungen des Linienbusses zur Ausrüstung der notwendigen technischen Komponenten für BayernWLAN, von neu zu beschaffenden Bussen im ÖPNV ist Fördervoraussetzung für die Busförderung.

Für den SPNV wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 – 1.3 verwiesen.

Zu 3.2:

Die „Konnektivität im Zug“ ist bei der BEG ein Querschnittsthema, das mehrere Fachabteilungen der BEG betrifft und dort in die Aufgabenbereiche mehrerer Sachbearbeiter fällt. In den betroffenen Fachabteilungen der BEG (I, II, IV) sind insgesamt ca. drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweise mit Fragestellungen zum Thema WLAN-Ausbau beschäftigt.

Im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erfolgt die Bearbeitung von Fragestellungen zur WLAN-Ausstattung im Rahmen der bestehenden Personalkapazitäten. Darüber hinaus beschäftigen sich im Bayern-WLAN-Zentrum im Ressortbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ausbau von WLAN-Angeboten.

Zu 3.3:

BayernWLAN in Bussen des ÖPNV: Maßgeblich ist aufgrund des bestehenden Rahmenvertrags die Netzabdeckungskarte von Vodafone. Im Vergleich zu direkter Mobilfunkübertragung der Endgeräte im Bus sorgt bei mobilem BayernWLAN in Bussen des ÖPNV eine empfangsverstärkte Antenne auf dem Dach des Busses für eine verbesserte Übertragung zum Mobilfunknetz. Hinsichtlich der Bahnstrecken veröffentlicht die DB AG unter [https://www.dbregio.de/db\\_regio/view/zukunft/wlan.shtml](https://www.dbregio.de/db_regio/view/zukunft/wlan.shtml) die gemessene Mobilfunkabdeckung bzw. Übertragungsraten entlang der von DB-EVU befahrenen Strecken. Demnach kann dieser Wert bei der Bündelung der drei Mobilfunknetze von Telekom, Vodafone und Telefónica auf etwa 80 Prozent der Streckenlänge erreicht werden, wobei ein Mindestdatendurchsatz von 10 Mbit/Sek. vorausgesetzt wird. Messergebnisse von Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen), bspw. von der Bayerischen Oberlandbahn im E-Netz Rosenheim, stützen diese Feststellung. Die Netzverfügbarkeit ist allerdings ungleich verteilt: Es gibt Streckenabschnitte mit nahezu durchgängig brauchbaren Sende- und Empfangsraten und Abschnitte mit teilweise weniger als 50 Prozent brauchbarer Abdeckung. Tendenziell ist die Netzabdeckung dort schlechter, wo Bahnstrecke

cken abseits von besiedelten Gebieten durch enge Waldschneisen führen oder vergleichbare topografische Bedingungen vorliegen, die die Ausbreitung der sich in Bodennähe bewegenden Funkwellen behindern.

Um die Empfangsqualität im Zug auch unabhängig von Fahrgast-WLAN und auch für die nicht-internetbasierte Telefonie zu verbessern, schreibt die BEG seit 2019 für Neufahrzeuge sogenannte Hochfrequenzscheiben vor, die mit einer geringeren Abschirmung von Mobilfunksignalen gegenüber herkömmlichen Scheiben den Empfang im Zug verbessern.

Zu 4.1:

Hierzu liegen keine flächendeckenden Erkenntnisse vor.

Der MVV hat im November 2019 seine Fahrgäste zur WLAN-Nutzung befragt. Ein Drittel der MVV-Regionalbusfahrgäste wusste, dass die MVV-Regionalbusse seit neuestem mit WLAN ausgestattet sind. Die Ausstattung der MVV-Regionalbusse mit WLAN erfreute sich bei den aktiven und den potenziellen WLAN-Nutzern einer hohen Akzeptanz: Drei Viertel dieser Fahrgäste waren mit der WLAN-Nutzungsmöglichkeit in den MVV-Regionalbussen zufrieden, etwa die Hälfte sah in der WLAN-Ausstattung einen hohen persönlichen Nutzen. Je jünger die Fahrgäste waren, desto bekannter war das WLAN-Angebot, je länger die Reisezeit war, desto häufiger nutzten die WLAN-affinen Fahrgäste das Angebot während der Fahrt. Der Anteil der Vielnutzer stieg mit der Länge der Fahrtzeit.

Aus standardmäßig mit Fahrgast-WLAN ausgerüsteten Netzen im SPNV sowie aus Pilotversuchen geht hervor, dass etwa ein Viertel der Fahrgäste das WLAN-Angebot genutzt hat, nachdem es eine hohe Bekanntheit erzielt hatte. Bei nicht gedrosselter Zugriffsmöglichkeit akkumulierten sich auf länger laufenden Linien, etwa von München nach Ulm und von München nach Salzburg, pro Fahrzeug und Monat bis zu 600 Gigabyte an Datendurchsatz.

Zu 4.2:

Die Datenkarten für mobiles BayernWLAN in Bussen des ÖPNV werden bei Vodafone mit LTE und Bandbreite bis zu 50 Mbit/s gebucht. Diese Datenrate steht mit Vorbehalt der Netzabdeckung zur Verfügung.

Im Zug sind die Übertragungsraten aus technischer Sicht nicht relevant begrenzt. Den Engpass bildet die Luftschnittstelle zwischen Fahrzeug und dem jeweils nächstgelegenen Mobilfunk-Sendemast. Als brauchbar wird, wie unter Nr. 3.3 bereits erwähnt, eine Übertragungsrate ab etwa 10 Mbit/Sek. betrachtet. Diese reicht in etwa dafür aus, dass in einem durchschnittlich besetzten Zug etwa ein Drittel der Fahrgäste flüssig z. B. auf ihre E-Mails zugreifen und Dokumente herunterladen können. Die Teilnahme an reaktionsschnellen Online-Spielen oder das Streaming von hochauflösenden Videos ist mit den gegenwärtigen Übertragungsraten in der Regel allerdings nicht machbar. Zu bedenken ist dabei auch die Kostenseite: Je nach EVU und Mobilfunknetz berechnen die Mobilfunkprovider bis zu einem Euro pro Gigabyte.

Zu 4.3:

Ausfälle von BayernWLAN-Hardware in Bussen im Betrieb sind bisher Ausnahmerscheinungen. Es ist bisher kein signifikanter Unterschied bei der Zuverlässigkeit im Vergleich zu stationären WLAN-Hotspots in oder an Gebäuden festzustellen.

Der Staatsregierung sind bislang keine signifikanten Beeinträchtigungen des Fahrgast-WLAN im SPNV bekannt, die von den fahrzeugseitig verbauten Komponenten

ausgehen. Auf die Landseite haben die EVU allenfalls nur geringe Einflussmöglichkeiten. Gängige Service-Level-Agreements für die Fahrzeug-Ausstattung gewährleisten technische Verfügbarkeiten von 95 bis 98 Prozent pro Jahr. Auftretende Fehler aus Nutzersicht hängen in vielen Fällen auch damit zusammen, dass die Endgeräte der Fahrgäste veraltete Software installiert haben (z. B. Android-Betriebssysteme älter als Version 5). Davon abgesehen kam es bei einigen neu ausgestatteten Verbindungen zu anfänglichen „Kinderkrankheiten“, die jedoch zügig auskuriert waren.

Zu 5.1:

Der Ausbau von WLAN im ÖPNV genießt einen hohen Stellenwert für die Staatsregierung.

Ein WLAN-Angebot trägt wesentlich dazu bei, dass der ÖPNV für Fahrgäste attraktiver wird, da bei den meisten anderen Verkehrsträgern (Pkw, Fahrrad, zu Fuß) die Nutzungsmöglichkeiten während des Weges eingeschränkt sind.

Viele Menschen betrachten „always on“ zu sein inzwischen als Selbstverständlichkeit: In einer Fahrgastbefragung der Bayerischen Oberlandbahn (BOB) bewerteten knapp 90 Prozent der Teilnehmer das Angebot von WLAN im Zug als „sinnvoll“ oder „sehr sinnvoll“.

Zu 5.2:

Da die Verfügbarkeit eines Internetzugangs über den Mobilfunk als Selbstverständlichkeit betrachtet wird und auch an den allermeisten anderen Orten gegeben ist (z. B. Stadtpark, Pkw, Hotel), ist davon auszugehen, dass kostenloses WLAN die Attraktivität des ÖPNV steigert. Der BEG liegen allerdings keine Berechnungen vor, aus denen sich konkrete Veränderungen der Fahrgastzahlen mit dem Angebot von Fahrgast-WLAN in einen kausalen Zusammenhang bringen lassen.

Zu 6.1:

Die laufenden Kosten tragen im allgemeinen ÖPNV mit Bussen die Verkehrsunternehmen. Nimmt der kommunale ÖPNV-Aufgabenträger, in dessen Gebiet das Fahrzeug überwiegend eingesetzt wird, am Unterstützungsprogramm BayernWLAN teil und gibt er die Ausstattung der von ihm beauftragten ÖPNV-Fahrzeuge mit BayernWLAN vor, soll der Zuwendungsempfänger mit dem geförderten Fahrzeug im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Zumutbarkeit BayernWLAN in dem geförderten Bus anbieten und unter Tragung der Betriebskosten des WLAN-Angebotes weiter, längstens bis zum Ende der Zweckbindung nach Nr. 20.8 ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien (RzÖPNV), betreiben.

Im SPNV übernimmt der Freistaat bei bestehenden Verträgen die Einmalkosten für die WLAN-Technik und deren Einbau, sofern die EVU die laufenden Kosten übernehmen. Bei Neuverträgen wird das Fahrgast-WLAN im Leistungsverzeichnis für die Bieter vorgegeben. Die Kosten für das WLAN-Angebot trägt dann das EVU und deckt diese aus den vom Freistaat zu zahlenden Bestellerentgelten und Fahrgeld Erlösen.

Zu 6.2:

Bisher haben sich keine Auswirkungen auf die Fahrpreise gezeigt.

Die BEG geht davon aus, dass auch zukünftig WLAN keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gesamtkostensituation der Unternehmen und die Fahrpreise haben wird.

Zu 6.3:

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat keine Einflussmöglichkeiten auf die Verträge zwischen den zuständigen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen.

Betreffend den SPNV wird auf die Beantwortung zu Frage 2.1 verwiesen.

Zu 7.1:

Fahrgast-WLAN erfüllt im Grunde zwei wesentliche Aufgaben: Einerseits wird Fahrgästen, die keine eigenen leistungsfähigen Mobilfunkverträge mit mobiler Internetnutzung nutzen können oder wollen, über das WLAN-Angebot die Einwahl ins Internet ermöglicht. Andererseits können mit Hilfe der WLAN-Router durch Bündelung der verfügbaren Mobilfunknetze bessere Übertragungsraten erzielt werden, vor allem dann, wenn der Anbieter des einzelnen Fahrgasts vor Ort über kein gut ausgebautes Netz verfügt. Beide Anwendungsfälle setzen vernünftige Übertragungsraten entlang der Strecken voraus.

Die BEG nimmt an, dass WLAN im SPNV erst dann überzeugend wirken kann, wenn auf mehr als 85 Prozent der Streckenabschnitte in Summe rund 50 Mbit/Sek. Außen am Zug anliegen, so wie es auch bei der Vergabe der 5G-Lizenzen vom Bund für Nebenstrecken gefordert worden ist (für Hauptstrecken wurde das Ziel von 100 Mbit/Sek. vorgegeben).

Zu 7.2 und 7.3:

Das Unterstützungsprogramm BayernWLAN für die Installation von BayernWLAN in Bussen des ÖPNV steht allen Landkreisen und kreisfreien Städten als ÖPNV-Aufgabenträger offen. Rufen die Landkreise bzw. kreisfreien Städte BayernWLAN ab, kann dieses zeitnah installiert werden.

Der SPNV wird von der BEG bestellt und organisiert. Daher wird auf vorstehende Antworten zu den Fragen 1.1, 1.2, 6.1 und 6.3 verwiesen.

Zu 8:

Die Staatsregierung hat bei der 5G-Frequenzauktion 2019 auf scharfe Versorgungsauflagen für den Mobilfunkausbau hingewirkt. In den nächsten Jahren wird sich dadurch die Mobilfunkversorgung insbesondere auf Straße und Schiene deutlich verbessern. Die Mobilfunknetzbetreiber rüsten ihre Stationen bereits auf 5G-Technik hoch. Der Ausbau schreitet zügig voran. Bereits mit der bestehenden 4G-/LTE-Technik kann man allerdings bei entsprechender Netzabdeckung schon eine gute WLAN-Versorgung in den Bussen des ÖPNV realisieren.

11. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welches Planungsbüro wurde zwischenzeitlich mit der Planung der Barrierefreiheit am S-Bahnhof München-Riem beauftragt, wurde zwischenzeitlich die überarbeitete Entwurfsplanung fertiggestellt und damit die Genehmigungsplanung beim Eisenbahnbundesamt eingereicht und inwieweit sind diesbezüglich juristische Auseinandersetzungen mit Blick auf die Fehlerhaftigkeit von bisherigen Baugrundgutachten, Planungen und bisherigen Durchführungen und die daraus resultierenden Verzögerungen in die Wege geleitet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Nach entsprechenden Informationen der Deutschen Bahn wurde mittlerweile ein für den Bahnbereich qualifiziertes Büro mit der Planung beauftragt, welches laufend Projekte für die Deutsche Bahn AG durchführt. Um welches Unternehmen es sich konkret handelt, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Die Entwurfsplanung wurde noch nicht fertiggestellt, da weitere Abstimmungen mit der Projektleitung des Großprojektes ABS 38/Daglfinger-/Truderinger-Kurve zu den aktuellen planerischen Erkenntnissen aus diesem Projekt erforderlich waren. Ebenfalls in die Überarbeitung der Vorentwurfsplanung einzubetten sind die neu vorliegenden langfristigen Fahrgastzahlenprognosen (2040), die bei Bauprojekten der DB Station&Service AG zur Bestimmung der erforderlichen Anlagendimensionierung Anwendung finden müssen.

Die juristischen Schritte wurden seitens der Deutschen Bahn eingeleitet. Das Ergebnis dazu ist noch offen.

12. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wird sie als Kostenträgerin des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) die durch die MVV-Tarifsgebietserweiterung auf den Strecken der Oberlandbahn und der Werdenfelsbahn entstehenden Mindereinnahmen (durch die dann geltenden MVV-Tarife) vollumfänglich ausgleichen, falls nicht, mit welcher Begründung und von wem soll der eigentlich staatliche Auftrag dann ausgeglichen werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Freistaat gewährt den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern seit 2019 im Rahmen eines Gesamtkonzepts eine großzügige Förderung von Verbunderweiterungen und -gründungen mit dem Ziel einer bayernweiten Flächendeckung.

So erhalten die auftraggebenden zehn Landkreise und Städte für die laufende Grundlagenstudie zur möglichen Erweiterung des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) eine Zuwendung von über 86 Prozent, maximal 7,8 Mio. Euro. Bestätigt die Studie die Sinnhaftigkeit der MVV-Erweiterung, wird der Freistaat auch Einmalinvestitionen sowie Mindererlöse (Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste) im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bezuschussen, die aus dem Verbundbeitritt herrühren:

Sobald der Verbundtarif und die Regelungen zur Einnahmeverteilung kalkulations-sicher feststehen, legt die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) die künftigen SPNV-Ausschreibungen zu Grunde; der Freistaat trägt die Mindererlöse dann vollständig. In vorherigen Ausschreibungen stellt die BEG sicher, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen den neuen Verbundtarif nachträglich anwenden muss, wenn die Verbünde oder Kommunen die Mindererlöse tragen, wofür sie eine staatliche Förderung von 66 Prozent, nach fünf Jahren von 100 Prozent erhalten können.

Der vorübergehende Eigenanteil trägt – abgesehen von der Begrenztheit der Haushaltsmittel – der Tatsache Rechnung, dass der Freistaat einerseits den vor 2018 einem Verbund beigetretenen Kommunen keine Förderung gewährt hat, die ÖPNV-Zuweisungen gegenüber 2017 nahezu verdoppelt wurden und der Freistaat die Hauptlast der umfangreichen Grundlagenstudien trägt.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

13. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach dem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 1. Dezember 2020, in dem die Richter des 6. Strafsenats die Revision der Staatsanwaltschaft München mit „unbegründet“ ablehnten und somit das Zeigen und Tragen der Symbole der sogenannten Volksverteidigungseinheiten YPG/YPJ als nicht strafbar bezeichneten und damit kein Verstoß gegen den § 20 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vorliegt, frage ich die Staatsregierung, welche Bedeutung hat dieses Urteil auf die zuvor verhängten Strafen (bitte die Zahl der Betroffenen, die einen Geldstrafe zahlen mussten, benennen), welche Bedeutung hat das Urteil für das zukünftige Zeigen der Symbole und werden die Hindernisse bei der Einbürgerung von Betroffenen durch das Urteil behoben sein (bitte die möglichen Hindernisse in der Vergangenheit benennen)?

### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Das Urteil vom 1. Dezember 2020 bezieht sich auf den konkreten zur Entscheidung gestellten Einzelfall und hat keine Auswirkungen auf andere rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren. Welche Folgerungen in der Strafverfolgungspraxis aus dem Urteil zu ziehen sind, bleibt nach Prüfung der Urteilsbegründung der Bewertung der Staatsanwaltschaften und der unabhängigen Gerichte überlassen. Eine Bezifferung der Verurteilungen zu Geldstrafen ist nicht möglich. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik enthält lediglich Angaben zu der Anzahl der abgeurteilten und verurteilten Personen wegen Verstößen gegen das VereinsG insgesamt. Die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Verstößen gegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG wird nicht gesondert ausgewiesen, auch nicht eine Verwendung von Kennzeichen der YPG/YPJ. Das bundeseinheitliche Tabellenprogramm weist Hintergründe und Modalitäten von Tat, Täter und Opfer generell nicht aus; Kennzeichen der YPG/YPJ, einzelner Vereine oder Parteien werden somit ebenfalls nicht als Merkmale in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Soweit eine Einbürgerung der im genannten Urteil Freigesprochenen bislang wegen einer möglichen Strafbarkeit wegen Zeigens oder Tragens der Symbole der YPG/YPJ nicht möglich war, entfällt dieses Einbürgerungshindernis. Die Frage, ob und inwieweit bei diesen oder anderen Personen weitere Einbürgerungshindernisse vorliegen (z. B. rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat oder tatsächliche Anhaltspunkte für die Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen im Sinne des § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz) bleibt von dem Urteil vom 1. Dezember 2020 unberührt.

14. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was sie zu tun gedenkt angesichts wiederholter Beschwerden verschiedener Gefangener der Justizvollzugsanstalt München über die aus ihrer Sicht menschenunwürdige bauliche Situation im Westbau sowie im Ostbau zu tun gedenkt und warum im Haushaltsplan 2021 lediglich die Planungskosten und noch immer nicht die Baukosten für den geplanten Ersatzbau bereitgestellt werden, obwohl die Situation bereits seit Jahrzehnten besteht und bekannt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Eine signifikante Häufung von Beschwerden Gefangener über die Haftsituation in den Unterkunftsgebäuden West- oder Ostbau kann beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz nicht festgestellt werden.

In der Gesamtausbauplanung für die Justizvollzugsanstalt München sind der Baubedarf und die Abfolge der erforderlichen Baumaßnahmen nach Dringlichkeit priorisiert. Derzeit laufen umfangreiche, unaufschiebbare bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit mit Gesamtkosten von ca. 21,7 Mio. Euro, bauliche Brandschutzmaßnahmen mit Gesamtkosten von ca. 6,9 Mio. Euro und der Neubau der Krankenabteilung mit Gesamtkosten von ca. 51 Mio. Euro.

Für den Haushaltsplan 2021 wurde der Neubau eines Unterkunftsgebäudes als Ausweichquartier während der Abbruch- und Neubauphase angemeldet und entsprechende Planungsmittel veranschlagt. Dieses Unterkunftsgebäude bildet die Grundlage, um in München die Gesamtausbauplanung weiter umzusetzen und Ost- und Westbau zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu räumen.

Die sofortige Anmeldung von Baumitteln gleichzeitig mit Planungsmitteln ist nicht möglich. Der Einstieg in die Planungsphase erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen bei einem neu eingestellten Titel erst, wenn der Haushaltsplan vom Landtag beschlossen und in Kraft getreten ist. Vom Auftrag zur Erstellung der Projektunterlage bis zum Baubeginn, einschließlich zweifacher Befassung des Haushaltsausschusses, muss bei störungsfreiem Verlauf mit einer Planungs- und Genehmigungsphase von etwa 1,5 bis 2 Jahren gerechnet werden. Somit sind Baumittel realistisch für den Haushaltsplan 2023 vorzusehen. Die nunmehrige Anmeldung der Planungsmittel sichert im Rahmen der Gesamtausbauplanung und mit Blick auf die laufenden Maßnahmen die frühestmögliche Realisierung des Neubaus.

Die Mittel für die großen Baumaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten wurden im Regierungsentwurf des Haushaltsplans für 2021 von 41,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 auf 52,8 Mio. Euro (= ein Plus von 27 Prozent) angehoben. Mit dieser deutlichen Anhebung der Baumittel können die dringend notwendigen Bauvorhaben des Justizvollzugs weiter vorangetrieben werden.

15. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Neuregelungen in § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) frage ich die Staatsregierung, welche Befugnisse sie hiernach überhaupt noch bei den Strafverfolgungsbehörden (vgl. § 4 Abs. 3 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 9. BayIfSMV) im Zusammenhang mit den erhobenen Kontaktdaten sieht (bitte auch unter Würdigung des § 160 Abs. 4 Strafprozessordnung – StPO), inwiefern die Staatsregierung unter dem Eindruck der geltenden Rechtslage eine Verwendung der Daten im Bereich der präventiven Gefahrenabwehr im Freistaat Bayern für möglich hält (bitte unter Ausführung rechtlicher Grundlagen und Abwägungen) und inwiefern sie vor diesem Hintergrund bereit ist, eine dem Zweck der Erhebung fremde Verwendung der Daten jetzt und ggf. künftig auszuschließen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Mit § 28a Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat der Bundesgesetzgeber ein Datenschutzregime für Gästekontaktlisten geschaffen, deren Führung nach § 28a Abs. 1 Nummer 17 IfSG in Verbindung mit einschlägigen Landesverordnungen vorgeschrieben ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen verbindlichen Auslegung durch die Rechtsprechung ist es aus Sicht der Staatsregierung nunmehr der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden durch Bundesgesetz grundsätzlich untersagt, auf diese Gästekontaktlisten zuzugreifen. Strafprozessuale Maßnahmen, die auf die Erhebung von Daten aus Gästekontaktlisten gerichtet wären, wären nach § 160 Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) unzulässig. Eine Datenerhebung für Gefahrenabwehrzwecke ist ebenfalls bundesgesetzlich ausgeschlossen.

Aufgrund der Regelung des § 28a Abs. 4 IfSG bedarf es keiner eigenständigen Entscheidung der Staatsregierung über den gegenwärtigen und künftigen Ausschluss von Datenerhebungen oder -verwendungen.

§ 4 Abs. 3 Satz 3 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) ist rein deklaratorisch. Der Landesverordnungsgeber hat nicht die Kompetenz, die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden zu beschränken oder zu erweitern. § 4 Abs. 3 Satz 3 9. BayIfSMV besagt daher lediglich, dass die nach Bundesrecht bestehenden (und nach § 28a Abs. 4 IfSG beschränkten) Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden von der 9. BayIfSMV nicht betroffen sind.

16. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern können die Strafverfolgungsbehörden nach § 4 Abs. 3 Satz 3 Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) weiterhin auf die Daten der Kontaktdatenerfassung zugreifen, obwohl § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine anderweitige Verwendung ausdrücklich und ausnahmslos ausschließt (vgl. Tanja Niedernhuber: Die Verwendung von Corona-Gästelisten zur Strafverfolgung, in: KriPoZ 6, 2020, S. 318-327), ergibt sich aus § 28a Abs. 4 IfSG aus Sicht der Staatsregierung ein Verwertungsverbot der gewonnenen Daten in Strafprozessen und in wie vielen Fällen haben bayerische Strafverfolgungsbehörden seit dem 01.11.2020 auf Gästelisten zugegriffen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Mit § 28a Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat der Bundesgesetzgeber ein Datenschutzregime für Gästekontaktlisten geschaffen, deren Führung nach § 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG in Verbindung mit einschlägigen Landesverordnungen vorgeschrieben ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen verbindlichen Auslegung durch die Rechtsprechung ist es aus Sicht der Staatsregierung nunmehr den Strafverfolgungsbehörden durch Bundesgesetz grundsätzlich untersagt, auf diese Gästekontaktlisten zuzugreifen.

§ 4 Abs. 3 Satz 3 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) ist rein deklaratorisch. Der Landesverordnungsgeber hat nicht die Kompetenz, die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden zu beschränken oder zu erweitern. § 4 Abs. 3 Satz 3 9. BayIfSMV besagt daher lediglich, dass die nach Bundesrecht bestehenden (und nach § 28a Abs. 4 IfSG beschränkten) Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden von der 9. BayIfSMV nicht betroffen sind.

Weder § 28a Abs. 4 IfSG noch die Strafprozessordnung enthalten Bestimmungen dazu, ob aus einem etwaigen Verstoß gegen ein Datenerhebungsverbot ein Beweisverwertungsverbot für den Strafprozess zu folgen hat. Es gelten daher die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Beweisverwertungsverbote. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs führen Rechtsverstöße bei der Beweiserhebung nicht in jedem Fall zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. Vielmehr ist je nach den Umständen des Einzelfalls unter Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte und der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Bedeutsam sind dabei insbesondere die Art und der Schutzzweck des etwaigen Beweiserhebungsverbots sowie das Gewicht des in Rede stehenden Verfahrensverstößes. Insbesondere bei schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen, bei denen grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, ist ein Verwertungsverbot in Betracht zu ziehen.

Strafverfolgungsbehördliche Zugriffe auf Gästekontaktlisten werden statistisch nicht erfasst. Die Zahl der seit dem 1. November 2020 erfolgten Zugriffe könnte daher nur durch eine Einzelabfrage bei allen bayerischen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften ermittelt werden, was in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

17. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Aussagen des Staatsministers für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazolo in der letzten Regierungsbefragung hinsichtlich weiterer Verhandlungen mit der Firma Microsoft, warum sie eine weitere Verlängerung des Einsatzes des zentralen Angebots von „MS Teams“ in den Schulen nach dem Auslaufen der letztmalig vertraglich vorgesehenen Verlängerungsoption Ende 2020 offensichtlich vergaberechtlich als unkritisch einstuft, warum die parallel vorgesehene, produktoffene Ausschreibung für ein Videokonferenz- bzw. Kollaborationstool, das ursprünglich ab Januar 2021 eingesetzt werden sollte, erst im November gestartet hat und mit welcher Begründung sie schon wenige Wochen später den Zeitplan der Ausschreibung bis in den März 2021 hinein verlängern musste?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Vertragsverlängerung erfolgt im Rahmen der Vorgaben des § 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Erstellung der Vergabeunterlagen, die am 03.11.2020 veröffentlicht wurde, erforderte aufgrund der technischen, rechtlichen und fachlichen Komplexität des Vergabegegenstands eine mehrmonatige Vorbereitung.

Mehrere Bieter signalisierten im Vergabeverfahren mehr Zeitbedarf. Aus Gründen der Bieterfreundlichkeit und aufgrund des Anliegens, optimale, gründlich ausgearbeitete Angebote zu erhalten, wurde diesem Wunsch entsprochen.

18. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sie die Empfehlung des Umweltbundesamts („Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen.“) nicht im Rahmen-Hygieneplan umgesetzt hat und nur alle 45 Minuten verbindlich ein Quer-/Stoßlüften der Klassenzimmer vorsieht, welche kurzfristige und durchschnittliche Mindesttemperatur sie aus Sicht des Dienstherrn für die Arbeit im Klassenzimmer noch für akzeptabel hält (bitte konkret benennen und ggf. Abweichungen zu den in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) genannten Temperaturen zwischen 17 und 19 Grad Celsius Raumtemperatur erläutern) und mit welcher kurzfristigen und durchschnittlichen Mindesttemperatur nach Kenntnis der Staatsregierung in einem normalen Klassenzimmer (bitte passende Annahmen für Raumgröße, Heizung, etc. treffen) bei einer Außentemperatur von 0 Grad Celsius und Raumlüftung unter Einhaltung der Vorgaben des Umweltbundesamts (alle 20 Minuten für drei bis fünf Minuten lüften) bzw. des Rahmen-Hygieneplans (mindestens alle 45 Minuten für mindestens fünf Minuten lüften) jeweils zu rechnen ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat für das Schuljahr 2020/2021 in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 2 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) einen Rahmen-Hygieneplan (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygiene-plan-fuer-schulen-liegt-vor.html>) ausgearbeitet, der laufend an die jeweilige Pandemiesituation angepasst wird und auch umfassende Informationen zum fachgerechten Lüften im Sinne des Infektionsschutzes enthält.

Gemäß Ziffer III. 4.3.2 des Rahmen-Hygieneplans ist danach mindestens alle 45 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens fünf Minuten vorzunehmen, wenn möglich sogar öfters während des Unterrichts; sog. CO<sub>2</sub>-Ampeln tragen dazu bei, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens zu bestimmen. Nach dem von der Staatsregierung am 01.10.2020 beschlossenen Förderkonzept werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in den Schulen finanziell unterstützt. Gefördert wird u.a. die Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum als Surrogat-Parameter für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen.

Aufgrund der im Rahmen-Hygieneplan beschriebenen Mindestvorgaben war es insofern schon bisher möglich, die angesprochenen Empfehlungen des Umweltbundesamts (Microsoft Word – Handreichung Lüften – FINAL; <https://umweltbundesamt.de>) umzusetzen. Der Rahmen-Hygieneplan wird darüber hinaus derzeit erneut überarbeitet und an die Ergebnisse des Ministerratsbeschlusses vom 06.12.2020 angepasst; im Zuge der erfolgenden ressortübergreifenden Abstimmungsprozesse werden die Empfehlungen des Umweltbundesamts zum infektionsschutzgerechten

Lüften Berücksichtigung und auch Eingang in die einschlägigen Bestimmungen finden.

Die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage und damit auch die Überwachung bzw. Gewährleistung der Raumtemperatur im Schulgebäude obliegen den zuständigen kommunalen Körperschaften als jeweiligen Schulaufwandsträgern, vgl. Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

Sowohl beim Stoßlüften als auch beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum jedoch nur um wenige Grad ab; nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an (vgl. o. g. Handreichung des Umweltbundesamts zum Lüften in Schulen).

19. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung im Hinblick auf das Infektionsgeschehen im Bereich der Schulen und der Schülerbeförderung, welche Standards bei Masken im Unterricht und bei der Schülerbeförderung verbindlich für Schüler gelten, wie sie die Standards EN 149, N95 und den Standard von Klarsicht-Mund-Nasen-Bedeckungen (vgl. Einschätzung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Schreiben vom 20.07.2020 an den Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband) im direkten Vergleich hinsichtlich einer Tauglichkeit für die Schülerbeförderung/den Unterricht bewertet und warum die Sommerferien nicht genutzt wurden, um den Lehrern ausreichend FFP2-Masken (Standard EN 149) zum Start ins Schuljahr 2020/2021 zur Verfügung zu stellen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Der Rahmen-Hygieneplan für die Schulen, der in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erarbeitet wurde, legt in Ziff. III 6.3 zu den Masken Folgendes fest:

*„<sup>1</sup>Eine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der MNB ist in der 8. BayIfSMV nicht vorgeschrieben. <sup>2</sup>Eine MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist. <sup>3</sup>Deshalb entsprechen zum Beispiel auch MNB aus Klarsichtmaterial der BayIfSMV, die nicht zu 100 Prozent umlaufend und bündig an der Haut anliegen, falls sie oben genannte formale Bedingungen erfüllen. <sup>4</sup>Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar. <sup>5</sup>In Bayern können im Arbeitsschutz auch Alltagsmasken verwendet werden, die der BayIfSMV entsprechen.“ (BayIfSMV = Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)*

Der Rahmen-Hygieneplan gilt für alle Schulen (inkl. schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen) im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) in öffentlicher und privater Trägerschaft sowie für die Mittagsbetreuung. Er bezieht sich auf die Schulgebäude und zugehöriges Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden.

Darüber hinaus gehend wurden den Schulen Masken mit dem sog. KN95-Standard für das schulische Personal zur Verfügung gestellt. Die Masken sollen sicherstellen, dass an jeder Schule für besondere Situationen ein Vorrat an diesen Masken vorhanden ist. In welchen Situationen die Masken zum Einsatz kommen sollen, ist auf Schulebene zu entscheiden, da eine zentrale Vorgabe durch das Ministerium die örtlichen Besonderheiten nicht angemessen berücksichtigen könnte.

Für die Schülerbeförderung gelten keine abweichenden Standards: § 8 (i. V. m. § 2) 10. BayIfSMV regelt aktuell (wie zuvor bereits die 8. und 9. frühere BayIfSMV) die

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) im ÖPNV, in dem rund 80 Prozent der Schüler befördert werden, sowie im freigestellten Schülerverkehr (Schulbus). Die 10. BayIfSMV schreibt keine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der Mund-Nasen-Bedeckung vor. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, liegt eine Eignung aus rechtlicher Sicht dann vor, wenn Mund und Nase durch die Maske beim Tragen bedeckt werden. Dies wird zum Beispiel durch sog. Alltagsmasken (auch Community-Masken genannt) erreicht (Auszug aus den FAQs des StMGP, einsehbar unter: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>).

20. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Nachdem jetzt wieder verstärkt auf Distanzunterricht umgestellt wird, frage ich die Staatsregierung, welche Lösung sie ab dem neuen Jahr als zentrale Vernetzungsplattform für alle Schulen anbieten wird, wer die Kosten trägt und ob die Zugriffskapazitäten mittlerweile so groß sind, dass nicht wieder Serverabstürze, wie beim ersten Schul-Lockdown im Frühjahr 2020, drohen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Für die pädagogisch-didaktisch zielführende Durchführung von Distanzlernformaten steht den bayerischen Lehrkräften ein breites Portfolio an Methoden und analogen wie auch digitalen Medien zur Verfügung. Bereits seit 2014 ist mebis – Landesmedienzentrum Bayern als kostenfreies Angebot für alle bayerischen Schulen etabliert, das inzwischen an knapp 5 600 Schulen von ca. 1,3 Mio. Nutzerinnen und Nutzern eingesetzt wird. Die Kosten für den Betrieb sowie die Weiterentwicklung der mebis-Systeme trägt der Freistaat Bayern.

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie ist ein massiver Anstieg der Nutzungszahlen wie auch der Nutzungsintensität von mebis zu verzeichnen. Daher wurden große Anstrengungen unternommen, um die technische Leistungsfähigkeit der mebis Lernplattform den neuen Erfordernissen des Distanz- und Wechselunterrichts anzupassen. Die Anzahl der Server wurde bspw. von sechs auf 36 erhöht, die Leistungsfähigkeit aufgrund der neuen Server verzehnfacht und die Rechenleistung durch eine Vervielfachung der Prozessoren von 48 CPUs auf 256 CPUs erweitert. Die Systemarchitektur einschließlich der Datenbankserver wurde angepasst und weiter optimiert. Die Kapazität der vorgehaltenen Zwischenspeicher wurde verdoppelt und so umstrukturiert, dass eine ausgeglichene Auslastung der Server gewährleistet ist.

Angesichts der pandemiebedingten Unterrichtsbeeinträchtigungen wurde ergänzend zu mebis allen weiterführenden Schulen die Möglichkeit eröffnet, temporär auf Microsoft Teams-Lizenzen zuzugreifen.

Das Staatsministerium beabsichtigt, mit der geplanten Etablierung der BayernCloud Schule künftig allen Schulen ein umfassendes Software-Paket zur Verfügung zu stellen, das neben pädagogischen und administrativen Anwendungen auch einen pädagogischen virtuellen Arbeitsplatz enthalten soll, der die digitale Kommunikation und Kooperation in Schule und Unterricht erleichtern wird. mebis wird ein wichtiger Bestandteil der BayernCloud Schule. Der Freistaat wird die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der BayernCloud Schule übernehmen. Die Ausschreibungsunterlagen für das Videokonferenzwerkzeug des pädagogischen virtuellen Arbeitsplatzes wurden am 3. November 2020 veröffentlicht.

21. Abgeordnete  
**Ursula  
Sowa**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen haben anhand der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) Anträge auf Förderung von mobilen Lüftungsgeräten (bitte nach Typen aufgeschlüsselt) gestellt und wie hoch sind die beantragten Fördermittel insgesamt in Relation zur gesamten Fördersumme des Programms FILS-R?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger sind nicht die Schulen, sondern die für die Ausstattung der Schulen zuständigen kommunalen und privaten Schulaufwandsträger. Um das Förderverfahren möglichst schlank und verwaltungsarm zu halten, erfolgen Mittelabruf und Antragstellung für die beiden Fördergegenstände – CO<sub>2</sub>-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte – durch die Schulaufwandsträger zusammengefasst für ihre jeweiligen Schulen und sind somit nicht einzelschulbezogen erfasst. Bei den mobilen Luftreinigungsgeräten erfolgt keine über die Fördervoraussetzung „mit Filterfunktion“ hinausgehende Untergliederung nach Gerätetypen.

Auf dieser Basis lagen den Regierungen als Bewilligungsbehörden 673 Anträge auf Abruf der Fördermittel für CO<sub>2</sub>-Sensoren sowie 143 Anträge auf Förderung mobiler Luftreinigungsgeräte für 1 579 Räume mit Stand 04.12.2020 vor. Das Antragsvolumen umfasst – vorbehaltlich der jeweiligen Prüfung von Förderfähigkeit und Förderhöchstbetrag – ca. 8,5 Mio. Euro und damit rund 23 Prozent der für den Schulbereich aktuell zur Verfügung stehenden Mittel.

22. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe führen sie dazu, eine Abschaffung des bisherigen sozialpädagogischen Seminars (SPS) und stattdessen die Einführung eines sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) im Rahmen der Erzieherausbildung zu diskutieren, welche konzeptionellen Überlegungen liegen einem geplanten SEJ zugrunde (bitte mit Blick auf Zugangsvoraussetzungen, Abschluss nach dem SEJ, Dauer, Struktur, Entlohnung, etc.) und welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung mit Blick auf die Attraktivität der Ausbildung, der im Berufsfeld zur Verfügung stehenden Kräfte und das Ausbildungsniveau?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Der Überführung des derzeitigen zweijährigen Sozialpädagogischen Seminars in ein einjähriges Sozialpädagogisches Einführungsjahr liegt der Landtagsbeschluss „Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher modernisieren“ (Drs. 18/7010) zugrunde, der am 19.03.2020 einstimmig im Landtag beschlossen wurde. Der sich daraus ergebende Arbeitsauftrag an die Staatsregierung lautet, im engen Dialog mit den Fachakademien für Sozialpädagogik und den Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen, insbesondere eine um ein Jahr verkürzte Ausbildungszeit ins Auge zu fassen.

Insofern ist beim derzeitigen Entwicklungsstand von Folgendem auszugehen:

Ab dem Schuljahr 2021/2022 umfasst die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher für Personen mit einem mittleren Schulabschluss insgesamt vier (statt bisher fünf) Jahre.

Diese vier Jahre Gesamtbildungsdauer setzen sich dabei zusammen aus

- einer einjährigen Vorbildung („Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ)“),
- einem überwiegend theoretischen Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren an der Fachakademie sowie
- einem daran anschließenden Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachakademie begleiteten Berufspraktikums von zwölf Monaten.

Neu ist der Vorbildungsweg: Das bisherige, zweijährige Sozialpädagogische Seminar (SPS) wird durch ein einjähriges Vorbildungsjahr ersetzt.

Das neue SEJ ist auch künftig praxisintegriert organisiert und sieht weiterhin eine angemessene Vergütung vor. Die Höhe der Vergütung liegt im Zuständigkeitsbereich der Praxiseinrichtungen. Der Anteil an Unterricht sowie die Praxisbegleitung wird im Vergleich zur bisherigen, zweijährigen Vorbildungsform nicht reduziert, sodass die Ausbildungsqualität weiterhin erhalten bleibt. Bereits im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ wurden für diese Bewerbergruppe gute Erfahrungen mit der einjährigen Form der Vorbildung gemacht.

Das SEJ bietet vielfältige Anschlussmöglichkeiten: Sofern Schülerinnen und Schüler nach dem SEJ nicht die Aufstiegsfortbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher weiterführen möchten, besteht für sie die Möglichkeit, nach erfolgreichem SEJ in die 11. Klasse der Berufsfachschule für Kinderpflege einzusteigen oder die sog.

Externenprüfung zu absolvieren. Somit ist eine Anschlussmöglichkeit an eine berufliche Erstausbildung gegeben und es besteht wie bisher auch die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ zu erwerben, um als pädagogische Ergänzungskraft tätig zu sein.

Nach Abwägung der Argumente und unter Berücksichtigung der im Dialog vorgebrachten Einwände wird ein Nebeneinander beider Vorbildungswege nicht als zielführend erachtet. Die Alternative, die Erzieherausbildung nach zwei Jahren Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege aufzunehmen, bleibt unberührt. Es ist beabsichtigt, dass die Schulen den Einstieg in das erste Jahr des SPS letztmalig mit dem Schuljahr 2021/2022 anbieten können, d. h. der letzte SPS-Jahrgang wird mit dem Schuljahr 2022/2023 auslaufen. Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird an den Fachakademien für Sozialpädagogik ausschließlich als Vorbildungsweg für Personen mit mittlerem Schulabschluss das SEJ als Einstieg angeboten.

Die Chancen, die sich aus der Verkürzung der Erzieherausbildung ergeben, stellen sich wie folgt dar: Künftig münden Personen mit mittlerem Schulabschluss über einen neuen und attraktiven Ausbildungsweg früher in das sozialpädagogische Arbeitsfeld ein. Der Lernort Praxis bleibt für diese Bewerbergruppe erhalten, sodass sie bereits zu Beginn der Ausbildung einen Einblick in eines der vielfältigen Arbeitsfelder von Erzieherinnen und Erziehern erhalten. Dadurch eröffnen sich auch für die Träger und Einrichtungen frühzeitig Möglichkeiten der Personalbildung, sie können den Theorie-Praxis-Transfer vollziehen und sich selbst im Bereich der Nachwuchsgewinnung engagieren. Von einem SEJ würden insgesamt über 2 300 Schülerinnen und Schüler profitieren (Schülerzahlen im Schuljahr 2019/2020 für das 1. Jahr SPS).

23. Abgeordnete **Anna Toman** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie finden die Prüfungslehrproben in diesem Schuljahr für die Referendarinnen und Referendare in den einzelnen Schularten statt, sind bereits Ersatztermine vorgesehen und wird die Möglichkeit eingeräumt, eine praktische Prüfung durch ein Theoriegespräch zu ersetzen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### **1. Grundsätzliche, schulartübergreifende Information**

Solange das Abhalten von Prüfungslehrproben möglich ist, soll ein Ersatzprüfungsformat in Form eines Prüfungsgesprächs nicht eingesetzt werden, insbesondere um dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu genügen.

Aufgrund der unterschiedlichen organisatorischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Lehrämtern (z. B. Februar- und Septembertermin für Gymnasien) sind lehramtsspezifische Regelungen notwendig und zielführend.

#### **2. Schulartspezifische Regelungen**

##### **a) Förderschulen**

Prüfungszeitraum: 18.01.2021 bis 21.05.2021,  
Lehrprobenzeitraum: 18.01.2021 bis 07.05.2021

Derzeit findet an den Förderschulen der Unterricht weiterhin in Präsenz statt. Eine Änderung des Prüfungsformats ist daher nicht veranlasst. Die Schulen werden dahingehend beraten, aufgrund des Pandemiegeschehens Lehrproben in Sport oder Musik nachrangig einzuplanen. Vielmehr sollen derzeit Lehrproben in solchen Fächern stattfinden, die abhängig von Pandemieregulungen prüfungsfähig sind. Eine ggf. notwendige Verlängerung des Prüfungszeitraums kann zu gegebener Zeit umgesetzt werden.

##### **b) Grund-/Mittelschulen:**

Prüfungszeitraum: 25.01.2021 bis 28.05.2021,  
Lehrprobenzeitraum: 25.01.2021 bis 21.05.2021

Derzeit findet an der großen Mehrzahl der Grund- und Mittelschulen der Unterricht weiterhin in Präsenz oder im Wechselmodell statt. In intensiver Beobachtung des weiteren pandemischen Geschehens und auf der Basis des jeweils aktuellen Hygieneplans bleibt es Ziel, auch den Beginn des Prüfungszeitraums 2021 Ende Januar im üblichen Modus zu starten.

Die Prüfungslehrproben werden demnach nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung (LPO II, ZAPO-F II, ZAPO/FöL II) durchgeführt. Dabei sollen Einzelfälle (z. B. Prüfungen im Unterrichtsfach Sport) je nach Situation vor Ort geprüft und nach geeigneten Lösungen (z. B. Tausch zwischen Einzel- und Doppellehrprobe aufgrund derzeit geschlossener Turnhallen) gesucht werden.

Abhängig von der Entwicklung des Pandemiegeschehens wird fortlaufend geprüft, ob oder ggf. inwiefern während des Prüfungszeitraums eine Änderung der Prüfungsmodalität notwendig wird. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig kommuniziert.

Eine notwendige Verlängerung des Prüfungszeitraums kann zu gegebener Zeit umgesetzt werden.

**c) Realschulen:**

**Termin September 2019/2021:** reguläre Prüfungslehrproben, Verlängerung des Prüfungszeitraums für das Ablegen der 2. Prüfungslehrprobe bis 27.11.2020 wurde umgesetzt, Zeitraum für die 3. Prüfungslehrprobe vom 22.02.2021 bis 30.04.2021.

**Termin September 2020/2022:** reguläre Prüfungslehrproben: 1. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 09.11.2020 bis 05.02.2021 an der Seminarschule, 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 22.03.2021 bis 02.07.2021 an der Seminarschule, 3. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 07.03.2022 bis 13.05.2022 an der Einsatzschule.

Das Prüfungsformat soll beibehalten werden, eine notwendige Verlängerung des Prüfungszeitraums kann zu gegebener Zeit umgesetzt werden.

**d) Gymnasien:**

**Termin Februar 2019/2021:** reguläre Prüfungslehrproben bis 02.12.2020; seit 03.12.2020 werden Prüfungsgespräche als Ersatz für ausstehende dritte Prüfungslehrproben und Prüfungslehrproben im Erweiterungsfach herangezogen, um einen regulären Abschluss der Zweiten Staatsprüfung zu ermöglichen.

**Termin September 2019/2021:** reguläre Prüfungslehrproben bis 29.01.2021; ab 01.02.2021 werden Prüfungsgespräche als Ersatz für ausstehende zweite Prüfungslehrproben herangezogen, um den Übertritt in den dritten Ausbildungsabschnitt zu ermöglichen, ohne diesen durch eine zusätzliche Prüfungslehrprobe zu belasten.

**Termin Februar 2020/22:** reguläre Prüfungslehrproben, Verlängerung des Prüfungszeitraums für das Ablegen der ersten Prüfungslehrprobe bis 12.02.2021.

**Termin September 2020/22:** reguläre Prüfungslehrproben, ggf. Ende Januar Verlängerung des Prüfungszeitraums für das Ablegen der 1. Prüfungslehrprobe um ein halbes Jahr (analog zu Termin Februar 2020/22).

**e) Berufliche Schulen:**

**Termin Februar 2019/2021:** die regulären Lehrproben sind abgeschlossen.

**Termin September 2019/2021:** Die Referendare befinden sich bereits und bis zum Ende des Schuljahres an ihrer Einsatzschule. Bisher gibt es noch keinen „Rückstau“ bei den Lehrproben: Die ersten Lehrproben sind abgeschlossen, die zweiten Lehrproben sind bis auf 20 Lehrproben abgeschlossen, es stehen ca. 300 dritte Lehrproben aus. Der Prüfungszeitraum für die dritte Lehrprobe wurde bereits vorsorglich bis zum 30.04.2021 verlängert. Bisher gibt es keinen Anlass, ein Prüfungsgespräch zu planen.

**Termin Februar 2020/2022:** kleine Kohorte mit insgesamt 82 Referendarinnen und Referendaren. Die Lehrproben haben erst seit 19.10.2020 begonnen, d. h. die Hälfte der 1. Lehrproben, die 2. und 3. Lehrproben stehen noch aus. Eine notwendige Verlängerung des Prüfungszeitraums für die 1. und 2. Lehrprobe kann zu gegebener Zeit umgesetzt werden. Bisher gibt es keinen Anlass, ein Prüfungsgespräch zu planen.

**Termin September 2020/2022:** Der Zeitraum für die 1. und 2. Lehrprobe beginnt erst Ende Februar 2021 und dauert bis Mitte Juli 2021. Eine notwendige Verlängerung des Prüfungszeitraums kann zu gegebener Zeit umgesetzt werden.

24. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie – und insbesondere Ministerpräsident Dr. Markus Söder – den interfraktionellen Entwurf eines „Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen“ (BT-Drs. 19/19273), der am 05.11.2020 in erster Lesung im Bundestag beraten wurde, haben in dieser Angelegenheit bereits Gespräche mit den entsprechenden Kirchenvertreterinnen und -vertretern stattgefunden und wie wird die Staatsregierung weiter vorgehen, um den historischen Verfassungsauftrag (Art. 140 Grundgesetz – GG) im Einvernehmen mit den Kirchen zu erfüllen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Ein Ablösungsgesetz des Bundes hätte für den Freistaat Bayern nur begrenzte Bedeutung. Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung sieht vor, dass die Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst und dass die Grundsätze hierfür durch den Bund aufgestellt werden. Gemeint ist dabei eine einseitige, durch den Staat vorgenommene Ablösung durch Gesetz. Hingegen sind vertragliche Ablösungen und Anpassungen im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche auch ohne die durch den Bund aufzustellenden Ablösungsgrundsätze möglich. Dieser Weg partieller Ablösungen und Vereinfachungen wird in Bayern bereits seit Jahren beschritten, etwa im Bereich staatlicher Baupflichten an kirchlichen Gebäuden, bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Wohnungen und Amtsräumen für Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel oder der Besoldung kirchlicher Amtsträger.

Im Kontext der Ablösung von Staatsleistungen an die Kirchen ist für den Freistaat Bayern darüber hinaus Art. 10 § 1 Satz 3 des Bayerischen Konkordats zu beachten, wonach die Ausgleichsleistungen „entsprechend dem Inhalt und Umfang des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren“. Gleiches gilt für Ablösungen bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Art. 15 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Bundesgesetzliche Vorgaben könnten daher allenfalls mittelbar im Rahmen der Verhandlungen zwischen Staat und Kirche Bedeutung erlangen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)
- Aufgrund des Wegfalls des Numerus clausus (NC) für das Grundschullehramt haben sich laut Medienberichten an der Universität Würzburg zum Start des Wintersemesters im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so viele Studierende im ersten Semester eingeschrieben, deshalb frage ich die Staatsregierung, wie viele Studierende haben sich an den bayerischen Universitäten für das Grundschullehramt jeweils in den Wintersemestern 2019/2020 und 2020/2021 zum ersten Semester eingeschrieben (bitte aufgeschlüsselt nach Semestern und Universitäten angeben), wie viele Lehrkräfte waren in den Wintersemestern 2019/2020 und 2020/2021 jeweils für Lehre, Forschung und Betreuung im Studiengang Grundschullehramt an bayerischen Universitäten abgeordnet (bitte aufgeschlüsselt nach Semestern und Universitäten angeben) und wie viele wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen den bayerischen Universitäten in den Wintersemestern 2019/2020 und 2020/2021 jeweils in den Bereichen Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik zur Verfügung (bitte aufgeschlüsselt nach Semestern und Universitäten sowie Professuren, akademischen (Ober-)Räten, Lehrkräften für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen Angestellten und Assistenten und Lehrbeauftragten angeben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Frage nach der Anzahl der Studentinnen und Studenten, die an den bayerischen Universitäten im Wintersemester 2019/2020 in den Studiengang Lehramt an Grundschulen im ersten Fachsemester eingeschrieben waren, liegen dem Staatsministerium folgende Zahlen des Statistischen Landesamts vor:

Universität	Studienanfänger (1. FS)
Universität Augsburg	439
Universität Bamberg	225
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	141
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	404
Ludwig-Maximilians-Universität München	478
Universität Passau	259
Universität Regensburg	376
Universität Würzburg	328

<b>Gesamt</b>	<b>2 650</b>
---------------	--------------

Mit Blick auf die Studienanfängerzahlen des Wintersemesters 2019/2020 und den akuten sowie anhaltenden, hohen Bedarf an Grundschullehrkräften im Freistaat wurde zur nachhaltigen Sicherung des Lehrkräftebedarfs eine sorgfältig abgewogene Entscheidung für die Öffnung des Zugangs zum Studium Lehramt an öffentlichen Grundschulen an den bayerischen Universitäten im Wintersemester 2020/2021 getroffen. Dieser Entscheidung ging die bayernweite Zuweisung von zusätzlichen 30 Stellen für die Universitäten rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters 2020/2021 voraus. So wurden die Kapazitäten für die Ausbildung junger Menschen zu Grundschullehrkräften an allen Universitäten im Freistaat spürbar ausgebaut.

Die endgültigen Anfängerzahlen für das Wintersemester 2020/2021 liegen u. a. aufgrund mehrfacher Einschreibungen von Studentinnen und Studenten erst mit Erscheinen der amtlichen Statistik vor. Coronabedingt hat sich der Stichtag der amtlichen Statistik auf den 15.12.2020 verschoben. Auf der Basis vorläufiger Zahlen ergibt sich jedoch ein starker Anstieg der Studienanfänger an den Standorten Würzburg und Bamberg. Durch die Zuweisung weiterer Stellen durch das Staatsministerium, verbunden mit eigenen Ressourcen der beiden Universitäten, kann ein adäquates Lehrangebot für diesen starken Jahrgang erbracht werden.

Bezüglich der geforderten Informationen zur exakten Stellenverteilung an den Universitäten im Lehramt Grundschule ist zu berücksichtigen, dass die bayerischen Hochschulen die ihnen zur Verfügung stehenden Stellen in eigener Verantwortung in bestimmten Fachbereichen einsetzen und ggf. hinsichtlich ihrer Wertigkeit umwandeln. Daten zur Anzahl der abgeordneten Lehrkräfte sowie des weiteren wissenschaftlichen Personals im Bereich des Studiengangs Lehramt an Grundschulen müssten durch eine entsprechend detaillierte landesweite Abfrage erst erhoben werden. Angesichts des damit verbundenen Aufwands, der den Hochschulverwaltungen dabei entstehen würde, ist dies im Rahmen der kurzen Fristsetzung einer Anfrage zum Plenum nicht durchführbar und den einzelnen Einrichtungen auch nicht zumutbar.

26. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann sie mit der Auszahlung der Novemberhilfen in Bayern rechnet (bitte Auflistung für die Unternehmenshilfe als auch die Hilfe für Soloselbstständige und Künstlerinnen und Künstler), welche finanziellen Angebote es für diejenigen gibt, die nicht mehr von ihrem Ersparten leben können und damit dringend auf die Gelder der Hilfspakete angewiesen sind und inwieweit Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler sich in der Verantwortung sieht, hier insbesondere für die Gruppe der Kulturschaffenden, tätig zu werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Zu den Novemberhilfen teilt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit, dass erste Abschlagszahlungen bereits im November erfolgt sind. Die Auszahlung der kompletten Hilfen ist seitens des Bundes ab Mitte Januar 2021 geplant.

Zu den sich auf Künstlerinnen und Künstler beziehenden Fragen kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Folgendes ausführen:

Mit dem Soloselbstständigenprogramm wird den Kulturschaffenden in Bayern ein fiktiver Unternehmerlohn von bis zu 1.180 Euro gezahlt werden. Damit stellt sich die Staatsregierung ihrer Verantwortung gegenüber dem Kulturstaat Bayern und der Berufsgruppe der Kulturschaffenden, die von den Schließungen angesichts der Coronakrise ganz besonders getroffen sind. Im Moment besteht noch Klärungsbedarf zum Verhältnis dieses bayerischen Hilfsprogramms zu den Bundesprogrammen. Es wird angestrebt, dass das Hilfsprogramm für soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe (das nicht Bestandteil der Novemberhilfe des Bundes, sondern ein eigenes Landesprogramm ist) sehr schnell nach dieser Klärung startet.

27. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie, welche Forschungsprojekte des Fördernetzwerks Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung im Rahmen der Förderrunde im Kontext der Corona-Pandemie an bayerische Hochschulen vergeben wurden, ob außerhalb dieser Förderbekanntmachung über geschlechtsspezifische Auswirkungen der Corona-Pandemie an bayerischen Hochschulen geforscht wird und falls nicht, ob die Staatsregierung einen Bedarf für wissenschaftliche Begleitung zur Erforschung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere mit einem Schwerpunkt auf der regionalen, bayerischen Lage, sieht?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Der Staatsregierung liegen zu dem „Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ keine Erkenntnisse vor. Vermutlich zielt der Antrag auf das gleichnamige Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Nach den Angaben des Internetauftritts des „Fördernetzwerks Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (FIS) werden in der aktuellen FIS-Förderrunde 2020 (Corona-Forschung im FIS) keine Projekte an Hochschulen in Bayern gefördert.

Eine Abfrage bei den Hochschulen in Bayern im April 2020 zu nicht-medizinischen Forschungsthemen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-bedingten Pandemie hat ergeben, dass Frau Prof. Dr. Janina Steinert (Professur für Global Health an der Technischen Universität München) in Kooperation mit dem RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung ein Projekt zu den Folgen des Shutdowns auf häusliche Gewalt durchführt. Ergebnisse dieses Projekts mit dem Titel „The Impact of COVID-19 on Violence against Women and Children in Germany“ wurden inzwischen veröffentlicht und auch in verschiedenen Medienberichten aufgegriffen.

An welchen Hochschulen in Bayern darüber hinaus derzeit zu geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Corona-Pandemie geforscht wird, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Die Hochschulen bestimmen im Übrigen im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Forschungsfreiheit selbst, an welchen Themen sie forschen. Die Staatsregierung nimmt außerhalb von themenspezifischen Förderprogrammen keinen Einfluss auf die Themen, zu denen an den Hochschulen geforscht wird.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst finanziert die staatlichen Hochschulen grundsätzlich in institutioneller Form. Einzelne Forschungsvorhaben fördert das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nur in Ausnahmefällen im Rahmen bestimmter Programme.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weist zudem darauf hin, dass die Folgen der Pandemie und der damit verbundenen staatlichen Maßnahmen in unterschiedlichem Kontext auch mit Blick auf Fragen der Gleichstellung diskutiert werden. Von einem „Rollback in tradierte Rollenmuster“ ist ebenso die Rede wie von Chancen, die sich aus der Krise ergeben können. Fundierte Betrachtungen dieser Fragestellungen sind zu begrüßen, jedoch scheint zweifelhaft, ob angesichts der globalen Auswirkungen der Pandemie Bedarf für eine regionale, bayerische

Studie besteht. Derzeit sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich, verglichen mit dem übrigen Bundesgebiet, für Bayern andere Folgen in geschlechtsspezifischer Hinsicht aus der Pandemie ergeben.

28. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Gerade nachdem Bibliotheken und Büchereien laut der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erneut schließen mussten, während der Buchhandel seine Läden im sogenannten „Lockdown light“ geöffnet halten darf, obwohl gerade erst durch die Kampagne „Deutschland liest vor“ und die Präsentation des Kinderlandtagskrimis „Die Isar-Detektive – Falscher Alarm“ auch von Ilse Aigner die immense Wichtigkeit des Lesens und Vorlesens für die kindliche Bildung betont wurde, frage ich die Staatsregierung, worin sie im Detail den Unterschied zwischen dem Leihen und dem Kaufen von Büchern sieht, wieso für die Büchereien und Bibliotheken nicht die analogen Quadratmetervorgaben beispielsweise im Einzelhandel gelten können und welche weiteren Einschränkungen sich ab Mittwoch, den 09.12.2020 für Büchereien und Bibliotheken beispielsweise hinsichtlich der vielerorts eingerichteten Abholmöglichkeiten ergeben?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) verfolgt angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens das Ziel, Kontakte weiter zu reduzieren und damit Neuinfektionen zu verhindern. Die Kontaktmöglichkeiten und jeweilige Aufenthaltsdauer von Personen in kulturellen Einrichtungen wie Bibliotheken und im Einzelhandel sind grundsätzlich anders zu beurteilen und Kontaktbeschränkungen im Rahmen des Infektionsschutzes daher auch unterschiedlich auszugestalten, insofern als in den Buchhandlungen Bücher i. d. R. nicht vor Ort gelesen werden können. Aus diesem Grund werden sogenannte To-Go-Ausleihen bei Büchereien weiterhin gestattet und nur die unter Infektionsschutzsicht problematische Präsenzausleihe und -nutzung, die es im Buchhandel in dieser Form nicht gibt, von der Schließung der Büchereien umfasst. Die Nutzerinnen und Nutzer können also Bücher bestellen und in den Büchereien unter Einhaltung der gängigen Schutz- und Hygienemaßnahmen abholen. Auf diese Weise wird die Nutzung von Bibliotheken in verhältnismäßiger Art und Weise beschränkt. Büchereien können so weiterhin ihren wichtigen Bildungsauftrag erfüllen. Gleichzeitig werden Kontakte eingeschränkt.

Auch nach der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in die § 22 9. BayIfSMV wortlautgleich übernommen wurde, ist der To-Go-Leihbetrieb weiterhin möglich. Die Nutzung der To-Go-Ausleihe unterfällt auch nicht der allgemeinen Ausgangsbeschränkung gem. § 3 Abs. 1 10. BayIfSMV, da die To-Go-Ausleihe einen triftigen Grund gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Var. 1 10. BayIfSMV darstellt, der das Verlassen der Wohnung rechtfertigt: Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Var. 1 10. BayIfSMV ist das Verlassen der Wohnung gestattet zum Zwecke von Versorgungsgängen. Diese umfassen auch die Beschaffung von Leihgütern.

29. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Da Bibliotheken und Büchereien laut der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erneut schließen mussten, während der Buchhandel seine Läden im sogenannten „Lockdown light“ geöffnet halten darf, frage ich die Staatsregierung, wie viele Büchereien und Bibliotheken davon in Bayern betroffen sind, wie viele davon ehrenamtlich betrieben werden und wie hoch die Nutzungszahlen sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Von der Schließung der Bibliotheken im Freistaat sind die öffentlichen Bibliotheken in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft betroffen:

- In Bayern gibt es 710 Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft und 1 057 in kirchlicher Trägerschaft.
- Von den insgesamt 1 767 öffentlichen Bibliotheken werden 997 ehrenamtlich geführt.
- Die 1 767 Bibliotheken zählten 2019
  - 24 790 189 Besuche,
  - 21 238 566 physische Medien,
  - 64 553 580 Entleihungen (inklusive elektronische Ausleihen),
  - 67 513 Veranstaltungen,
  - 1 388 342 Veranstaltungsbesucher.

30. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Da Bibliotheken und Büchereien laut der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erneut schließen mussten, während der Buchhandel seine Läden geöffnet halten darf, frage ich die Staatsregierung, wie sichergestellt werden soll, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien trotzdem und ganz besonders während der Corona-Beschränkungen Zugang zu Büchern haben sollen und wie viele der öffentlichen Büchereien in Bayern Online-Ausleihe anbieten?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die Frage nach dem Zugang für Kinder aus einkommensschwachen Familien lässt sich nicht eindeutig beantworten, da keine validen Zahlen darüber vorliegen, wie hoch die Nutzung der Bibliotheken durch Kinder/Familien dieser Zielgruppe ist.

Viele Kinder gerade aus bildungsfernen Familien kommen oft nur durch den Besuch ihrer Schulklasse in den Kontakt mit den Angeboten der Bibliothek. Daran anknüpfend existieren bereits einige kreative Ansätze, um Kinder aus einkommensschwachen Familien zu erreichen: Die Stadtbücherei Augsburg bietet z. B. Vorlesestunden im Freien für Grundschüler an. Es ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Bibliotheken, die als wichtige Bildungspartner der Schulen anzusehen sind, weitere Lösungen entwickeln werden, um ihre Aufgabe der Bildungsvermittlung erfüllen zu können.

Soweit Kinder aus einkommensschwachen Familien die Angebote der öffentlichen Bibliotheken bereits nutzen, können sie dies, wie das Staatsministerium mit Pressemeldung vom 03.12.2020 klargestellt hat, im Wege des To-Go-Leihverkehrs auch weiterhin tun. Trotz der Schließung der öffentlichen Bibliotheken gem. § 22 Satz 1 der Neunten bzw. nun Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können vorbestellte Bücher und andere Leihmedien weiterhin ausgeliehen werden, soweit vor Ort umfassende Schutz- und Hygienekonzepte eine sichere Ausleihe ermöglichen. Lediglich eine Präsenznutzung der öffentlichen Bibliotheken ist vorübergehend nicht möglich.

Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit einer Ausleihe von digitalen Medien zu verweisen. In Bayern bieten 425 der 710 öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft und ca. 300 der 1 057 öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft Medien zur elektronischen Ausleihe an. Darunter befinden sich auch Angebote für Kinder.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

31. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche grundsätzlichen Verpflichtungen der Bayerische Pensionsfonds in den nächsten zehn Jahren jährlich erfüllen muss, wie viele Mittel ihm dafür in diesem Zeitraum jährlich zur Verfügung stehen und ob aus Sicht der Staatsregierung der jährliche Zuschuss in Höhe von 110 Mio. Euro für das Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds angepasst werden muss?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Zur unterstützenden Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen wurde das Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds errichtet. Nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Versorgungsrücklagengesetz (BayVersRückIG) sind Entnahmen ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zulässig. Sie haben sich am Finanzierungsbedarf künftiger Versorgungsaufwendungen und dem Ziel einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. Höhe und Zeitpunkt werden durch die Haushaltsgesetze geregelt. Die Entlastungswirkungen des Bayerischen Pensionsfonds nach gegenwärtigem Rechtsstand in verschiedenen Szenarien können dem aktuellen Versorgungsbericht für die 18. Legislaturperiode entnommen werden, der dem Landtag gemäß Art. 7 Abs. 4 BayVersRückIG vorgelegt wurde.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Da Bibliotheken und Büchereien aufgrund der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erneut schließen mussten, während der Buchhandel seine Läden im sogenannten „Lockdown light“ geöffnet halten darf, frage ich die Staatsregierung, wie sich der Umsatz im Buchhandel in 2020 stationär bzw. online entwickelt hat und wie sich die Anzahl der Einzelhandel-Buchhandlungen in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte Darstellung aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

1. Der Umsatz im Buchhandel im Jahr 2020 liegt noch nicht vor. Die amtliche Statistik bereitet die entsprechenden Daten derzeit auf. Diese werden Anfang 2021 zur Verfügung stehen.
2. Die Anzahl der Niederlassungen der Buchhandlungen ist insgesamt rückläufig. Sie nahm von 767 (2013) auf 629 (2018) ab (Auswertung aus dem Statistischen Unternehmensregister Bayerns). Eine Aufschlüsselung nach Kreisen ist als Anlage\*) beigefügt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

33. Abgeordnete  
**Barbara Fuchs**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kontakte (Treffen, Telefonate, etc.) gab es zwischen dem ehemaligen Staatsminister für Wirtschaft, Energie und Technologie Franz Pschierer und Vertreterinnen und Vertreter der Bayerischen Automobilindustrie bzw. -verbänden im Zeitraum Mai 2018 bis Dezember 2018 (bitte jeweils einzeln auflühren) und welche Kontaktaufnahmen gab es zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Thema CO<sub>2</sub>-Grenzwerten für schwere Nutzfahrzeuge im Zeitraum Mai 2018 bis einschließlich Februar 2019 (bitte jeweils einzeln auflühren)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Folgende Kontakte des damaligen Staatsministers für Wirtschaft, Energie und Technologie Franz Josef Pschierer zu Vertreterinnen und Vertretern der bayerischen Automobilindustrie konnten in der Kürze der Zeit nachvollzogen werden:

- 22.06.2018 – Termin mit BMW AG in München
- 17.07.2018 – Telefonat mit Kögel Trailer GmbH & Co. KG
- 27.07.2018 – Termin mit BMW AG in München
- 13.09.2018 – Termin mit BMW AG in Dingolfing
- 22.10.2018 – Termin mit MAN-Betriebsrat in München

Folgende Kontaktaufnahmen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gab es in dem genannten Zeitraum zum Thema CO<sub>2</sub>-Grenzwerten für schwere Nutzfahrzeuge:

- Schreiben von Staatsminister Franz Josef Pschierer an Bundesminister Andreas Franz Scheuer vom 30.10.2018

34. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die zum 09.12.2020 in Kraft treten, frage ich die Staatsregierung, wie ist die Formulierung von „Sport und Bewegung an der frischen Luft, alleine, mit dem eigenen Hausstand und mit einem anderen Hausstand, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird“ im Hinblick auf Ausflugs- und Skigebiete zu verstehen, wie unterstützt die Staatsregierung Kommunen, Landkreise und kreisfreie Städte in der Handhabung landkreisübergreifenden Tagestourismus zu begrenzen und wie können sie Besucherlenkung zum Schutz von Landschaft und Natur und zur Sicherheit der Besucherinnen und Besucher vollziehen, nachdem die Kanalisierungsfunktion von Skiliften und Bergbahnen wegfällt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Jede Sportausübung, die allein, zu zweit oder mit dem eigenen/mit einem anderen Hausstand erfolgt, ist über alle Sportarten hinweg in der freien Natur, also außerhalb von Sportstätten zulässig (eine Gesamtzahl von fünf Personen darf nicht überschritten werden). Skitouren sind demnach in der freien Natur unter den genannten Auflagen erlaubt. Untersagt ist allerdings die Sportausübung in sogenannten „Sportstätten“, hierzu gehören neben Skiliftbetrieben insbesondere zugangsbeschränkte Sportanlagen, wie z. B. eine in sich geschlossene Langlauf-/Biathlonstrecke oder -arena mit entsprechender Sportstätteninfrastruktur. Ausflugsgebiete in der freien Natur sind hiervon ausgenommen. Bei der Bewegung an der frischen Luft wird an die Vernunft der Bürger appelliert, die freie Natur und Tierwelt möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Um die Besucherströme zu entzerren und damit auch unnötige Ansteckungsmöglichkeiten zu verhindern, ist es wichtig, Urlaubern und Tagesausflüglern aufzuzeigen, wo noch ausreichend Kapazitäten verfügbar sind und wo es bereits zu Überfüllungen kommt. Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger hat daher im Juli 2020 die AG Besucherlenkung ins Leben gerufen, um schnellstmöglich Lösungen für die komplexen Probleme zu finden. Ein Ziel ist u. a. eine gemeinsam abgestimmte Aufklärung der Urlaubs-/Tagesgäste, die nicht auf Verboten gründet, sondern mit Appellen an die Vernunft der Gäste arbeitet. Aber auch der Einsatz digitaler Methoden wird ein wesentlicher Baustein sein und die Besucherlenkung künftig prägen. Als ein erster Schritt wurde daher der Ausflugssticker Bayern gestartet. Der Ausflugssticker Bayern (<https://ausflugsticker.bayern/>) ist nun seit dem 17.07.2020 online und bietet den Destinationen die Möglichkeit, potenzielle Gäste topaktuell über Wartezeiten, Staus, volle Parkplätze o. Ä. zu informieren.

35. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die staatlichen Auftraggeber in Bayern seit 01.01.2018 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen anzuwenden haben, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zur Anwendung der UVgO im Hinblick auf Kostensteigerungen und Bürokratieaufwand für die Auftraggeber hat, inwiefern sie diesbezüglich Änderungsbedarf sieht und aus welchen Gründen die im Zuge der Corona-Pandemie erfolgte Erhöhung der Wertgrenzen dauerhaft für notwendig erachtet wird?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung ist generell bestrebt, Bürokratie abzubauen. Bereits die mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) geschaffenen, flexibleren Regelungsansätze tragen nach Einschätzung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) dazu bei, dass sowohl auf Auftraggeberseite als auch auf Bieterseite weniger Bürokratie und geringere Kosten bei der Abwicklung von Beschaffungen anfallen.

Die dauerhafte Erhöhung der Wertgrenzen mit Bekanntmachung der Staatsregierung vom 24.03.2020 erfolgte einerseits als unmittelbare Reaktion auf die massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft, langfristig aber auch als weitere spürbare Entbürokratisierung der Unterschwellenvergabe. Die Wertgrenzen wurden angehoben, um die Nachfragekraft der öffentlichen Hand zu stärken und die Durchführung von Vergabeverfahren weiter zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Erhöhung der Wertgrenzen betrifft sowohl den Direktauftrag sowie die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb.

Darüber hinaus wurden zur Bewältigung der Coronakrise vorübergehend zusätzliche Erleichterungen eingeführt, indem die Wertgrenzen für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich befristet weiter erhöht wurden. Mit Beschluss des Ministerrats vom 06.12.2020 wurde eine Verlängerung der befristet erhöhten Wertgrenzen bis zum 31.12.2021 beschlossen.

36. Abgeordneter  
**Tim Pargent**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Austausch es zwischen Angehörigen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) inklusive Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger und anderen Gruppen oder Organisationen gab, in dem die Einführung und/oder Ausgestaltung einer Grundsteuerreform C thematisiert wurde (bitte angeben für die aktuelle Legislaturperiode unter Angabe aller beteiligten Personen, ihrer Position, dem Datum, Ort, Inhalt, Art des Austauschs und wer den Austausch initiiert hat) und zu welchem Ergebnis der Austausch insbesondere im Kontext der aktuellen Planung zur Gestaltung der Grundsteuer C geführt hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Im Rahmen folgender Anlässe gab es in der laufenden Legislaturperiode einen Austausch mit anderen Gruppen oder Organisationen außerhalb der Staatsregierung und der Regierungskoalition, bei dem das Thema Grundsteuer C angesprochen wurde:

##### **1. Fachveranstaltung der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) am 22. Juli 2019:**

In diesem Rahmen erfolgte ein Sachstandsbericht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Bayerischen Grundsteuerreform. Eine Teilnahme des StMWi erfolgte auf Referatsleiterebene.

Die Veranstaltung wurde von der vbw organisiert, weshalb dem StMWi keine Teilnehmerliste vorliegt. Die Veranstaltung blieb ergebnisoffen.

##### **2. Arbeitsessen mit den Bayerischen Handwerkskammern am 17. Oktober 2019:**

Es erfolgte ein Austausch zu verschiedenen Themen. Es nahmen neben Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger Vertreter der Fachebene des StMWi teil. Seitens der Bayerischen Handwerkskammern haben die Präsidenten und die Geschäftsführer teilgenommen. Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger hat dort proaktiv seine Position vorgestellt, dass er die Grundsteuer C schon immer abgelehnt hat.

##### **3. Allgemein**

Darüber hinaus hat Herr Staatsminister Hubert Aiwanger bei Gesprächen, Veranstaltungen und Videokonferenzen mit verschiedenen Vertretern aus Wirtschaft und Gesellschaft stets offensiv seine ablehnende Haltung zur Grundsteuer C ausgedrückt.

37. Abgeordnete  
**Julika Sandt**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Berufsausbildungen in den vergangenen fünf Jahren in Teilzeit begonnen wurden, wie viele Bewerberinnen und Bewerber/Interessenten es in diesen vergangenen fünf Jahren für eine Berufsausbildung in Teilzeit gab und wie viele Berufsausbildungsstellen in Teilzeit in den vergangenen fünf Jahren von Arbeitgebern angeboten wurden (bitte differenzieren nach Berufsgruppen/ Berufen, Altersgruppen und Geschlecht)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Zu den letzten beiden Fragen („wie viele Bewerber/ Interessenten es in diesen vergangenen fünf Jahren für eine Berufsausbildung in Teilzeit gab und wie viele Berufsausbildungsstellen in Teilzeit in den vergangenen fünf Jahren von Arbeitgebern angeboten wurden“) liegen laut Aussage der Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK) und Industrie- und Handelskammer (IHK) keine Zahlen vor. Der beiliegenden Excel-Tabelle kann entnommen werden, wie viele Ausbildungsverträge in Voll- und Teilzeit in Bayern – jeweils in den einzelnen Berufsgruppen aufgelistet für die einzelnen Jahre von 2014 bis 2018 – in Bayern abgeschlossen wurden. Aktuellere Zahlen liegen leider nicht vor. Eine Differenzierung nach Altersgruppen und Geschlecht war ebenfalls nicht möglich. (Die grauen Bereiche in der Tabelle erklären sich dadurch, dass hier keine Teilzeitverträge vorliegen und sie daher in den Ausgangsdaten entsprechend grau hinterlegt wurden, siehe auch Fußnote ganz unten in der Tabelle).

Die Zahlen in der Tabelle zu den abgeschlossenen Teilzeitausbildungsverträgen in Bayern dürfen allerdings nicht fehlinterpretiert werden. Laut IHK und HWK gab es genug angebotene Teilzeitausbildungsstellen in Bayern in den letzten Jahren. Es haben jedoch die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber für diese Stellen gefehlt. Durch die Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Anfang des Jahres ist die Notwendigkeit eines „berechtigten Interesses“ für eine Teilzeitberufsausbildung entfallen.

Die Teilzeitberufsausbildung wird damit von einer Ausnahmelösung für besondere Lebenslagen zu einer Gestaltungsoption für die Durchführung von Berufsausbildungen. Die Neuregelung öffnet die Teilzeitberufsausbildung damit auch für Personen, die nicht die bisher anerkannten Gründe wie Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen vorweisen können. So können beispielsweise auch Menschen mit Behinderung sowie Geflüchtete, die ihre Familie durch eine die Ausbildung begleitende Erwerbstätigkeit unterstützen wollen oder müssen und in Vollzeit keine Ausbildung aufnehmen würden, mit einer Teilzeitausbildung ebenfalls eine berufliche Qualifikation erwerben. Durch den Entfall des „berechtigten Interesses“ sind aber auch flexible Ausbildungsmodelle denkbar, die z. B. Spracherwerb und Berufliche Ausbildung kombinieren. Durch die Reform des Berufsbildungsgesetzes in diesem Punkt wird die Flexibilisierung und Individualisierung der Beruflichen Ausbildung Zielgruppen spezifisch erhöht. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Teilzeitausbildungsstellen in Bayern im Vergleich zu den vorherigen Jahren zunehmen werden.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

38. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird sie ihren Zeitplan, wonach die Rücknahme der Lockerung der Anbindegebots erst bis 2022 umgesetzt wird (siehe Antwort auf Frage 2c auf Drs. 18/8541), neu überdenken um dem Vorwurf die lange Übergangszeit würde dazu genutzt um etliche Projekte, die nach alter und dann neuer Rechtslage voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wären, voranzutreiben, zu begegnen, von wie vielen Projekten, die vor der Lockerung des Anbindegebots 2018 voraussichtlich nicht genehmigungsfähig gewesen wären, hat die Staatsregierung Kenntnis (bitte Projekte nach Kommunen, angedachter Flächengröße und Status der Planung auflisten) und welche Auswirkungen hätte die Rücknahme der Lockerung des Anbindegebots für Projekte, deren Planungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wären?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das sog. Anbindegebot und dessen zulässige Ausnahmen sind als Ziel der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) normiert. Geplante Änderungen müssen daher nach den Verfahrensvorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) erfolgen und können erst nach Abschluss aller Verfahrensschritte in Kraft treten. Mit den im BayLplG vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren wird ein transparentes Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen Fachstellen sowie der Öffentlichkeit sichergestellt. Zudem handelt es sich beim LEP um eine Verordnung der Staatsregierung, der der Landtag zustimmen muss. Gestaltung und Dauer der Beratungen dort obliegen dem Landtag. Insofern wird keine Möglichkeit gesehen, das Verfahren zu beschleunigen.

Aktuell ist der Staatsregierung lediglich die Planung eines interkommunalen Gewerbegebiets Interfranken im Landkreis Ansbach bekannt, für die von der 2018 eingeführten Ausnahme vom Anbindegebot für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete Gebrauch gemacht werden soll. An dieser ca. 80 ha umfassenden Planung sind die Kommunen Diebach, Dombühl, Feuchtwangen, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Wettringen und Wörnitz beteiligt. Für die entsprechende Bauleitplanung liegt ein Aufstellungsbeschluss vor.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Rücknahme der Lockerung des Anbindegebots bleibt zunächst dem Ministerrat vorbehalten, weshalb zu Auswirkungen einer Rücknahme noch keine Aussagen getroffen werden können. Im weiteren Verfahren sind außerdem umfangreiche Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen sowie der Öffentlichkeit vorgesehen, die auch noch Einfluss auf die Ausgestaltung der Regelung haben können.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

39. Abgeordneter **Patrick Friedl**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wurden die vorgesehenen Mittel für das Vertragsnaturschutzprogramm in den Jahren 2019 und 2020 (soweit schon bekannt) jeweils ausgeschöpft bzw. abgerufen, wenn nein, wie viele Restmittel sind in den beiden Jahren übrig geblieben bzw. noch übrig (mit der Bitte um Angabe der jeweils vorgesehenen und abgerufenen bzw. beantragten Summen) und welche Ursachen sieht die Staatsregierung für den unvollständigen Abfluss der Fördermittel?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die im Haushaltsplan für das Vertragsnaturschutzprogramm und Vertragsnaturschutzprogramm Wald 2019 in Höhe von 22,8 Mio. Euro eingeplanten Landesmittel wurden in Form von Prämien an Landwirte, Teichwirte und Waldbesitzer vollständig ausbezahlt. Die zentrale Auszahlung der Prämien für 2020 läuft derzeit, weshalb noch keine genauen Zahlen bereitgestellt werden können. Insgesamt ist hier ein Mittelbedarf in Höhe von 54,7 Mio. Euro eingeplant.

40. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tiertransporte wurden nach dem am 26.10.2020 per Pressemitteilung angekündigten Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz von Bayern über Sachsen ins Ausland abgefertigt (bitte aufschlüsseln nach abfertigendem Veterinäramt in Bayern und Sachsen, Transporteur, Tierart, Stückzahl, Bestimmungsort und Bestimmungsland) und welche Organisatoren und welche Zuchtverbände waren an den Tiertransporten jeweils beteiligt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) geht bereits seit längerer Zeit gemeinsam mit den zuständigen Vollzugsbehörden vor Ort gegen Tiertransporte unter fragwürdigen Bedingungen in Drittstaaten vor. Dazu wurde im Frühjahr 2019 eine Liste mit inzwischen 18 Staaten erstellt, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass die europäischen Transportvorschriften nicht auf der gesamten Route eingehalten werden. Daneben setzt sich Bayern auch für eine einheitliche nationale Lösung ein.

Mit einem Erlass für die nachgeordneten Behörden hat das StMUV im Oktober 2020 den Landräten des Weiteren die rechtliche Möglichkeit an die Hand gegeben, die Abfertigung von Tiertransporten in andere Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen zu verweigern, wenn von dort aus ein Weitertransport in auf der Liste stehende Drittstaaten beabsichtigt ist.

Die erfragten Angaben bedürfen einer umfassenden Datenabfrage bei den zuständigen Genehmigungsbehörden vor Ort. Eine abschließende Datenerhebung mit zugehöriger Verifizierung der Angaben ist im Rahmen der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Daten werden schnellstmöglich nachgereicht.

Das StMUV verfolgt weiterhin mit Nachdruck unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten das Ziel, den Tierschutz bei Transporten weiter zu verbessern. Das Ministerium ist in diesem Zusammenhang bereits auf den Freistaat Sachsen zugegangen.

41. Abgeordneter **Hep**  
**Monatzeder**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, durch welche Verfahren prüft die Staatsregierung Kabinetts- und Gesetzesvorlagen auf ihre Auswirkungen hinsichtlich ökonomischer, ökologischer, sozialer Nachhaltigkeit, nach welchen formalen und inhaltlichen Kriterien erfolgen diese Prüfungen und wie werden die Ergebnisse dokumentiert und zugänglich gemacht?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Nachhaltigkeitsprinzip ist als Leitbild und langfristiger Orientierungsrahmen für die Politik der gesamten Staatsregierung in der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie verankert und dokumentiert. Sämtliche Vorlagen und Entscheidungen der gesamten Staatsregierung orientieren sich daher grundsätzlich auch am Nachhaltigkeitsprinzip. Konkretisierungen des Nachhaltigkeitsprinzips für bestimmte Themenfelder sind in der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie formuliert.

Für die Vorbereitung und den Erlass von Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften) ist die Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips in den Organisationsrichtlinien (OR) der Staatsregierung speziell geregelt, vgl. Ziff. 2.6. der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern vom 6. November 2001 (AllMBI, S. 634), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018 (BayMBI, 2019 Nr. 6) geändert worden ist:

*„Wenn eine Vorschrift die Sicherung des sozialen, ökonomischen und ökologischen Wohlstands berührt, ist die Aufnahme des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in einer fachbereichsspezifischen Begriffs- oder Zweckbestimmung - Sicherung des sozialen, ökonomischen und ökologischen Wohlstands auch späterer Generationen und Förderung dieser drei Ziele im Bewusstsein ihrer gegenseitigen Verschränkung und Begrenzung auf der Grundlage einer langfristigen Perspektive – zu prüfen. Beispiel etwa für die fachbereichsspezifische Begriffsbestimmung einer nachhaltigen Forstwirtschaft: Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist die Bewirtschaftung des Waldes in einer Art und Weise, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“*

Die Dokumentation der gesetzes- und entscheidungsvorbereitenden Tätigkeiten der Staatsregierung erfolgt im Rahmen pflichtgemäßer Aktenführung und Schriftgutverwaltung. Das Recht auf Akteneinsicht richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

42. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie dem Beispiel der anderen Bundesländer bei der Erarbeitung von Klimaschutzprogrammen folgen will und die Erarbeitung unter Beteiligung der Gesellschaft und Verbänden erfolgen wird, ob geplant ist, das erarbeitete Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie im Landtag zu verabschieden, wie es bei Klimaschutzprogrammen die Regel ist und in welchem Jahresrhythmus die Programme fortgeschrieben werden sollen, nachdem im Art. 5 des am 12.11.2020 beschlossenen Klimaschutzgesetzes festgehalten ist, dass die Staatsregierung ein bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele und eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufstellt, da im Klimagesetz eine regelmäßige Fortschreibung beschlossen wurde?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Art. 5 Abs.1 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) bestimmt, dass die Staatsregierung ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 BayKlimaG genannten Minderungsziele und eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufstellt und diese regelmäßig fort schreibt.

Das Bayerische Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie wurden erstmals 2009 veröffentlicht und im Jahr 2014 bzw. 2016 fortgeschrieben. Beide werden nun durch das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Die Staatsregierung wird die in diesem Bereich bewährte Praxis beibehalten und das Klimaschutzprogramm und die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels entsprechend der aktuellen Entwicklung im Klimaschutz fort schreiben. Bei Bedarf wird sie - wie schon in der Vergangenheit - auch externe Vertreter einbeziehen, insbesondere den Bayerischen Klimarat.

### Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

43. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Ämtern für Landwirtschaft in den ausgewiesenen Wolfsgebieten wurden wie viele Anträge auf Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen für wolfsichere Zäune und mobile Ställe seit Beginn der Förderung gestellt und wie hoch belaufen sich die genehmigten Fördermittel pro Maßnahme für diese Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anzahl der eingegangenen und bewilligten Anträge ist aus folgender Tabelle (Stand 09.11.2020) ersichtlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Eingegangene Anträge	Bewilligte Anträge
Traunstein	24	4
Rosenheim	6	5
Weilheim	39	37
Passau	0	0
Deggendorf	1	0
Regen	34	31
Schwandorf	1	0
Tirschenreuth	11	10
Cham	3	1
Amberg	17	4
Weiden	18	4
Münchberg	2	1
Bamberg	10	0
Bayreuth	30	18
Fürth	1	1
Roth	12	4
Karlstadt	2	1
Schweinfurt	2	1
Bad Neustadt a. d. S.	64	54

Augsburg	1	1
Kempten	33	3
Kaufbeuren	4	3
Bayern:	315	183

Da derzeit noch kein zentrales Erfassungsprogramm für die Anträge im Rahmen der Förderrichtlinie Herdenschutz Wolf vorhanden ist, können Angaben über die bewilligten Fördermittel pro Maßnahme in der Kürze der Zeit nicht gemacht werden. Eine Abfrage bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.10.2020 über die Anzahl der Anträge und die beantragten Mittel ergab 266 Anträge mit einer beantragten Fördersumme in Höhe von 2,7 Mio. Euro. Das ergibt durchschnittlich 10.150 Euro beantragte Mittel je Förderantrag. Hochgerechnet auf die Daten in der Tabelle oben wurden bis zum 09.11.2020 rd. 3.2 Mio. Euro beantragt.

Folgende Gründe können dazu führen, dass ein Antrag (noch) nicht bewilligt wurde:

- Eine Förderkulisse Herdenschutz Wolf wurde im Dienstgebiet eines AELF erst kurz vor der Abfrage neu ausgewiesen.
- Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.
- Das Vorhaben ist nicht förderfähig (z. B. weil die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, außerhalb der Förderkulisse liegen).
- Der Antrag wurde unvollständig ausgefüllt oder es fehlen notwendige Anlagen zum Antrag.
- Es bestehen Unklarheiten (z. B. Antragsteller oder Betriebsnummer sind nicht eindeutig).

Eine zentrale Erfassung der Gründe, weswegen Anträge nicht bewilligt wurden erfolgt nicht, sodass die Auflistung nicht abschließend ist.

44. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schweine und Masthähnchen sind momentan wegen Engpässen bei den Schlachtkapazitäten in Bayern noch eingestallt, obwohl sie bereits geschlachtet werden sollten (bitte nach Tierart aufgliedern, bitte je nach Datenlage einen Näherungswert angeben) und wie viele lebendige Schweine werden gerade am Schweineschlachthof in Vilshofen in der Wartehalle gehalten, weil sie angeliefert, aber nicht mehr geschlachtet wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Staatsregierung geht nach Rückmeldungen aus der Branche davon aus, dass derzeit zwischen 60 000 und 80 000 Mastschweine in Bayern noch eingestallt sind, obwohl sie bereits geschlachtet werden sollten. Das entspricht in etwa der Anzahl der Tiere im Rahmen einer Schlachtwoche.

Bei den Masthähnchen liegt nach Branchenangaben derzeit kein Anstau von Tieren vor.

Aktuell (07.12.2020) sind nach Beendigung der Schlachtung keine Schweine mehr in der Wartehalle. Grundsätzlich werden in Schlachthöfen keine Schweine gehalten, die nicht zeitnah geschlachtet werden. Dessen ungeachtet ist der Wartestall auf Verzögerungen ausgelegt, Tränk- und Fütterungsmöglichkeiten sind vorhanden. Nach Angaben des Betreibers gibt es für Notfälle (z. B. Ausfall einer Maschine) Notstallungen zur vorübergehenden Unterbringung von Tieren, die bereits zur Schlachtung angeliefert wurden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

45. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anzeigen auf Kurzarbeit – bezogen auf die Anzahl der Unternehmen sowie der Beschäftigten – gibt bzw. gab es im Freistaat Bayern bislang im Jahr 2020 (bitte nach Monaten ausdifferenzieren), wie viele Unternehmen bzw. Personen befinden bzw. befanden sich bislang in Kurzarbeit (bitte ebenfalls nach Monaten ausdifferenzieren) und wie viele Personen mit Kindern (das heißt Personen, die Anspruch auf ein erhöhtes Kurzarbeitergeld haben) waren bzw. sind jeweils darunter (bitte sämtliche Antworten in absoluten und relativen Zahlen (= prozentualer Anteil) angeben, sowie nach Regierungsbezirken gliedern)?

### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Eigene Datenquellen zur Beantwortung der Anfrage liegen der Staatsregierung nicht vor. Nach der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Stand Oktober 2020 – können die nachfolgenden Angaben gemacht werden.

Anzeigen auf Kurzarbeit:

Angaben für Bayern	Eingegangene Anzeigen von konjunktureller Kurzarbeit	Personen in den Anzeigen
Januar 2020	262	5 667
Februar 2020	268	8 317
März 2020	16 153	340 915
April 2020	109 845	1 506 458
Mai 2020	14 359	239 168
Juni 2020	4 166	82 081
Juli 2020	3 013	50 489
August 2020	1 560	31 293
September 2020	1 255	13 831
Oktober 2020	2 211	25 254

Angaben zu Anzeigen auf Kurzarbeit differenziert nach Regierungsbezirken sowie prozentuale Aufteilung können der Anlage\*) entnommen werden.

## Realisierte konjunkturelle Kurzarbeit:

Region	Januar 2020		Februar 2020		März 2020		April 2020		Mai 2020	
	Anzahl Betriebe	Anzahl Kurzarbeiter								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bayern	719	23 832	775	26 715	53 700	451 848	101 859	1 097 758	90 548	1 060 650
Oberbayern	161	4 214	173	6 351	19 305	167 737	37 791	389 137	34 382	374 571
Niederbayern	61	1 974	69	2 232	5 076	52 338	9 283	112 036	8 090	104 130
Oberpfalz	60	1 732	63	1 809	4 276	38 216	8 038	99 956	7 045	89 019
Oberfranken	110	5 061	122	4 602	4 347	38 572	8 234	93 377	7 160	90 712
Mittelfranken	137	4 867	137	4 967	7 478	64 138	13 923	154 990	12 420	156 146
Unterfranken	91	3 056	98	2 968	5 664	38 412	10 398	100 159	8 951	108 167
Schwaben	99	2 928	113	3 786	7 554	52 435	14 192	148 103	12 500	137 905

Eine Differenzierung nach Kurzarbeitern mit Kindern und ohne Kinder ist auf Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. Daten der realisierten Kurzarbeit ab Juni 2020 liegen noch nicht vor.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

46. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Familien – im Sinne von Konstellationen aus Eltern(teil) und Kind(ern) – leben aktuell in Bayern (bitte ausdifferenzieren nach Anzahl der Kinder, wobei Kinder unter 14 Jahren gesondert auszuweisen sind, sowie nach Familienkonstellation (das heißt insbesondere nach Ehepaaren bzw. nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Alleinerziehenden mit ledigen Kindern im Haushalt, Familien mit leiblichen Kindern sowie Stief-, Pflege- und Adoptivkindern, Patchworkfamilien) und auf wie viele Hausstände verteilen sich die Familien in Bayern, das heißt wie groß ist jeweils die Anzahl der Familien, deren Mitglieder in einem/zwei/drei/vier/fünf und mehr verschiedenen Hausständen leben (bitte alle Antworten soweit wie möglich auch nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Im statistischen Sinn bzw. im Rahmen des Mikrozensus umfasst die Familie alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, wobei neben leiblichen Kindern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder ohne Altersbegrenzung einbezogen werden, solange sie jeweils als ledige Kinder dem elterlichen Haushalt zugeordnet werden können. Damit besteht eine Familie statistisch betrachtet immer aus zwei Generationen. Weitere Verbindungen zwischen Haushalten bzw. Hausständen oder über weitere Generationen hinweg sind hingegen nicht darstellbar.

Dementsprechend lebten im Jahr 2018 in Bayern gemäß den Ergebnissen des Mikrozensus insgesamt rund 1 873 Mio. Familien, davon 928 000 mit einem Kind, 729 000 mit zwei und 216 000 mit drei und mehr ledigen Kindern. In diesen lebten insgesamt rund 3 093 Mio. ledige Kinder.

In 327 000 dieser Familien lebten Kinder im Alter von unter drei Jahren, in 318 000 Familien Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren sowie in 715 000 Familien Kinder im Alter von sechs bis unter 15 Jahren. Eine Aufsummierung erscheint aufgrund von Mehrfacherfassungen durch Familien mit Kindern in verschiedenen Alterskategorien nicht sinnvoll.

Neuere Daten liegen nicht vor. Eine Ausdifferenzierung nach der Familienkonstellation sowie nach Regierungsbezirken findet sich in nachfolgender Darstellung. Weitere Ergebnisse und Erkenntnisse können den Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik entnommen werden, abrufbar unter [https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet\\_bevoelkerung/mikrozensus/](https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/).

Darstellung: Familien in Bayern 2018 nach Familientyp, Anzahl der Kinder sowie Regierungsbezirken (in Tausend)

Gebiet	Ins- gesamt	Ehepaare				Lebensgemeinschaften			Alleinerziehende		
		zu- sammen	mit ... ledigen Kind(ern)			zu- sammen	mit ... ledigen Kind(ern)		zu- sammen	darunter alleinerziehende Mütter	
			1	2 oder mehr			1	2 oder mehr		zu- sammen	darunter mit 1 ledigen Kind
				zu- sammen	darunter 3 oder mehr						
Oberbayern	670	486	205	282	65	48	32	17	136	113	76
Niederbayern	189	143	60	83	19	10	(7)	/	36	30	21
Oberpfalz	156	118	52	66	16	(8)	/	/	30	25	17
Oberfranken	150	107	49	58	15	12	(8)	/	31	27	20
Mittelfranken	244	180	82	98	23	14	(8)	(6)	50	41	28
Unterfranken	187	136	59	76	18	15	(10)	(5)	37	29	20
Schwaben	277	208	86	122	31	14	(8)	(6)	55	45	31
<b>Bayern</b>	<b>1 873</b>	<b>1 377</b>	<b>593</b>	<b>784</b>	<b>187</b>	<b>122</b>	<b>77</b>	<b>45</b>	<b>375</b>	<b>310</b>	<b>213</b>

Abgrenzung der Bevölkerung nach dem Lebensformenkonzept / keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug

( ) Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann  
 Quelle: Landesamt für Statistik (LfStat), Struktur der Bevölkerung und der Haushalte in Bayern 2018, Regionalergebnisse des Mikrozensus, S. 50

47. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Handlungsfelder wurden für den Gute-KiTa-Vertrag zwischen Bayern und dem Bund für den Zeitraum 2021/2022 ausgewählt, in welcher Höhe werden die Mittel bei den jeweiligen Handlungsfeldern hinterlegt und welche Maßnahmen sind zur Bearbeitung der Handlungsfelder vorgesehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Abstimmung zum Abschluss der Ergänzungsvereinbarung zur Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts als Grundlage für die Umsetzung des Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes zwischen dem Freistaat und dem Bund befindet sich aktuell in der Abschlussphase. Aufgrund des jedoch noch nicht final abgeschlossenen Prozesses sind derzeit hierzu noch keine (abschließenden) Antworten möglich. Nach Abschluss der Ergänzungsvereinbarung zur Fortführung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts wird der Landtag informiert werden.

Grundsätzlich strebt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Maßnahmen in folgenden Bereichen an:

- Verstetigung der bereits initiierten Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 4 (Stärkung der Leitung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege) sowie Verbesserung der Förderbedingungen unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Erkenntnisse.
- Fortsetzung der Ausweitung des Beitragszuschusses nach § 2 Satz 2 Gute-KiTa-Gesetz (KiQuTG).
- Erweiterung der Maßnahmen zur Steigerung der Qualität durch zusätzliche Handlungsbereiche: Als Maßnahmen sind einerseits die Digitalisierung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) und Übertragung der PQB auf die Kindertagespflege sowie eine bayernweite und trägerübergreifende Koordinierung geplant. Andererseits soll im Zuge der Fortschreibung auch das Thema Digitalisierung durch Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung verstärkt eingebracht werden.

48. Abgeordnete  
**Natascha Kohnen**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie verteilen sich die in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 02.12.2020 genannten Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Berufsgruppe der Post- und Zustelldienste auf die verschiedenen Beschäftigungsarten (vollzeit-, teilzeit-, sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig beschäftigt), wie hoch ist der prozentuale Anteil der (vollzeit-)beschäftigten Helferinnen und Helfer sowie Fachkräfte, die in dieser Berufsgruppe im Niedriglohnsektor tätig sind, an allen (vollzeit-)beschäftigten Helferinnen und Helfer sowie Fachkräften in dieser Berufsgruppe und wie fällt der aktuelle Medianlohn der (vollzeit-)beschäftigten Helferinnen und Helfer sowie Fachkräften in dieser Berufsgruppe im Vergleich zum Medianlohn aller (vollzeit-)beschäftigten Menschen in Bayern aus (bitte sämtliche Antworten soweit wie möglich auch nach Regierungsbezirken ausdifferenzieren)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Eigene Datenquellen zur Beantwortung der Anfrage liegen der Staatsregierung nicht vor. Die folgende Tabelle gibt Daten der Beschäftigten-statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Stichtag 31.03.2020 (aktuellster Stand) wieder. Die Angaben stellen die Daten für die Berufsgruppe der Post- und Zustelldienste dar.

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)	Davon SvB vollzeitbeschäftigt	Davon SvB teilzeitbeschäftigt	Ausschließlich geringfügig beschäftigt
Bayern insges.	36 449	20 497	15 952	37 806
Oberbayern	12 422	7 845	4 577	10 997
Niederbayern	3 454	1 778	1 676	3 949
Oberpfalz	2 584	1 441	1 143	3 460
Oberfranken	3 071	1 620	1 451	3 539
Mittelfranken	5 568	2 997	2 571	4 584
Unterfranken	3 774	2 117	1 657	4 946
Schwaben	5 576	2 699	2 877	6 331

Die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs lag in 2019 (Stichtag 31.12.2019, aktuellster Stand) bei monatlich 2.267 Euro. Von den in Bayern in der Berufsgruppe der Post- und Zustelldienste Beschäftigten waren, bezogen auf diese Niedriglohnschwelle, am Stichtag 31.12.2019 insgesamt 23,1 Prozent aller Vollzeitbeschäftigten im Niedriglohnsektor tätig. Bei den Helferinnen und Helfern waren es 50,5 Prozent, bei den Fachkräften 18,8 Prozent aller Vollzeitbeschäftigten der Berufsgruppe.

Die entsprechenden Daten (insgesamt, bei Helferinnen und Helfern, bei den Fachkräften) aufgliedert nach den bayerischen Regierungsbezirken lauten:

Oberbayern: 20,2 Prozent, 45,6 Prozent, 16,0 Prozent  
Niederbayern: 21,5 Prozent, k. A., 16,6 Prozent  
Oberpfalz: 35,6 Prozent, k. A., 32,8 Prozent  
Oberfranken: 26,1 Prozent, k. A., 20,1 Prozent  
Mittelfranken: 21,2 Prozent, k. A., 17,7 Prozent  
Unterfranken: 28,4 Prozent, k. A., 19,9 Prozent  
Schwaben: 22,7 Prozent, k. A., 20,5 Prozent

49. Abgeordnete  
**Diana Stachowitz**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe führt sie mit Blick auf die Qualität in der Frühpädagogik dafür an, die den bayerischen Kitas derzeit zusätzlich zu den Schließtagen zur Verfügung stehenden Schließtage für Team-Fortbildungen zu streichen und die Formulierung des „empfohlenen Anstellungsschlüssels“, also eines besseren als dem gesetzlich vorgeschriebenen Anstellungsschlüssels, zu streichen, welche weiteren Änderungen für die bayerischen Kitas sind derzeit in der Verbändeabstimmung (bitte Nennung der einzelnen Punkte) und welche Zeitschiene verfolgt die Staatsregierung für diese angedachten Veränderungen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Vorab ist Folgendes anzumerken: Änderungen in der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) erfolgen unter Berücksichtigung der Interessen der Kommunen, der Träger, der Eltern und natürlich der Kinder. Um diesen Interessensausgleich herzustellen, wird einer Verordnungsänderung stets eine Verbändeanhörung vorangestellt. Die Verbände hatten bis Freitag, den 4. Dezember 2020, Zeit, sich zu dem Verordnungsentwurf des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zu äußern. Es gebietet der Respekt, die Rückmeldungen zunächst eingehend auszuwerten. Das StMAS kann sich daher in dem noch laufenden Verfahren nur grundsätzlich äußern:

##### Zu den Schließtagen:

Förderunschädliche Schließtage im Umfang von bis zu fünf Tagen für Teamfortbildungen wurden seinerzeit auf Vorschlag des StMAS eingeführt. Derzeit werden Möglichkeiten geprüft, wie Anreize für Teamfortbildungen auch anderweitig gesetzt werden können. Dabei werden gerne Vorschläge der Verbände aufgegriffen. Es geht also nicht um eine Beschneidung von Fortbildungsmöglichkeiten, sondern um eine Intensivierung der Fortbildung.

##### Zum empfohlenen Anstellungsschlüssel:

Der empfohlene Anstellungsschlüssel wurde im Jahr 2005 in Zusammenhang mit der kindbezogenen Förderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes eingeführt. Es handelte sich um eine gemeinsame Empfehlung des StMAS und der Kommunalen Spitzenverbände. Es gibt dabei keinen gesetzlich vorgeschriebenen Anstellungsschlüssel. Förderrechtlich wurde nur die Grenze festgelegt, bis zu der ein Anstellungsschlüssel akzeptiert wird (förderrelevanter Mindestanstellungsschlüssel). Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel wurde seit 2005 zweimal verbessert (ursprünglich 1 : 12,5; aktuell 1 : 11,0). Ob und in welcher Form künftig auch anderweitig auf die Gestaltung der personellen Rahmenbedingungen Einfluss genommen werden soll, wird im weiteren Verfahren beraten.

Zu den weiteren geplanten Änderungen:

Darüber hinaus erfolgen einige inhaltliche Änderungen sowie Klarstellungen und weitere Anpassungen an die aktuelle Rechtslage. Die Änderungsverordnung soll nach intensiver Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Verbände, die derzeit noch läuft, Anfang 2021 bekanntgegeben werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

50. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, weshalb verweigert sich Bayern dem Angebot der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eines einheitlichen Terminvermittlungssystems für die geplanten Impfzentren, wie wird sichergestellt, dass die zu impfenden Personen auch zum richtigen Zeitpunkt zur zweiten Impfung in die Impfzentren kommen, z. B. schriftlich, telefonisch oder via Mail, da die Impfstoffe in zwei Impfdosen verabreicht werden müssen und in welchen Fällen gibt es die Möglichkeit, von mobilen Impfteams geimpft zu werden?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Organisation und Durchführung der Terminvergabe fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Um die Akzeptanz der Bevölkerung zu erhöhen, ist der Freistaat Bayern der Meinung, dass eine bundeseinheitliche Nummer für die telefonische Terminvergabe zielführend erscheint. Es wird daher auch den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern die zentrale Telefonnummer 116 117 zur Verfügung stehen. Über eine Weiche werden die Anruferinnen und Anrufer nach derzeitigem Planungsstand an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden weitergeleitet. Darüber hinaus ist auch eine Online-Terminvergabe geplant. Die Termine werden postalisch oder per Mail bestätigt. Mit der Terminbestätigung werden weitere Informationen u. a. zum Ablauf versendet. Nach aktueller Planung wird die Anmeldung – insbesondere in der Anfangsphase des Impfangebots – über ein Terminvergabeverfahren auf Grundlage freiwilliger Angaben erfolgen. Diese werden im Rahmen der persönlichen Vorsprache beim ärztlichen Impfgespräch in den örtlichen Impfzentren nochmals überprüft. Die hierzu notwendige Prozessstruktur sowie zugehörige Kennzahlen sind aktuell Gegenstand intensiver Abstimmungen.

Um die Voraussetzungen für einen optimalen Ablauf der Impfungen zu schaffen, ist eine bayernweite einheitliche IT-Infrastruktur (Software) zum Management der Impfzentren erforderlich.

Mobile Impfteams werden zu Beginn der Impfphase besonders gefährdete Einrichtungen besuchen und die Impfungen vornehmen. Vorgesehen ist zum Beispiel zunächst der Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten von stationären Alten- und Pflegeheimen.

51. Abgeordneter  
**Franz Bergmüller**  
(AfD)
- Angesichts der Tatsache, dass sich derzeit auf EU-Ebene mehrere Impfstoffe in Prüfung für eine Zulassung befinden, mit dem Ziel, dass diese auch von bayerischen Gesundheitsbehörden und/oder dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) an Impflinge verabreicht werden können/dürfen, frage ich die Staatsregierung, welche einzelnen Prüfschritte auf Basis der auf EU-Ebene geltenden Rechtsgrundlagen abgeprüft werden müssen/sollen, um einen Impfstoff von einem Impfstoffentwickler oder Impfstoffhersteller EU-weit zuzulassen, sodass dieser Impfstoff durch ein bayerisches Gesundheitsamt und/oder durch das LGL einem Impfling verabreicht werden darf/kann (bitte jeden einzelnen Prüfpunkt unter Angabe der korrespondierenden Rechtsgrundlage auf EU-Ebene aufschlüsseln), welche einzelnen Prüfschritte auf Basis der bundesdeutschen Rechtsgrundlagen z. B. aus dem Arzneimittelgesetz abgeprüft werden müssen/sollen, um einen Impfstoff von einem Impfstoffentwickler oder Impfstoffhersteller bundesweit zuzulassen, sodass dieser Impfstoff durch ein bayerisches Gesundheitsamt und/oder durch das LGL einem Impfling verabreicht werden darf/kann (bitte jeden einzelnen Prüfpunkt unter Angabe der korrespondierenden Rechtsgrundlage auf bundesdeutscher Ebene aufschlüsseln) und wie verändern sich die abgefragten Rechtsgrundlagen und Prüfpunkte im Falle einer beschleunigten Zulassung z. B. durch Auslassung einzelner Punkte etc. (bitte jeden einzelnen Prüfpunkt unter Angabe der korrespondierenden Rechtsgrundlage auf EU-Ebene und bundesdeutscher Ebene vorzugsweise am Beispiel der Impfstoffe gegen das COVID-19-Virus aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Fertigarzneimittel, zu denen auch Impfstoffe gegen COVID-19 gehören, dürfen in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in Deutschland geltenden arzneimittelrechtlichen Regelungen entsprechen. Die für die Zulassung von Arzneimitteln geltenden arzneimittelrechtlichen Regelungen finden sich im Vierten Abschnitt des Arzneimittelgesetzes (AMG), §§ 21 bis 37 AMG. Dort sind auch die europäischen Bestimmungen für die Erteilung einer Arzneimittelzulassung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur EMA genannt (§ 21 AMG). In Deutschland ist für die Zulassung von Impfstoffen sowie für deren Chargenfreigabe das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zuständig. Impfstoffe gegen COVID-19 werden in der EU durch die EMA zugelassen. Diese ist auch für die beschleunigte Zulassung zuständig. Die Staatsregierung ist für die Zulassung von Arzneimitteln bzw. Impfstoffen gegen COVID-19 nicht zuständig und kann darauf auch keinen Einfluss nehmen.

52. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer trägt die Kosten für die am 06.12.2020 im Kabinett beschlossenen regelmäßigen Corona-tests des Personals in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege (bitte bei der Antwort die einzelnen Einrichtungstypen unterscheiden in Krankenhäuser, Altenpflegeheime und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen), aus welchen Gründen unterscheiden sich die Personalaufwandspauschalen für Tests (bitte die jeweiligen Erstattungsbeiträge für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nennen) und wie werden die Personal- und Sachkosten für Tests in stationären Einrichtungen, die, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, noch vor dem Ausrufen des Katastrophenfalls bereits in Vorleistung getreten sind, erstattet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die von der Staatsregierung in der Sitzung des Ministerrats am 06.12.2020 beschlossene Testpflicht für Beschäftigte in den Altenheimen und Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen wird grundsätzlich nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) des Bundes abgerechnet. Die Testpflicht des Personals in den genannten Einrichtungen ist, wenn sie im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts oder auf Verlangen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) mittels Antigen-Schnelltests erfüllt wird, gänzlich über die TestV abrechenbar. Um die Einrichtungen bei Knappheit von Antigen-Schnelltests ausreichend zu versorgen, ist geplant, übergangsweise die vom Freistaat Bayern beschafften Antigen-Schnelltests auszugeben.

Die Erstattung der Testungen in stationären Einrichtungen vor der Feststellung des Katastrophenfalls erfolgt über die TestV.

Die Kostenpauschalen für die Durchführung von Antigen-Schnelltests in Krankenhäusern und Pflegeheimen sind mit den jeweiligen Spitzenverbänden ausgehandelt. Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung verhandeln derzeit mit den Bezirken über eine Kostenpauschale für die Durchführung von Antigen-Schnelltests.

53. Abgeordnete  
**Dr. Anne  
Cyron**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Personengruppen sollen in Bayern zuerst mit dem zu erwartenden Impfstoff gegen Corona geimpft werden und welche Einschränkungen sind für Personengruppen wie zum Beispiel Beamtinnen und Beamte im Polizeidienst oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Pflege zu erwarten, sollten sich Personen aus diesem Kreis nicht impfen lassen wollen und welche Datenbasis wird verwendet, um den Personenkreis für die ersten Impfungen zu ermitteln?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Ein Impfstoff wird nicht sofort flächendeckend für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen. Deshalb ist eine Priorisierung des Angebots in der Anfangsphase notwendig. Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat gemeinsam mit der Leopoldina – Nationalen Akademie der Wissenschaften – und dem Deutschen Ethikrat ein Positionspapier zu den zu priorisierenden Gruppen vorgelegt. Die STIKO hat am 07.12.2020 den Entwurf für konkrete Empfehlungen für die COVID-19-Impfungen einschließlich der wissenschaftlichen Begründung vorgelegt, der derzeit mit den Ländern abgestimmt wird. Vorgesehen ist zunächst eine Impfung für besonders vulnerable Gruppen wie für Menschen hohen Alters und für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen.

Eine Impfpflicht ist nicht beabsichtigt. Personen, die sich nicht impfen lassen können oder wollen, sollen bisher keine andere Behandlung erfahren als geimpfte Personen.

54. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Coronatests (bitte unterscheiden in Antigen-Schnelltests und PCR-Tests) stehen bayernweit zur Verfügung, wie sollen Schulen in ein bayerisches Testkonzept integriert werden (vgl. Vorschlag Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn vom 3. Dezember 2020) und wie sind die aktuellen Planungen, insbesondere angesichts des bedeutend gestiegenen Stellenwerts des Wechsel- und Distanzunterrichts, zu datenschutzkonformen Videotools (MS Teams, Bayerncloud, o. Ä.) für Schulen ab 1. Januar 2021 nach Auslaufen des aktuellen Vertrags mit Microsoft konkret?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen nur auf die vom Freistaat Bayern beschafften Tests beziehen, da in einem marktwirtschaftlichen Geschehen insbesondere bei den Antigen-Schnelltests viele Anbieter ihre Testkits auf dem Markt anbieten und damit „bayernweit zur Verfügung stehen“.

Der Freistaat hat bisher für den Winter 2020/2021 insgesamt ca. 16,7 Mio. Antigen-Schnelltests gesichert, welche in Tranchen geliefert werden. Bisher wurden rund 2,5 Mio. Tests an die Kreisverwaltungsbehörden weiterverteilt.

Nach der Nationalen Teststrategie müssen die Einrichtungen die Antigen-Schnelltests selbst beschaffen. Die Refinanzierung erfolgt über die gesetzliche Krankenversicherung. Dies praktizieren bereits viele Einrichtungen. Gleichwohl stellt der Freistaat, bis die entsprechenden Lieferketten etabliert sind, den Einrichtungen die Tests sofort und für diese kostenfrei zur Verfügung.

Die Laborkapazitäten für PCR-Testungen (täglich rund 78 300 Tests) sind aktuell ausreichend.

Schülerinnen und Schüler sind wie folgt in die Teststrategie der Staatsregierung eingebunden: Wird während des regulären Unterrichts in einer Schulklasse eine Schülerin bzw. ein Schüler mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird die Klasse bzw. Lerngruppe bei Bekanntwerden des Testergebnisses sofort für fünf Tage durch Quarantäne isoliert. Ein positiver Antigen-Schnelltest ist immer durch einen PCR-Test zu bestätigen.

Die Quarantäne umfasst die Kinder der jeweiligen Schulklasse, nicht aber deren Eltern oder andere Haushaltsmitglieder. Auch das Lehrpersonal unterliegt nicht regelmäßig dieser Kohortenisolation. Sollte der PCR-Test einen negativen Befund ergeben, wird die auf dem positiven Antigen-Schnelltest beruhende Kohortenisolation aufgehoben.

Für kohortenisolierte Schülerinnen und Schüler soll nach fünf Tagen eine Testung per Antigen-Schnelltest oder alternativ ein PCR-Test erfolgen, nach dessen Ergebnis die negativ getesteten Schülerinnen und Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden.

Angesichts der pandemiebedingten Unterrichtsbeeinträchtigungen wurde allen weiterführenden Schulen seit Mai 2020 die Möglichkeit eröffnet, temporär auf Microsoft Teams-Lizenzen zuzugreifen. Der zugrundeliegende Vertrag wurde inzwischen auf Basis von § 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geändert und damit um weitere temporäre Verlängerungsoptionen ergänzt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) beabsichtigt, mit der geplanten Etablierung der BayernCloud Schule künftig allen Schulen ein umfassendes Software-Paket zur Verfügung zu stellen, das neben pädagogischen und administrativen Anwendungen auch einen pädagogischen virtuellen Arbeitsplatz enthalten soll, der die digitale Kommunikation und Kooperation in Schule und Unterricht erleichtern wird. Der Freistaat wird die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der BayernCloud Schule übernehmen. Die Ausschreibung für das Videokonferenzwerkzeug des pädagogischen virtuellen Arbeitsplatzes wurde am 3. November 2020 veröffentlicht. Der Vergabezeitplan sieht aktuell eine Produktivsetzung am 24. März 2021 vor.

55. Abgeordnete  
**Tessa Ganserer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anforderungen bestehen an die Örtlichkeiten der Impfzentren, mit welchem Zeitaufwand rechnet die Staatsregierung pro geimpfter Person, sodass auch dem erhöhten Beratungsbedarf verunsicherter Bürgerinnen und Bürgern Rechnung getragen werden kann und sind auch Sprechstunden zur Nachbetreuung eingeplant?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für Verortung, Aufbau und Betrieb der Impfzentren sowie der Mobilien Impfteams. Sie entscheiden über einen geeigneten Standort. Die Kreisverwaltungsbehörden wurden darauf hingewiesen, dass es sinnvoll erscheint, die Impfzentren vorzugsweise an oder in der Nähe der lokalen Testzentren oder von Krankenhäusern/Unikliniken oder in geeigneten größeren kommunalen Einrichtungen wie beispielsweise Turn-, Messe- oder Mehrzweckhallen oder evtl. auch Rettungswachen der Hilfsorganisationen einzurichten.

Bei der Wahl der Örtlichkeit sollte dabei insbesondere berücksichtigt werden, dass eine größere Anzahl von Personen das Impfzentrum besuchen wird und daher ausreichend Parkmöglichkeiten, Erreichbarkeit über den ÖPNV und genügend Räumlichkeiten für wartende Personen zur Verfügung stehen und die Impfmaterialien (z. B. Kanülen, Einmalspritzen) sowie das sonstige für die ordnungsgemäße Durchführung notwendige Material (z. B. Tupper, Desinfektionsmittel, Verbandstoff) frostfrei und der Impfstoff gekühlt gelagert werden müssen. Die Lagerung muss sicher und der Zugriff jederzeit möglich sein.

Vor dem Hintergrund des in Kürze geplanten Beginns der Impfungen und der Tatsache, dass sich die Impfungen über einen längeren Zeitraum erstrecken werden, sollte der Standort sowohl für den Winter- als auch für den Sommerbetrieb geeignet und nicht bereits für eine anderweitige Nutzung vorgesehen sein. Empfohlen wurde eine Sicherung der Impfzentren durch Sicherheitspersonal bzw. entsprechende Absprachen mit der örtlichen Polizei.

Der Zeitaufwand pro Impfung wird auf ca. 15 Minuten geschätzt, zuzüglich Nachbeobachtungszeit. Ein Zeitfenster für die individuelle ärztliche Impfaufklärung im geschützten Bereich ist vorgesehen, sodass auch erhöhtem Beratungsbedarf Rechnung getragen werden kann. Für die Nachbeobachtung (ca. 30 Minuten) nach der Impfung sind in den Impfzentren entsprechende Räumlichkeiten vorgesehen. Sollte es zu Komplikationen kommen, kann Erste Hilfe geleistet werden.

Grundsätzlich erfolgt die Nachbetreuung durch den jeweiligen Hausarzt. Für akut auftretende Impfnebenwirkungen in den ersten Nachbeobachtungsminuten ist eine Erfassung in der Arztdokumentation vorgesehen, wie auch die Nachfrage zur Verträglichkeit der ersten Impfung direkt vor der Zweitimpfung (und eine entsprechende Dokumentation).

56. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wird auch das Personal der anerkannten Hilfsorganisationen in die Ausschreibungen für die Impfzentren einbezogen oder wird zuerst versucht, das Personal zur Durchführung der Impfungen über die Kassenärztliche Vereinigung zu generieren und wie wird das nötige Personal pro Impfzentrum berechnet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat die Landkreise und kreisfreien Städte mit Schreiben vom 09.11.2020 beauftragt, in ihrem Gebiet mindestens ein zentrales Impfzentrum oder mehrere Impfzentren zu errichten und zu betreiben. Je nach den Gegebenheiten vor Ort konnten die Kreisverwaltungsbehörden hierbei Ausschreibungen durchführen und können beispielsweise mit freiwilligen Hilfsorganisationen kooperieren.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) vermittelt je nach örtlichem Bedarf und unter Berücksichtigung der Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für die Impfzentren sowie die Mobilen Teams zur Impfung gegen COVID-19 Ärztinnen und Ärzte und übernimmt je nach örtlichem Bedarf das Dienstplanmanagement. Im Rahmen einer vom StMGP veranlassten Abfrage der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) haben sich bislang 3 194 (Stand 08.12.2020) Ärztinnen und Ärzte bereiterklärt, sich in Impfzentren/Mobilen Impfteams zu engagieren.

Das StMGP hat mitgeteilt, dass für die Impfung von 100 Personen in vier Stunden in Impfzentren von einem Personaleinsatz von mindestens fünf Personen ausgegangen werden muss und dass mindestens zwei Teams in dieser Besetzung vorgehalten werden sollten, die sich stundenweise abwechseln können. Bei der vorgegebenen Mindestkapazität von 300 Impfungen pro Tag (7-Tage-Woche) muss der Personaleinsatz in den Impfzentren entsprechend geplant werden.

57. Abgeordneter  
**Christian  
Hiernis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie die Dunkelziffer bei COVID-19-Erkrankungen in Bayern ein (Personen, die mit COVID-19 infiziert waren oder sind, aber nicht getestet wurden, deren Infektion also nicht bekannt ist, die aber eventuell bereits Antikörper gebildet haben oder bilden werden), werden in Anbetracht des zunächst knappen Impfstoffes bei der anstehenden Impfung auch Personen geimpft, die (bekanntermaßen oder nicht bekanntermaßen) bereits Antikörper gegen COVID-19 gebildet haben und wie plant die Staatsregierung die Personen herauszufinden, die nicht auf COVID-19 getestet wurden, aber Antikörper gegen COVID-19 gebildet haben, damit diese bereits vorhandene Antikörperbildung in Anbetracht des zunächst knappen Impfstoffes im Rahmen der Impfstrategie berücksichtigt werden kann?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) liegt die Dunkelziffer der Infizierten, aber nicht Diagnostizierten um den Faktor 4 bis 5 über der Zahl der bekannten Infektionen. Der Gedanke, Impfungen zu sparen, indem Personen mit einer abgelaufenen Infektion ausgespart werden, ist grundsätzlich verständlich. Allerdings gibt es noch keine gefestigten Kenntnisse, ob die Immunantwort nach Infektion mit der nach einer Impfung vergleichbar ist und welchen Antikörper-Titer jemand haben müsste, um als immunisiert zu gelten. Laut einer Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) ist eine Testung des Immunstatus gegen SARS-CoV-2 vor der Verabreichung des BioNTech-Impfstoffs nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist es für die Planung und Priorisierung der unmittelbar anstehenden Impfungen nicht wesentlich, möglicherweise bereits vorhandene Antikörper im Blut von Impfkandidaten regelhaft zu erfassen, da dies die Impfentscheidung nicht beeinflussen würde.

58. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD)
- Angesichts der Tatsache, dass der Chef des Unternehmens BioNtech Sahin die Funktionsweise des von ihm entwickelten Wirkstoffs wie folgt beschreibt, der von seiner Firma entwickelte RNA-Impfstoff enthält, „eine genetische Information, die menschliche Zellen instruiert, ein Stück des Virus herzustellen“<sup>1</sup> und der Immunologe, Toxikologe und Pharmakologe und Professor an der Universität Hamburg Prof. Stefan Hockertz zu einem Impfstoff auf RNA-Basis folgende Einschätzungen darlegt, „Jetzt bekommen wir nur noch einen Teil des Virus, das soll das Spike-Protein sein, aber wir wissen das auch nicht so genau, wir wissen ganz wenig über diese RNA-Impfung.“, „Weil ganz offenbar die Datenlage dafür nicht ausreichend war, Fragen zur Qualität, zur Sicherheit, zur Wirksamkeit konnten offenbar nicht befriedigend für die Behörden beantwortet werden, sonst wäre es zur Zulassung gekommen.“, „Die Geschichten, die uns aufgetischt werden, von 70 Prozent oder 90 Prozent Wirksamkeit, scheinen mir unbelegt. Auf Nachfrage bekam ich keine Antworten von den Firmen. Wir hatten uns immer gefreut, wenn wir bei der Influenza-Impfung eine 30-bis 40-prozentige Wirksamkeit hatten. Die Daten, die uns jetzt präsentiert werden, erscheinen mir etwas utopisch.“, „welche der im Vorfeld einer Impfung bzw. Experimenten an Menschen vorgesehenen Studien denn Pfizer vorlägen“? beantwortete Pfizer mit: Es sind „noch keine Daten verfügbar.“, „Was geschehe, habe mit Wissenschaft nichts mehr zu tun, es sei rein politisch, so Hockertz.“, „Wenn ich mit der Datenlage, die wir offensichtlich heute haben, oder besser gesagt mit der Nicht-Datenlage, eine Studie durchgeführt hätte, wäre ich im Gefängnis gelandet. Es ist ein ganz klarer Verstoß gegen das Arzneimittel-Gesetz“<sup>2</sup>, frage ich die Staatsregierung nach der Zuverlässigkeit des von den bayerischen Gesundheitsämtern und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bald der Bevölkerung Bayerns zu verabreichenden RNA-Impfstoffs, was nach Kenntnis der Staatsregierung und angesichts der vom Inhaber der Firma BioNtech beschriebenen Funktionsweise eines Impfstoffs auf RNA-Basis dagegen spricht, dieses Impfkonzentrat der Injektion von körperfremden Genen in den menschlichen Körper mit der Hoffnung auf diesem Wege Abwehrreaktionen des Körpers stärken zu können, als „Gentherapie“ zu bezeichnen, welche belegbaren empirischen und öffentlich zugänglichen Fakten – z. B. in Gestalt von Studien – der Staatsregierung bekannt sind, die die behauptete Wirksamkeit von 90 Prozent und darüber belegen und welche öffentlich einsehbaren Studien/Einschätzungen o. Ä. der Staatsregierung bekannt sind, die eine Aussage über mögliche Nebenwirkungen zu den COVID-19-RNA-Impfstoffen tätigen (bitte Quelle der Studie angeben)?

<sup>1</sup> <https://www.welt.de/wis-senschaft/plus221627146/Impfung-gegen-Corona-Biontech-Chef-Ugur-Sahin-im-Interview.html>

<sup>2</sup> <https://reitschuster.de/post/die-impfung-ist-ein-experiment-an-menschen/>

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Bei RNA-Impfstoffen wird die genetische Information für ein Erreger-Protein – hauptsächlich das Spike-Gen im Fall von SARS-CoV-2 – in den menschlichen Körper injiziert. Diese genetische Information wird in menschlichen Zellen in Kopien des viralen Proteins übersetzt und unserem Immunsystem präsentiert, sodass eine Immunität gegenüber dem Erreger aufgebaut werden kann.

Dabei gelangt die RNA des Impfstoffs nicht in den Zellkern, sondern wird bereits im Zytoplasma der Zielzellen in das spezifische virale Protein übersetzt. Zudem kann aufgrund biochemischer Unterschiede zwischen RNA und DNA die RNA des Impfstoffes nicht in die DNA des menschlichen Genoms eingebaut werden, welche sich im Zellkern befindet. Es gibt keine Hinweise darauf, dass durch RNA-Impfstoffe das menschliche Erbgut verändert wird. Im Gegensatz dazu wird bei der Gentherapie genau das gewollt, um genetisch bedingte Erkrankungen zu behandeln.

Klinische Prüfungen am Menschen sind gemäß Arzneimittelgesetz – AMG (§§ 40 ff. AMG) und GCP-Verordnung durch die zuständige Bundesoberbehörde (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – BfArM oder Paul-Ehrlich-Institut – PEI) vorab zu genehmigen. Die einzureichenden Dokumente für die Genehmigung einer klinischen Prüfung am Menschen sind u. a. in Abschnitt 3 der GCP-Verordnung beschrieben. Aufgrund dieser eingereichten Unterlagen entscheidet die Bundesoberbehörde dann über die Genehmigung der klinischen Prüfung.

Auch die Zulassung von Arzneimitteln liegt im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Bundesoberbehörden (BfArM oder PEI) oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA). Eine Zulassung wird in der Regel aufgrund von Ergebnissen aus klinischen Prüfungen am Menschen erteilt.

Gemäß § 42b AMG müssen pharmazeutische Unternehmer und Sponsoren von klinischen Prüfungen die Ergebnisse der klinischen Prüfungen veröffentlichen. Diese Ergebnisse müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Zulassung vorgelegt werden.

Bisher wurde noch kein Impfstoff gegen COVID-19 durch die EU-Kommission zugelassen. Eine Veröffentlichung der Studienergebnisse wurde bisher somit noch nicht erforderlich.

Die World Health Organization (WHO) stellt auf ihrer Homepage eine Übersicht über die laufenden und bereits abgeschlossenen Studien mit Impfstoffkandidaten gegen COVID-19 zur Verfügung: (<https://www.who.int/publications/m/item/draft-landscape-of-COVID-19-candidate-vaccines>). In diesem Dokument werden zu gegebener Zeit auch die Studienberichte veröffentlicht. Für den mRNA-Impfstoff der Firmen BioNTech/Fosun Pharma/Pfizer stehen dort beispielsweise die Studienberichte der Phasen 1 und 1/2 bereits zur Verfügung, die Angaben zu Ergebnissen und möglichen unerwünschten Wirkungen beinhalten.

Die auf der Homepage der WHO aufgelisteten klinischen Prüfungen sind auch im Register <https://clinicaltrials.gov/> angeführt. Dieses Register enthält weltweit durchgeführte klinische Prüfungen am Menschen, auch die Ergebnisse von klinischen Prüfungen werden hier zu gegebener Zeit veröffentlicht.

59. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Konzepte gibt es, um Personal, das sich ehrenamtlich in den Impfzentren einbringen möchte, zu integrieren, wie können möglichst viele der anfallenden Aufgaben an nicht medizinisches Personal abgegeben werden und welche Stellenbesetzung schreibt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) für die Impfzentren vor?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das StMGP befindet sich in ständigem engen Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und dem Bayerischen Hausärzteverband (BHÄV). Im Rahmen einer vom StMGP veranlassten Abfrage der KVB bei ihren Mitgliedern haben sich 3 194 Vertragsärztinnen und Vertragsärzte (Stand: 08.12.2020, 09.19 Uhr) bereiterklärt, sich in Impfzentren bzw. Mobilen Impfteams zu engagieren. Zudem besteht die Möglichkeit, auch Ärztinnen und Ärzte, die keine Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der KVB sind, über eine Kooperationsvereinbarung miteinzubeziehen und einzusetzen. Mit dieser Kooperationsvereinbarung erhalten Ärzte Identifikationsnummern. Damit wird die Abrechnungsmöglichkeit und die Integration in das Dienstplanmanagement gewährleistet. Die KVB hat sich bereiterklärt, die Einteilung der Ärztinnen und Ärzte vorzunehmen und in Abstimmung mit den Kreisverwaltungsbehörden die Erstellung von Dienstplänen zu übernehmen. Soweit externe Betreiber das Impfzentrum leiten, können sie auch eigene Ärzte und medizinisches Personal in Impfzentren einsetzen (z. B. Krankenhausbetreiber, private Rettungsdienste).

Grundsätzlich sind Impfanamnese, Aufklärungsgespräch und Impfung Ärzten vorbehalten. Eine Delegation (Übertragung von bestimmten medizinischen Tätigkeiten auf nichtärztliches Personal unter Verantwortung des Arztes) ist im Einzelfall bei Leistungen wie Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen möglich. Der Arzt darf im Einzelfall qualifizierte, nichtärztliche Mitarbeiter mit solchen Tätigkeiten betrauen, sofern sein persönliches Tätigwerden nach Art und Schwere des Krankheitsbildes oder der Schwierigkeit der Maßnahme nicht erforderlich ist und der Assistent die erforderliche Qualifikation, Zuverlässigkeit und Erfahrung aufweist. Bei Impfungen ist demnach lediglich der technische Vorgang der Impfung als solcher delegierbar, also das Verabreichen der Impfdosis per Spritze. Bei der Delegation trägt der Arzt die Verantwortung für die gewissenhafte Auswahl des Assistenzpersonals und die ordnungsgemäße Durchführung der delegierten Maßnahme. Der Arzt hat die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren, abhängig von der Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit der ausführenden Assistentkraft. Der Arzt sollte (für den Fall von Komplikationen) während der Durchführung der Maßnahme erreichbar sein, um im Einzelfall selbst in das Behandlungsgeschehen eingreifen zu können.

Der vorläufige geschätzte Personalbedarf in Impfzentren berechnet sich wie folgt:

- Verwaltungsleiter + Verwaltungspersonal (für Verwaltungsaufgaben, Dokumentation, Terminvereinbarung, Registrierung, Check-In, Check-Out)
- Ärztlicher Leiter + ärztliches Personal (für Impfaufklärung und -beratung, Anamnese, ggf. auch Impfung)

- Medizinisches Personal (Medizinische Fachangestellte – MfA oder Pflegefachkräfte für Impfstoffvorbereitung und Impfung)
- Reinigungspersonal/Hausmeister
- IT-Ansprechpartner

Unter Annahme, dass ein Impfzentrum über einen Zeitraum von vier Stunden bei 100 Personen Impfaufklärung und -beratung sowie die Impfung durchführen soll, wird von folgendem Mindestpersonaleinsatz ausgegangen:

- ein Arzt (Impfaufklärung und -beratung, Anamnese)
- eine Verwaltungskraft im Registrierungsbereich
- ein Arzt oder eine Pflegekraft oder eine MPA (Impfung)
- eine Verwaltungskraft (Unterstützung im Impfbereich)
- eine Verwaltungskraft (Springer + Koordinierung, Check-Out)

Es sollten mindestens zwei Teams in dieser Besetzung bereitgehalten werden, diese können sich stundenweise abwechseln, um notwendige Ruhezeiten zu gewährleisten, d. h. es ist unter o. g. Annahme mit mindestens zehn Kräften zu rechnen.

Als Mindestkapazität eines Impfzentrums und der jeweiligen Mobilteams sind 300 Impfungen pro Tag, bei einer 7-Tage-Woche (einschl. Sonn- und Feiertage) vorgegeben. Hierzu ist eine entsprechende Personalkapazität vorzuhalten.

60. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Rechtmäßigkeit des § 2 Nr. 2 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV), inwiefern genügt die Neufassung der BayIfSMV dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und welche Dokumentationspflicht ergibt sich für Arbeitgeber aus den in Attesten enthaltenen personenbezogenen Daten?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Die in der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) getroffene Regelung des § 2 Nr. 2 setzt die Rechtsprechung des BayVGh, Beschluss vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185, um und präzisiert den Wortlaut dahingehend, dass er im Einklang mit der Formulierung in der getroffenen Gerichtsentscheidung steht. Durch den Beschluss wurde bereits klargestellt, dass ein Attest, das eine Befreiung von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen glaubhaft machen soll, nachvollziehbare Befundtatsachen und eine Diagnose enthalten muss. Mit Entscheidung vom 03.12.2020 (BayVGh, Beschluss vom 03.12.2020 – 20 CE 20.2809) hat der BayVGh die Regelung des § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV bestätigt.

Im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergibt sich daher Folgendes: Die Einhaltung des Arbeitsschutzes liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Dieser muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Maßnahmen treffen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und zu verbessern. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die momentan grundsätzlich bestehende Gefährdung einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu berücksichtigen. Eine Hilfestellung bietet hierzu die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Dabei ist jedoch zu beachten, dass gemäß ArbSchG technische und organisatorische Schutzmaßnahmen Vorrang vor anderen Maßnahmen haben und individuelle Schutzmaßnahmen, wie eine Maskenpflicht, nachrangig sind. Daher sind zuerst alle möglichen Maßnahmen zur Verringerung persönlicher Kontakte sowie zur Einhaltung des Mindestabstands am Arbeitsplatz zu treffen, wie die Vergrößerung der Abstände der Arbeitsplätze, die Verbesserung der Lüftungssituation, die Einrichtung von räumlichen Abtrennungen usw. Erst, wenn für einzelne Arbeitsplätze derartige Maßnahmen nicht möglich oder verhältnismäßig sind, ist zu prüfen, ob eine Maskenpflicht geboten ist. Die Grundlage hierfür findet sich in der Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der 10. BayIfSMV.

Sofern sich Beschäftigte im Falle einer Maskenpflicht darauf berufen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung körperliche und gesundheitliche Probleme bereitet, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die dann erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Am besten wird hierzu die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt hinzugezogen, z. B. zur Abklärung, ob die Rahmenbedingungen, die für die Erstellung eines evtl. vorgelegten Attestes maßgebend waren, mit denen im Betrieb übereinstimmen. Die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt unterliegt dabei der ärztlichen Schweigepflicht.

Ergibt sich eine Maskenpflicht für einen konkreten Arbeitsplatz nicht aus der Gefährdungsbeurteilung, sondern aufgrund des Infektionsschutzrechts, aktuell der 10. BayIfSMV, gelten die diesbezüglichen Anforderungen. So sind gemäß § 2 Nr. 2 10. BayIfSMV Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Trageverpflichtung befreit. In diesem Fall muss der Arbeitgeber keine Ersatzmaßnahmen treffen. Der Arbeitgeber ist ferner nicht verpflichtet, Gesundheitsdaten der Arbeitnehmer zu dokumentieren.

Die Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Mitarbeiterdaten ergibt sich für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber grundsätzlich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und für Arbeitgeber im nicht-öffentlichen Bereich aus § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO jeweils i. V. m. den einschlägigen beamtenrechtlichen sowie tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen des nationalen Rechts. Soweit Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sind zudem auch § 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO einschlägig.

61. Abgeordnete  
**Verena Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse von Studien zu COVID-19-Ansteckungswegen sind ihr derzeit bekannt (bitte die Kernergebnisse der Studien angeben), welche Studien laufen derzeit oder liefen zu dem Thema in Bayern mittels Finanzierung aus Geldern der Staatsregierung (bitte angeben, in welcher Höhe und aus welchem Einzelplan sie finanziert wurden) und welche weiteren bayerischen Studien zu COVID-19 liegen derzeit vor?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

Zu den Ansteckungswegen von COVID-19 wurden zahlreiche Studien veröffentlicht.

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html?jsessionid=C7A382790CE3F0169D0203FEF2BFE266.inter-net121#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?jsessionid=C7A382790CE3F0169D0203FEF2BFE266.inter-net121#doc13776792bodyText2)).

Übertragung:

- **In der Allgemeinbevölkerung (gesellschaftlicher Umgang)**

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1 bis 2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Ein-

halten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung hat beispielsweise in fleischverarbeitenden Betrieben zu hohen Infektionsraten geführt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei Wahrung des Mindestabstands ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

- **Kontaktübertragung**

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben. Bei COVID-19-Patienten wurden auch PCR-positive Stuhlproben identifiziert. Für eine Ansteckung über Stuhl müssen Viren jedoch vermehrungsfähig sein. Dies wurde in Studien bisher nur selten gezeigt.

- **Konjunktiven als Eintrittspforte**

In drei (von 63 untersuchten) Patienten mit COVID-19-Pneumonie waren Konjunktivalproben PCR-positiv. Dies ist jedoch kein Beleg, dass Konjunktiven als Eintrittspforte fungieren können.

- **Übertragungen durch Nahrungsmittel**

Nach jetzigem Wissensstand sind bislang keine Übertragungen durch den Verzehr kontaminierter Nahrungsmittel nachgewiesen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des Bundesinstituts für Risikobewertung.

- **Vertikale Übertragung von der (erkrankten) Mutter auf ihr Kind (vor und während der Geburt sowie über die Muttermilch)**

Nur wenige Studien haben diese Fragestellung untersucht. Bislang sind nur einzelne Erkrankungsfälle als mögliche und einmal als bestätigte Folge einer Infektion im Mutterleib beschrieben. Eine Studie aus Texas beobachtete eine Infektionsrate bei Neugeborenen SARS-CoV-2-positiver Mütter von 3 Prozent. Meist zeigen Kinder SARS-CoV-2-positiver Mütter nach der Geburt keine Krankheitszeichen.

In Muttermilch gelang in einigen Fällen der Nachweis von Virus-RNA. Eine erfolgreiche Virusanzucht aus Muttermilch ist bislang nicht beschrieben, daher ist nicht abschließend geklärt, ob SARS-CoV-2 durch Muttermilch übertragbar ist. Übereinstimmend mit der World Health Organization (WHO) sprechen sich auch die deutschen Fachgesellschaften für das Stillen unter Einhaltung adäquater Hygienemaßnahmen aus.

Die medizinischen Fakultäten der bayerischen Universitäten und die bayerischen Universitätsklinika stehen seit Beginn der Pandemie in der vordersten Reihe bei deren Bekämpfung. Das gilt nicht nur für den Bereich der Krankenversorgung, sondern auch für die Forschung. Das StMWK unterstützt sie dabei, z. B. durch ein Sonderprogramm, das – durch Umschichtungen im Epl. 15 – mit 15 Mio. Euro dotiert ist.

Die bayerische Universitätsmedizin hat schon jetzt zahlreiche Untersuchungen initiiert, die sich mit der Erforschung des Infektionsgeschehens und der Ausbreitung des Coronavirus befassen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Studie des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München zum Infektionsgeschehen an der Bayerischen Staatsoper
- Studie des Klinikums der Universität München und des Universitätsklinikums Erlangen zur Verbreitung von Aerosolen bei Blasinstrumenten und Gesang
- COVID KIDS BAVARIA: Im Rahmen dieser Studie, an der alle bayerischen Universitätsklinika teilnehmen, sollen u. a. Informationen zur Gefahr einer unkontrollierten SARS-CoV-2-Ausbreitung durch Kinderbetreuungsstätten, zum Einfluss der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern wie auch zur sekundären Ansteckungsrate von Kontaktpersonen infizierter Kinder gewonnen werden.
- Wü-KiTa-CoV-Studie des Universitätsklinikums Würzburg und der Universität Würzburg: Ziel der Studie ist es u. a. herauszufinden, wie Infektionen mit dem neuen Coronavirus in Kinderbetreuungseinrichtungen möglichst frühzeitig, einfach und am wenigsten belastend für Kinder und deren Eltern entdeckt werden können. Hierbei wird jeweils eine ein- oder zweimalige wöchentliche Routinetestung mit einer Testung, die erst nach dem Auftreten einer Erkrankung in der Familie durchgeführt wird, verglichen.
- Im Rahmen der Studie „Münchner Virenwächter“ des Klinikums der Universität München und der Universität München werden ausgewählte Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindergärten mit Betreuung von 1- bis 6-Jährigen und Grundschulen in München) einbezogen und u.a. untersucht, inwieweit Kinderbetreuungseinrichtungen eine Rolle im Ausbreitungsgeschehen spielen.
- KoCo19 (Klinikum der Universität München) und TiCo19 (Universitätsklinikum Erlangen und Universitätsklinikum Regensburg) sind zwei Studien zur regionalen Nachverfolgung des Infektionsgeschehens (München und Tirschenreuth), die jeweils u. a. auch die Frage nach potenziellen Infektionsorten in ihre Untersuchungen miteinbezogen haben.
- STACADO (Universitätsklinikum Regensburg) nimmt mit Hilfe von Pooltestungen Möglichkeiten der Infektionsabwehr bei den Regensburger Domspatzen in den Blick.

62. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welcher Personenkreis ist befugt, Einsicht in die nach § 2 Nr. 2 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) geforderten Atteste und die damit verbundenen besonders sensiblen Gesundheitsdaten auf diesen Attesten zu nehmen, ist die weitergehende Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Meinung der Staatsregierung durch Art. 9 Abs. 2 Buchst. i der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gedeckt und inwieweit genügt die 9. BayIfSMV den Erfordernissen der Datensparsamkeit gem. DSGVO?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die in der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) getroffene Regelung des § 2 Nr. 2 setzt die Rechtsprechung des BayVGh, Beschluss vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185, um und präzisiert den Wortlaut dahingehend, dass er im Einklang mit der Formulierung in der getroffenen Gerichtsentscheidung steht. Durch den Beschluss wurde bereits klargestellt, dass ein Attest, das eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft machen soll, nachvollziehbare Befundtatsachen und eine Diagnose enthalten muss. Mit Entscheidung vom 03.12.2020 (BayVGh, Beschluss vom 03.12.2020 – 20 CE 20.2809) hat der BayVGh die Regelung des § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV bestätigt.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 DSGVO u. a. zulässig, (1) wenn die betroffene Person einwilligt (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO); (2) wenn die Verarbeitung erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO); (3) wenn die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO); (4) wenn die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i DSGVO). Wer einsichtsberechtigt ist, hängt von verschiedenen Faktoren und Konstellationen ab, so dass eine abschließende Aufzählung nicht erfolgen kann. Unter den Voraussetzungen des Art. 8 Datenschutzgesetz (BayDSG) ist dies bei den zuständigen bayerischen Behörden der Fall. Für Schulen sind die

konkreten Rahmenbedingungen in der Kurz-Information 33: Befreiung von der Maskenpflicht an bayerischen öffentlichen Schulen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) dargestellt (<https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki33.html>) und vom BayVGH in Bezug genommen worden (BayVGH, a. a. O. Rn. 19). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO können aber auch Dritte Einsicht in das Attest nehmen.

Der Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. Datenminimierung besagt gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen, und entspricht in seinen wesentlichen Zügen der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Vorschrift des § 2 Nr. 2 der 9. BayLfSMV, die unverändert in § 2 Nr. 2 der 10. BayLfSMV übernommen worden ist, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung vom BayVGH nicht beanstandet worden (BayVGH, a. a. O. Rn. 19).

63. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, wie hoch die Impfbereitschaft im Rahmen des SARS-CoV-2-Virus in Bayern ist, wie plant sie die Bevölkerung über die Impfung aufzuklären und inwiefern soll eine bayerische Impfkampagne geplant und umgesetzt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Impfbereitschaft in Heimen und Krankenhäusern wird derzeit vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgefragt. Die Impfbereitschaft der Allgemeinbevölkerung unterliegt Schwankungen und liegt aktuell gemäß einer Umfrage von COSMO-Welle 28 am 04.12.2020 bei ca. 50 Prozent (siehe <https://projekte.uni-erfurt.de/cosmo2020/web/summary/28/>).

Nach einem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz werden der Bund und die Länder eine bundeseinheitliche Impfkampagne durchführen und einheitliche Aufklärungs- und Informationsmaterialien verwenden. Der Bund setzt aktuell die Impfkampagne um und plant, diese noch in diesem Jahr zu starten. Dabei sollen die jeweils priorisierten Personen durch die Darstellung ihrer Zielgruppe und über Mediaauspielungen, die sich am Kommunikationsverhalten der jeweiligen Zielgruppe orientieren, gezielt angesprochen werden. Die Länder sind in den Prozess eingebunden. Das StMGP wird sich an der Kampagne beteiligen und diese unterstützen bzw. ergänzen, soweit hierfür Bedarf besteht.

Unabhängig davon hat das StMGP eine neue Schwerpunktseite <https://www.coronaimpfung.bayern.de> freigeschaltet. Auf der neuen zentralen Corona-Seite werden alle relevanten Informationen zum Thema „Impfen“ – insbesondere auch zu den priorisierten Zielgruppen – angeboten. Die neue Impfseite enthält zahlreiche FAQs zu den Aspekten der Impfung, die Antworten zu den Fragen der Bürgerinnen und Bürger anbieten. Darüber hinaus wird auf die ausführlichen Impf-Informationen des Robert Koch-Instituts (RKI), des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) verlinkt. Die Seite wird kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut, insbesondere die FAQs werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Das StMGP begleitet das Thema „Impfen“ darüber hinaus sehr aktiv auf seinen Social-Media-Kanälen.

64. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wieso können die Gesundheitsämter bisher nicht alle die elektronische Kontaktverfolgungssoftware SORMAS benutzen, bis wann wird dieser Zustand in allen Gesundheitsämtern behoben sein und ab welchem Zeitpunkt ist die konkrete Nutzung der einheitlichen Software in allen Gesundheitsämtern geplant?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Grundsätzlich stand es bayerischen Gesundheitsämtern bisher frei, SORMAS oder andere Systeme zur Kontaktpersonennachverfolgung wie z. B. BaySIM zu nutzen. Dabei stand im Vordergrund, dass die hohen Fallzahlen bei COVID-19 über traditionelle Verfahren hinaus eine gezielte Software zur Bewältigung der Kontaktpersonennachverfolgung erforderte. Dabei ist zu beachten, dass SORMAS zunächst nicht für den Einsatz bei COVID-19 vorgesehen war, erst im Laufe dieses Jahres hierfür gezielt weiterentwickelt wurde und auch noch weiter verbessert wird. Vor der flächendeckenden produktiven Nutzung von SORMAS an staatlichen bayerischen Gesundheitsämtern müssen eine Reihe von Voraussetzungen, insbesondere organisatorischer (z. B. Schulung), rechtlicher und technischer Art erfüllt sein.

Derzeit wird SORMAS an fünf Gesundheitsämtern in Deutschland mit den neuen, auf Bundesebene bereits dargestellten Funktionalitäten, d. h. dem Anschluss an die Meldesysteme DEMIS und SurvNet, pilotiert.

Nach erfolgreicher Pilotierung und Erfüllung dieser Nutzungsvoraussetzungen wird den bayerischen Gesundheitsämtern eine gewinnbringende Nutzung mit den gewünschten neuen Funktionalitäten möglich sein. SORMAS soll mit diesem Funktionsumfang Anfang Januar 2021 den Betrieb aufnehmen, sodass ab diesem Zeitpunkt die bayerischen Gesundheitsämter den vollen Funktionsumfang nutzen können. Dann werden auch keine Doppeleingaben bei Meldesoftware und Kontaktpersonennachverfolgungssoftware mehr notwendig sein und bisher bestehende Interimslösungen können abgelöst werden.

65. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, auf Basis welcher wissenschaftlichen Grundlagen wurden die 7-Tage-Inzidenzwerte (35/50/100/200/300) ermittelt, warum werden die Inzidenzwerte nicht in Bezug auf die Zahl der durchgeführten Coronatests gesetzt und wie geht die Staatsregierung mit irreführenden 7-Tage-Inzidenzwerten bei Landkreisen und kreisfreien Städten unter 100 000 Einwohnern um?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz (50 Neuansteckungen pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) wurde einheitlich für alle Länder von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Mai 2020 festgelegt. Der Einführung liegen wissenschaftlich-praktische Überlegungen zugrunde. Im Gegensatz zur einfachen Inzidenz nur eines Tages bezieht die 7-Tage-Inzidenz die Entwicklung mehrerer Tage ein und erlaubt so eine zusammenfassende Beurteilung über einen längeren Zeitraum. Generell lässt sich feststellen, dass ein 7-Tage-Inzidenzwert von über 50, spätestens aber von über 100 pro 100 000 Einwohner für ein deutlich gesteigertes, dynamisches Infektionsgeschehen spricht, bei dem es für die Gesundheitsämter zunehmend schwierig wird, das sog. Contact Tracing und ein striktes Containment durchzuführen, um Infektionsketten effektiver und frühzeitig zu durchbrechen. Die Maßzahlen 35/50/100/200/300 der 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner liefern eine Grundlage zur Bewertung des Infektionsgeschehens; beginnend bei dem Signalwert von 35 als Frühwarnwert, der eine rechtzeitige Analyse des Infektionsgeschehens einleitet.

In die epidemiologische Beurteilung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens fließen nicht nur die 7-Tage-Inzidenzen, sondern verschiedene weitere Parameter ein, z. B. die absolute Anzahl der Infektionen, der R-Wert, die Übersterblichkeit oder die Auslastung der Kapazität der Intensivbetten. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuell die Anzahl an durchgeführten Laboruntersuchungen auf SARS-CoV-2 sowie die Positivrate, d. h. den Anteil positiver Ergebnisse in Bezug auf die Gesamtzahl an Testungen. Bei der aktuellen Analyse zeigt sich eine Positivrate von über 8 Prozent (Stand 06.12.2020); im August hatte dieser Wert noch bei 1 Prozent gelegen. Damit werden Fallzahlen also durchaus auch in Relation zu der Gesamtzahl an Testungen betrachtet.

Hinsichtlich der Interpretation der 7-Tage-Inzidenzwerte ist zu berücksichtigen, dass der Schwellenwert jeweils bei einer geringeren absoluten Anzahl von COVID-19-Erkrankten erreicht wird, je niedriger die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ist. Die Werte werden in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn in einer oder in wenigen Einrichtungen eine COVID-19-Erkrankung ausbricht. Daher erfolgt die Bewertung der 7-Tage-Inzidenz nicht isoliert, sondern wie beschrieben unter Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren.

66. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Laut Beschluss der Kabinettsitzung vom 06.12.2020 müssen die Gesundheitsämter zur Kontaktnachverfolgung und Pandemiemanagement bayernweit einheitlich das digitale Programm SORMAS verwenden, weswegen ich die Staatsregierung frage, inwieweit die Gesundheitsämter weiterhin BaySIM und/oder ausschließlich SORMAS verwenden sollen, welche Kosten dem Freistaat dadurch entstehen bzw. entstanden sind und seit wann die Staatsregierung wusste, dass die Softwarelösung SORMAS bundesweit eingeführt werden soll?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich am 16.11.2020 unter Nr. 8 als Zielmarke für die nachhaltige digitale Unterstützung der Gesundheitsämter (für die Produkte DEMIS und SORMAS) dafür ausgesprochen, dass ein 90-prozentiger Anschluss an diese Produkte bis Jahresende 2020 erreicht sein soll.

Der Ministerrat hat diese Planung am 06.12.2020 bestätigt. Die Beschlussfassungen stärken das Ziel für eine weitere Vereinheitlichung der Softwarelandschaft an den Gesundheitsämtern. BaySIM hat sich als Lösung an zuletzt 35 bayerischen Gesundheitsämtern in den vergangenen Monaten, in denen zunächst noch keine zentraleren Lösungen zur Verfügung standen, bewährt. SORMAS wird voraussichtlich Anfang Januar 2021 an die Meldesysteme DEMIS und SurvNet angebunden sein. Ab dann sind keine Doppeleingaben an den Gesundheitsämtern mehr nötig.

Die näheren Rahmenbedingungen zur Umstellung von BaySIM auf SORMAS werden gerade erarbeitet. Der Einsatz von SORMAS erfolgt für die Gesundheitsämter grundsätzlich kostenfrei bis Ende 2022.

67. Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum beteiligt sich der Freistaat Bayern nicht an dem europäischen Projekt EuroMOMO, wie beurteilt sie die europaweite Verfügbarkeit von epidemiologischen Daten zur Übersterblichkeit insbesondere angesichts der Corona-Pandemie, und verwendet die Staatsregierung derzeit die Daten aus dem Projekt EuroMOMO für Zwecke der gesundheitspolitischen Planung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Projekt EuroMOMO stand ursprünglich im Zusammenhang mit der Frage nach der Übersterblichkeit bei Influenza. Dazu konnten die Länder Berlin und Hessen dem Robert Koch-Institut (RKI) zeitnah Sterbedaten zur Verfügung stellen, die dann in EuroMOMO eingingen. Seitens des Bundes befindet sich eine Bereitstellung weiterer Daten für EuroMOMO in Prüfung.

Eine europaweite Verfügbarkeit von epidemiologischen Daten zur Übersterblichkeit im Projekt EuroMOMO wird fachlich als sinnvolle europäische Unternehmung eingeschätzt. Insbesondere auch mit Bezug zur Corona-Pandemie erlauben diese Daten Erkenntnisse zum Verlauf im länderübergreifenden Vergleich und liefern auch Belege dafür, wie der Verlauf der Pandemie ohne entschiedene Gegenmaßnahmen in Deutschland bzw. in Bayern zu erwarten gewesen wäre.

Die über EuroMOMO bereitgestellten Daten werden in gegebenen Sachzusammenhängen mitberücksichtigt. Für Bayern nutzt die Staatsregierung die vom Statistischen Bundesamt bereitgestellten Sterbefalldaten, die ebenfalls eine Berechnung der Übersterblichkeit liefern:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Corona/Gesellschaft/bevoelkerung-sterbefaelle.html>. Die Daten sind nach Bundesländern differenzierbar.

68. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie wird der Einsatz von mobilen Testteams koordiniert, wie soll die hohe Zahl an vulnerablen Gruppen, die nicht in Einrichtungen leben, schnell erreicht werden und ist der Impfstoff, der bei minus 70 Grad aufbewahrt werden muss und nicht länger als fünf Tage bei Kühlschranktemperatur lagerfähig ist, für mobile Testteams geeignet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Es wird davon ausgegangen, dass mit den in der Frage aufgeführten „mobilen Testteams“ die „Mobilen Impfteams“ gemeint sind.

Die Mobilen Impfteams werden durch das jeweilige Impfzentrum koordiniert. Das jeweils zuständige Impfzentrum vereinbart, insbesondere mit den vollstationären Pflegeeinrichtungen, die erforderlichen Termine für die Mobilen Impfteams.

Die entsprechenden Personengruppen, die sich nicht in stationären Pflegeeinrichtungen befinden, werden über ihre Eigenschaft als prioritäre Zielgruppe durch eine Informationskampagne angesprochen. Die Krankenkassen haben sich bereit erklärt, zudem gezielt zu informieren. Außerdem werden die Hausärzte betroffene Patientinnen und Patienten ansprechen. Die Zielgruppe wird dabei informiert, sich bei Interesse zwecks einer Terminvereinbarung mit den Impfzentren in Verbindung zu setzen.

Der Bund plant derzeit eine Impfkampagne und steht hierzu mit den Ländern in Kontakt. Die in Phase 1a der nationalen Impfstrategie („gezielte, zentralisierte Impfung über zentrale Impfstellen und Mobile Impfteams“) priorisierten Personen sollen durch die Darstellung ihrer Zielgruppe und über Medienausspielungen, die sich am Kommunikationsverhalten der jeweiligen Zielgruppe orientieren, gezielt angesprochen werden.

Der Impfstoff der Firma BioNTech/Pfizer mit dem Namen BNT162b2 hat nach derzeitigen Informationen bei -75 °C eine Haltbarkeit von sechs Monaten. Die Haltbarkeit bei 2 bis 8 °C beträgt fünf Tage.

Vor Anwendung muss dieser Impfstoff verdünnt werden. Die Zugabe der Kochsalzlösung hat unmittelbar vor der Impfung zu erfolgen. Weder der verdünnte, gebrauchsfertige Impfstoff, noch die aufgezogenen Spritzen dürfen transportiert werden. Aufgrund dieser Vorgaben erfolgt die Verdünnung des Impfstoffs durch die Mobilen Impfteams unmittelbar vor der Impfung am Ort der Verimpfung. Eine Verimpfung dieses Impfstoffs durch Mobile Impfteams ist vorgesehen.

69. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kliniken in Stadt und Landkreis Rosenheim werden in den am 09.12.2020 beginnenden Katastrophenfall anlässlich der Corona-Pandemie Bettenkapazitäten für den Katastrophenfall bereitstellen, wie viele Betten stehen in den öffentlichen und privaten Kliniken zur Verfügung (bitte nach Klinikstandort auflisten) und werden private onkologische Kliniken, z. B. Klinik St. Georg in Bad Aibling, Klinik Bad Trissl in Oberaudorf, Klinik St. Irmingard in Prien, etc., neurologische Kliniken, orthopädische Kliniken und Reha-Kliniken finanziell oder organisatorisch bei der Abrechnung unterstützt (bitte auch auf Art und Weise der Unterstützung eingehen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Durch das entschiedene Handeln der Staatsregierung im Rahmen des Erlasses der „Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern; Notfallplan Corona-Pandemie“ stehen in Bayern derzeit in der Gesamtbeurteilung noch ausreichend freie Allgemein- wie auch Intensivbetten-Kapazitäten zur Verfügung. Aktuell liegt in Stadt und Landkreis Rosenheim in Bezug auf das Infektionsgeschehen wie auch im Hinblick auf die enorme Belastung des Krankenhauspersonals allerdings eine angespannte Situation vor, die von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) jedoch engmaschig beobachtet wird.

In diesem Zusammenhang hat das StMGP über die „Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern; Notfallplan Corona-Pandemie“ erneut die bewährten Koordinierungsstrukturen aus dem Frühjahr zur Bewältigung der zweiten Welle in den Krankenhäusern eingesetzt. Kernelement ist wiederum die Einsetzung eines „Ärztlichen Leiters Krankenhauskoordination“. Damit wurde in jedem Rettungsdienstbereich ein Ansprechpartner als Bindeglied zwischen den Krankenhäusern bzw. den Krankenhäusern und den Einrichtungen für Vorsorge und Rehabilitation geschaffen, um die Steuerung der Patientenströme in enger Abstimmung mit den Leistungserbringern zu koordinieren. Sollten sich akute Versorgungsengpässe ergeben, kann der Ärztliche Leiter erforderlichenfalls aber auch die notwendigen Maßnahmen anordnen, um die Patientenströme verbindlich zu steuern und bei Bedarf zwischen den Kliniken umzuverteilen. Mögliche Maßnahmen können zugelassene Krankenhäuser in Bayern sowie Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, die am System der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung teilnehmen, betreffen. Auf diese Weise wird auch in etwaigen Hotspots eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Patienten auf die Krankenhäuser sichergestellt, um Überlastungen vor allem des Personals entgegenzuwirken und die reguläre Versorgung soweit als möglich zu gewährleisten. Die aktuelle Belegungssituation intensivmedizinischer Bereiche der Krankenhaus-Standorte für Stadt und Landkreis Rosenheim ist im öffentlich einsehbaren DIVI IntensivRegister (<https://www.intensivregister.de>) ersichtlich und kann dort seit dem 16.04.2020 in ihrer täglichen Entwicklung verfolgt werden. Mit der erneuten Feststellung des Katastrophenfalls ab dem 09.12.2020 erhalten Gesundheits- und Innenministerium darüber hinaus die Möglichkeit, den Verantwortlichen vor Ort noch eine bessere Handhabe zur Patientensteuerung und zur verbindlichen Anordnung von Maßnahmen gegenüber Krankenhäusern (z. B. zur Freihaltung von Kapazitäten für COVID-

Patienten) zu geben. Dies wurde durch gemeinsame Allgemeinverfügung der beiden Häuser vom 09.12.2020 auch bereits umgesetzt.

Die nach § 108 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) zugelassenen Krankenhäuser sind im Bayerischen Krankenhausplan verzeichnet, der die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Zahl der Betten und teilstationären Plätzen, Fachrichtungen sowie Versorgungsstufe darstellt. Dieser ist auf der Homepage des StMGP abrufbar (<https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/krankenhausplanung/>).

Was die zugelassenen Krankenhäuser angeht, können nach der Regelung in § 21 Abs. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) Krankenhäuser der erweiterten und der umfassenden Notfallversorgung in Abhängigkeit von der jeweiligen 7-Tage-Inzidenz und der Auslastung der Intensivkapazitäten Ausgleichszahlungen für coronabedingte Leerstände erhalten. Krankenhäuser der Basisnotfallversorgung können nachrangig berücksichtigt werden, wobei dies nach der bundesgesetzlichen Regelung in Abhängigkeit von der Bedarfslage vor Ort im Einzelfall geprüft werden muss. Das Bundesministerium für Gesundheit wird mit dem nach § 24 KHG gebildeten Beirat und den Gesundheitsministerinnen und -ministern der Länder zeitnah eine erste Bestandsaufnahme vornehmen und ggf. per Verordnung Anpassungen vornehmen. Das StMGP wird sich dafür einsetzen, dass diese Anpassung die bayerische Versorgungsrealität berücksichtigt und möglichst rasch erfolgt. Ganz in diesem Sinne hat Bayern einen entsprechenden Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der in der Sitzung des Gesundheitsausschusses des Bundesrats am 2. Dezember 2020 mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Daneben werden auch die Ausgleichszahlungen an Reha-Einrichtungen und Einrichtungen für Mütter/Väter/Kind-Kuren fortgesetzt. Wenn Reha-Einrichtungen im Einzelfall vorübergehend auch in die akutstationäre Versorgung mit einbezogen werden, erfolgt die Vergütung der insofern erbrachten Behandlungsleistungen über Pauschalbeträge nach § 22 KHG.